



Editorial

„Portalpraxis“ – eine Wortschöpfung mit Auswirkungen

Amtliche Bekanntmachungen

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der KVT –
Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 24. Februar 2016
Änderungen der Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Ihre Fachinformationen

- **Abrechnung/Honorarverteilung**
 - Individuelle Punktzahlvolumina bzw. zeitbezogene Kapazitätsgrenzen 1
 - EBM mit integriertem Anhang 2 ab 01.04.2016 im Sicheren Netz der KVen 1
 - KV-spezifische Gebührenordnungspositionen 1
 - Neue Abrechnungsstelle für das Jugendamt des Landkreises Altenburger Land 2
- **Verordnung und Wirtschaftlichkeit**
 - Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft – Veranstaltung zu den MFTT 2
 - Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie 3
 - Informationen zur Verordnung von Krankenbeförderung 5
 - Rehabilitation: Neufassung der Richtlinie veröffentlicht 5
- **Qualitätssicherung**
 - Information zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes 6
 - Service-Angebot zum ambulanten Kodieren – ICD-10-GM 6
 - Einrichtung der Terminservicestelle durch die KV Thüringen 7
- **Verträge**
 - Vertrag zur Verbesserung der patientenorientierten medizinischen Versorgung mit der TK 8
 - Vereinbarung/Vertrag zur Überweisungssteuerung mit der AOK PLUS/TK 8
 - UV-GOÄ – Änderung des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses zum 01.03.2016 9
 - Übersicht der am IV-Vertrag „Hallo Baby“ teilnehmenden BKK u. teilnehmenden stationären Einrichtungen 9
 - Aktualisierte Listen der teilnehmenden BKKn an Thüringer Sonderverträgen 10
- **Alles was Recht ist**
 - Antworten der Rechtsabteilung auf Ihre Fragen aus dem Praxisalltag 10
- **Ärztliche Selbstverwaltung**
 - Wahl der Vertreterversammlung für die Amtszeit 2017 bis 2022 11
 - Gute Noten für die KV Thüringen – Vertreterversammlung berät Ergebnisse der Mitgliederbefragung 11
- **Informationen**
 - AU-Bescheinigung: Ärzte dürfen jetzt bis zu drei Tage rückdatieren 14

Terminkalender

Termine zur Abrechnungsannahme für das 1. Quartal 2016	15
Interdisziplinäre Schmerzkonferenzen für das Jahr 2016	16
Thüringer MRE-/Hygiene-Workshop	16
Ökonomisierung in der Medizin – was können und dürfen Ärzte zulassen?	16
Pharmakotherapeutischer Arbeitskreis Jena	17
Notdienstseminar „Fit für jeden Notfall“	17
Fortbildungsveranstaltungen der KV Thüringen	17
Veranstaltungen der Landesärztekammer Thüringen	20
▪ Kunst in der KV Thüringen	
Perspektivwechsel – Alfred Görstner – Architekt und Maler	23

Anlagen

Anlage 1 – Notdienstordnung der KV Thüringen (Lesefassung)
Anlage 2 – Durchschnittliche PZV und Fallzahlen des Vorjahresquartals pro Fachgruppe
Anlage 3 – Fortbildungsveranstaltung der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft
Anlage 4 – Praxisinformation der KBV zur Verordnung von Krankentransport
Anlage 5 – Fragen und Antworten zur Terminservicestelle
Anlage 6 – Übersicht der teilnehmenden BKKn am IV-Vertrag „Hallo Baby“ und Übersicht der teilnehmenden stationären Einrichtungen am IV-Vertrag
Anlage 7 – Übersicht der teilnehmenden BKKn an dem Vertrag Hausarztzentrierte Versorgung
Anlage 8 – Übersicht der teilnehmenden BKKn am Hautscreening-Vertrag in Thüringen
Anlage 9 – Übersicht der teilnehmenden BKKn an dem Vertrag „Starke Kids Thüringen“
Anlage 10 – Anmeldeformular für die Informationsveranstaltung zur KV-Wahl
Anlage 11 – Interdisziplinäre Schmerzkonferenzen in Thüringen
Anlage 12 – Anmeldung und Programm zum Thüringer MRE/Hygiene-Workshop
Anlage 13 – Anmeldeformular für das Notdienstseminar „Fit für jeden Notfall“ in Weimar
Anlage 14 – Programm der Medizinischen Fortbildungstage

Beilagen

Sonderheft: KV-Wahl der Vertreterversammlung 2016
Fortbildungskalender der KV Thüringen für das 2. Quartal 2016
Interessante Fortbildungsveranstaltungen einschl. Anmeldeformular (gelbes Blatt)
In der Falle der Pflegebedürftigkeit (Information der INTER Versicherungsgruppe)

Impressum

Herausgeber:	Kassenärztliche Vereinigung Thüringen Zum Hospitalgraben 8 99425 Weimar
verantwortlich:	Sven Auerswald, Hauptgeschäftsführer
Redaktion:	Babette Landmann, Stabsstelle Kommunikation/Politik
Telefon:	03643 559-0
Telefax:	03643 559-191
Internet:	www.kvt.de
E-Mail:	info@kvt.de
Druck:	Ottweiler Druckerei und Verlag GmbH

„Portalpraxis“ – eine Wortschöpfung mit Auswirkungen

IHRE STIMME
für die Selbstverwaltung
KV-WAHL 2016

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ein neuer Begriff begleitet die aktuellen Diskussionen um die Organisation und Vergütung von ärztlichen Leistungen im ambulanten Notfall. Der Gesetzgeber hat uns eine stärker sektorübergreifende Kooperation in der Notfallversorgung und eine Privilegierung der Vergütung von Leistungen im Notdienst und im Notfall vorgeschrieben. In den letzten Jahren wurden bereits 24 KV-Notdienstzentralen in Thüringen an Krankenhäusern eingerichtet. Nunmehr hat die Vertreterversammlung in der Notdienstordnung festgelegt, dass eine „Portalpraxis“ neben ihrem Standort am Krankenhaus auch das Kriterium der gemeinsamen Patientenversorgung durch Vertragsärzte und Klinikärzte erfüllen muss. Damit wurde die Intention des Gesetzgebers bundesweit erstmalig in eine amtliche Begriffsdefinition überführt.

Welche weitreichenden Folgen sich aus Begriffsdefinitionen ergeben, kann man an dem Wort „Notfall“ erkennen. Viele Krankenhäuser rechnen derzeit bei der KV Thüringen mehr als 3.000 „Notfälle“ pro Quartal ab, ohne zur ambulanten Versorgung zugelassen zu sein. Der dafür in § 76 des V. Sozialgesetzbuches verwendete Notfallbegriff wurde vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit dem Bundessozialgericht dahingehend ausgelegt, dass ein „Notfall“ nur dann vorliegt, wenn „aus medizinischen Gründen eine umgehende Behandlung des Patienten notwendig ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ohne eine sofortige Behandlung Gefahren für Leib und Leben entstehen oder

heftige Schmerzen unzumutbar lange andauern würden“¹.

Allein die subjektive Einschätzung des Patienten, sofort behandelt werden zu müssen, begründet insofern keinen Notfall im Sinne des Sozialrechts.

In der Konsequenz müssen Notfallabrechnungen, die für Akutbehandlungen außerhalb des organisierten Notdienstes erstellt werden, zukünftig kritischer überprüft werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsänderung wird die KV Thüringen in Kürze mit der Landeskrankenhausesgesellschaft und den Krankenkassen über einen flächendeckenden, ständig einsatzbereiten Notdienst verhandeln. Parallel dazu bereiten wir Pilotprojekte für erste „echte“ Portalpraxen durch Gespräche mit unseren regional zuständigen Notdienstleitern und den Krankenhausträgern vor Ort vor. Was mit einem unscheinbaren Wort begann, wird zu einem Quantensprung in der kooperativen Zusammenarbeit von ambulanten und stationär tätigen Ärzten an der Eingangspforte zum Krankenhaus führen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Thomas Schröter
2. Vorsitzender

¹ Bundestagsdrucksache 18/6586 vom 04.11.2015
(Quelle: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/065/1806586.pdf>, S. 105)

Abrechnung/Honorarverteilung

Individuelle Punktzahlvolumina bzw. zeitbezogene Kapazitätsgrenzen

Der mit Wirkung ab 01.07.2012 eingeführte Honorarverteilungsmaßstab enthält u. a. die Honorierungsregelungen des individuellen Punktzahlvolumens bzw. der zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen. In **Anlage 2** dieses Rundschreibens erhalten Sie die für das **4. Quartal 2015** ermittelten durchschnittlichen Punktzahlvolumina je Fachgruppe bzw. zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen zur Kenntnis.

Ihre Ansprechpartner bei Fragen zur

- Umsetzung dieser HVM-Regelung: Christina König, Telefon 03643 559-500
Claudia Pfeffer, Telefon 03643 559-502
Cornelia Scholz, Telefon 03643 559-404
Helmut Schmidt, Telefon 03643 559-411
- Antragsbearbeitung: Claudia Köster, Telefon 03643 559-510
Katrin Leiner, Telefon 03643 559-509
Robin Scheffel, Telefon 03643 559-509
Susann Reise, Telefon 03643 559-508

EBM mit integriertem Anhang 2 ab 01.04.2016 im Sicheren Netz der KVen

Ab 01.04.2016 wird die Online-Version des Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit dem integrierten Anhang 2-Browser (Operationen- und Prozedurenschlüssel) im Sicheren Netz der KVen (Zugang via KV-SafeNet) zur Verfügung stehen. EBM und Anhang 2-Browser sind erstmalig miteinander verbunden und mit einer komfortablen Suchfunktion ausgestattet. Zudem können Sie sich anzeigen lassen, was sich im Vergleich der Quartale im gesamten EBM geändert hat.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren PVS-Betreuer.

KV-spezifische Gebührenordnungspositionen

Neben den im EBM aufgeführten Gebührenordnungspositionen (GOP) gibt es auch noch weitere KV-spezifische GOP. Die Übersicht der KV-spezifischen GOP wird quartalsweise auf dem Internetportal der KV Thüringen eingestellt. Sie finden sie unter: www.kvt.de → [Arzt/Psychotherapeuten](#) → [Abrechnung u. Honorar](#) → [Leistungsabrechnung](#) → [Allgemeingültiges](#) → [KV-spezifische Gebührenordnungspositionen](#).

Damit Sie sich besser orientieren können, sind die Änderungen zum Vorquartal farblich markiert.

Ihre Ansprechpartner für alle Themen der Leistungsabrechnung finden Sie in der folgenden Tabelle:

Frau Rudolph App. 480 Frau Dietrich App. 494	Frau Skerka App. 456 Frau Grimmer App. 492	Frau Böhme App. 454 Frau Goetz App. 430	Frau Bose App. 451 Frau Reimann App. 452	Frau Schöler App. 437 Frau Stöpel App. 438	Frau Kokot App. 441 Frau Kölbl App. 444
Kinderärzte Internisten Allgemein- mediziner Praktische Ärzte	Kinderärzte Internisten Allgemein- mediziner Praktische Ärzte	Gynäkologen HNO-Ärzte Orthopäden PRM Urologen	Hautärzte Neurologen Nervenärzte Psychiater Psychotherap. Notfälle/ Einrichtungen MVZ	Augenärzte ermächtigte Ärzte HNO-Ärzte Fachchemiker Humangenetik Laborärzte Laborgemein- schaften Pathologen	Belegärzte Chirurgen Radiologen Nuklearmed. Dialyseärzte Dialyse-Einr. MKG Neurochirurgen Anästhesisten Augenärzte

Die Kontaktaufnahme ist auch per E-Mail an abrechnung@kvt.de möglich.

Neue Abrechnungsstelle zur Abrechnung von Leistungen für das Jugendamt des Landkreises Altenburger Land

Durch den erhöhten Aufwand mit der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge wird für das Jugendamt des Landratsamtes Altenburger Land ab dem 01.04.2016 eine eigene Abrechnungsstelle mit der VKNR 90813 eingerichtet. Die Adresse lautet:

**Landratsamt Altenburger Land
Jugendamt
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg**

Die Änderung in der Kostenträger-Stammdatei durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird erst für das PVS-Update des 3. Quartals 2016 erfolgen. Aus diesem Grund muss im Falle einer Leistungsanspruchnahme des vorgenannten Versichertenkreises im 2. Quartal 2016 ein temporärer Stammsatz für das Institutionskennzeichen (IK) der Krankenkasse angelegt werden. Bei Fragen zur Umsetzung wenden Sie sich bitte an Ihren Systembetreuer.

Das IK für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lautet **103601593**.

Ihre Ansprechpartner:

- im Jugendamt: Herr Neugebauer, Telefon 03447 586-575
- in der KV Thüringen: Bettina Müller, Telefon 03643 559-247

Verordnung und Wirtschaftlichkeit

Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft – Veranstaltung im Rahmen der Medizinischen Fortbildungstage Thüringen 2016

Erneut ist es der KV Thüringen gemeinsam mit der Landesärztekammer gelungen, Vertreter der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) zu einer Veranstaltung für alle Thüringer Ärzte zu gewinnen, diesmal im Rahmen der Medizinischen Fortbildungstage. Hierzu laden wir Sie herzlich **am 01.06.2016 von 14:00 bis 17:00 Uhr nach Erfurt** ein.

Folgende Themen werden durch firmenneutrale Fachreferenten dargestellt:

- Lipidwirksame Therapie zur Prävention kardiovaskulärer Erkrankungen
- Umgang mit Medikationsfehlern und Fallbeispiele
- Pharmakotherapie im höheren Lebensalter

Die AkdÄ ist ein wissenschaftlicher Fachausschuss der Bundesärztekammer (BÄK), welcher seit mehr als 50 Jahren die BÄK und die Kassenärztliche Bundesvereinigung in allen Fragen der Arzneimittelbehandlung und -sicherheit berät. Eine hohe Bedeutung kommt der AkdÄ in der unabhängigen, methodischen Erarbeitung qualifizierter Leitlinien und Therapieempfehlungen zu. Diese stellen eine solide Plattform der gesicherten, therapeutischen Kenntnisse dar.

Bitte nutzen Sie diese Veranstaltung zu Ihrer eigenen Information sowie zu Fragen und Problemdiskussionen im Zusammenhang mit der Verordnung von Arzneimitteln.

Die Veranstaltung wurde mit **3 Fortbildungspunkten, Kategorie A** von der Landesärztekammer Thüringen zertifiziert. Das Programm finden Sie in **Anlage 3** dieses Rundschreibens. Um eine Anmeldung zu dieser Veranstaltung wird gebeten. Bitte melden Sie sich über die Landesärztekammer Thüringen an:

- Telefon 03641 614-142
- Telefax 03641 614-149
- E-Mail info@medizinische-fortbildungstage.org

Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie

▪ Änderungen der Verordnungseinschränkung bei Gliniden und bei Hypnotika/Sedativa – Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)

Ab Juli 2016 wird die Verordnungsfähigkeit von Gliniden stark eingeschränkt. Die Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse) der AM-RL wird wie folgt ergänzt:

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
<p>50. Glinide zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nateglinid – Repaglinid <p>Ausgenommen ist die Behandlung von niereninsuffizienten Patienten mit einer Kreatinin-Clearance < 25 ml/min mit Repaglinid, soweit keine anderen oralen Antidiabetika in Frage kommen und eine Insulintherapie nicht angezeigt ist.</p>	<p>Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie.^[4]</p>

[4] Verordnungseinschränkung nach dieser Richtlinie (§ 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 AM-RL).

Um die Verordnungen für die betroffenen Patienten rechtzeitig umstellen zu können, wird der Beschluss **erst zum 01.07.2016 in Kraft treten**. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) begründete die Einschränkung der Verordnungsfähigkeit damit, dass der therapeutische Nutzen der Glinide wissenschaftlich nicht hinreichend nachgewiesen sei.

Weiterhin wird die Anlage III in Nummer 32 wie folgt ergänzt:

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
<p>32. Hypnotika/Hypnogene oder Sedativa (schlafzwingende, schlafanstoßende, schlaffördernde oder beruhigende Mittel) zur Behandlung von Schlafstörungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – ausgenommen zur Kurzzeittherapie bis zu 4 Wochen – ausgenommen für eine länger als 4 Wochen dauernde Behandlung in medizinisch begründeten Einzelfällen – ausgenommen zur Behandlung eines gestörten Schlaf-Wach-Rhythmus (Nicht-24-Stunden-Schlaf-Wach-Syndrom) bei vollständig blinden Personen. <p>Eine längerfristige Anwendung von Hypnotika/Hypnogenen oder Sedativa ist besonders zu begründen.</p>	<p>Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für Allobarbital, Amobarbital, Aprobarbital, Barbital, Cyclobarbital, Pentobarbital, Phenobarbital (außer zur Anwendung bei Epilepsie), Proxibarbal, Secobarbitol, Vinylbital.^[2]</p> <p>Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie.^[4]</p> <p>Diese nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind, von den genannten Ausnahmen abgesehen auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials unzumutbar.^[5]</p>

[2] Verordnungsausschluss aufgrund der Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 3 SGB V (sog. Negativliste)

[4] Verordnungseinschränkung nach dieser Richtlinie (§ 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 AM-RL).

[5] Hinweis zur Verordnungsfähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 92 Abs.1 SGB V, § 16 Abs. 1 Satz 2 AM-RL) bei besonderem Gefährdungspotential.

Dieser Beschluss trat am 26.02.2016 in Kraft.

▪ Therapiehinweise zu Repaglinid und Omalizumab – Anlage IV der AM-RL

Der Therapiehinweis zu Repaglinid wird zum 01.07.2016 aufgehoben.

Da die Zulassung für das Omalizumab-haltige Arzneimittel Xolair erweitert wurde, ist auch der Therapiehinweis geändert worden. Allerdings ist die neue Indikation (chronische spontane Urtikaria bei unzureichendem Ansprechen auf eine Behandlung mit H1-Antihistaminika) nicht vom Therapiehinweis umfasst. Dafür wurden

die Ausführungen im Anwendungsgebiet Asthma bronchiale der aktuellen Fachinformation und dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst. Die Lesefassung des Therapiehinweises wird in Kürze veröffentlicht und dann als Anlage im nächsten Rundschreiben erscheinen.

▪ **Medizinprodukte – Anlage V der AM-RL**

Medizinprodukte mit arzneimittelähnlichem Charakter können nur noch dann zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden, wenn sie in Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie gelistet sind. Das gilt auch für Verordnungen im Sprechstundenbedarf. Der G-BA hat folgende Änderungen beschlossen:

Produktbezeichnung	Befristung der Verordnungsfähigkeit bis	Inkrafttreten des Beschlusses
polysol®	27.01.2021	28.01.2016
polyvisc® 2,0 %	27.01.2021	28.01.2016
Sentol®	27.01.2021	28.01.2016

Bitte beachten Sie, dass eine einmal befristete Verordnungsfähigkeit nicht immer verlängert wird. Einige Produkte sind dadurch inzwischen wieder entfallen. Achten Sie daher auf die Angaben Ihrer Praxissoftware oder prüfen Sie häufig verordnete Medizinprodukte in größeren Abständen anhand der veröffentlichten Übersichten. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung weist auch darauf hin, dass die Anlage V noch erweitert wird. Die derzeit bei bestimmten Indikationen verordnungsfähigen Medizinprodukte finden Sie im Internet unter www.g-ba.de.

▪ **Off-Label-Use von Valproinsäure – Anlage VI der AM-RL**

Arzneimittel dürfen nur für diejenigen Indikationen eingesetzt werden, für die sie in Deutschland bzw. europaweit eine Zulassung besitzen (siehe aktuelle Fachinformation). Eine Verordnung von Medikamenten außerhalb der zugelassenen Indikation (Off-Label-Use) zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausnahme ist eine Verordnung im Off-Label-Use nach Anlage VI Teil A der Arzneimittel-Richtlinie möglich. Unter Ziffer V ist hier Valproinsäure bei der Migräneprophylaxe im Erwachsenenalter gelistet. Aufgrund mehrerer Warnhinweise zur teratogenen Wirkung von Valproinsäure wurde der Beschluss entsprechend angepasst und enthält jetzt zusätzlich folgende Informationen:

Vor Beginn einer Therapie mit Valproinsäure muss eine Schwangerschaft ausgeschlossen sein. Da Valproinsäure eine erhebliche teratogene Wirkung und ein erhöhtes Risiko für Entwicklungsstörungen sowie autistische Störungen bei Einnahme während einer Schwangerschaft hat, muss **darüber umfassend aufgeklärt und die Aufklärung dokumentiert werden.**

Falls keine wirksame Methode der Kontrazeption angewendet wird, ist der Einsatz von Valproinsäure kontraindiziert. **Im Falle einer geplanten oder festgestellten Schwangerschaft ist die Behandlung abzubrechen.**

Bitte beachten Sie, dass nur wenige Hersteller dem Einsatz in der Off-Label-Indikation „Migräneprophylaxe“ zugestimmt haben, so dass nur die Präparate folgender Hersteller verordnet werden können:

- ACA Müller ADAG Pharma AG,
- betapharm Arzneimittel GmbH,
- Dolorgiet GmbH & Co. KG,
- IIP – Institut für industrielle Pharmazie Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH,
- TAD Pharma GmbH.

Die Änderung des Beschlusses trat am 26.02.2016 in Kraft.

▪ **Frühe Nutzenbewertung – Anlage XII der AM-RL**

Bei **neu eingeführten Wirkstoffen** bewertet der G-BA den Zusatznutzen von erstattungsfähigen Arzneimitteln gegenüber einer zweckmäßigen Vergleichstherapie. Es werden Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnungsweise gegeben. Kürzlich hat der G-BA nachfolgende Beschlüsse im Rahmen der frühen Nutzenbewertung gefasst und in die Anlage XII der Arzneimittel-Richtlinie aufgenommen.

Wirkstoff (Handelsname) Beschlussdatum	Zugelassene Anwendungsgebiete*	Zusatznutzen gegenüber einer zweckmäßigen Vergleichstherapie*
Evolocumab (Repatha) 09.03.16	Hypercholesterinämie und gemischte Dyslipidämie sowie homozygote familiäre Hypercholesterinämie	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt** gegenüber verschiedenen Vergleichstherapien.
Pertuzumab (Perjeta®) 18.02.2016	Neues Anwendungsgebiet: in Kombination mit Trastuzumab und Chemotherapie zur neoadjuvanten Behandlung von HER2-positivem lokal fortgeschrittenem entzündlichem oder frühem Brustkrebs mit hohem Rezidivrisiko	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt gegenüber einem Therapieschema aus Trastuzumab, einem Taxan und ggf. einem Anthrazyklin.

* Den vollständigen Text einschließlich der tragenden Gründe finden Sie im jeweiligen Beschluss des G-BA (www.g-ba.de) bzw. in der Fachinformation des Arzneimittels unter Punkt 4.1. Anwendungsgebiete.

** Werden die erforderlichen Nachweise nicht vollständig vorgelegt, gilt der Zusatznutzen im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie als nicht belegt (§ 35a Abs. 1 Satz 5 SGB V).

Den Beschlüssen folgen Verhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Herstellern über den wirtschaftlichen Erstattungsbetrag. Sollte nach sechs Monaten keine Einigung erzielt worden sein, wird das Schiedsamt innerhalb von drei weiteren Monaten entscheiden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Verordnung in den Anwendungsgebieten, in denen ein Zusatznutzen nicht belegt ist, das Arzneimittel jedoch deutlich teurer ist als die zweckmäßige Vergleichstherapie, bis zum Abschluss der Erstattungsvereinbarung von Krankenkassen als unwirtschaftlich erachtet wird.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung informiert auf ihrer Internetseite www.arzneimittel-infoservice.de und im Deutschen Ärzteblatt ausführlich über die frühe Nutzenbewertung. Eine Schnellübersicht zur Verordnung von Arzneimitteln findet sich dort auch unter der Rubrik „Arzneimittel-Richtlinie“.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Dr. Anke Möckel, Telefon 03643 559-763
Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764

Informationen zur Verordnung von Krankenförderung

In **Anlage 4** dieses Rundschreibens finden Sie die Praxisinformation der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zum Thema Krankentransporte und Krankenfahrten. Hier erhalten Sie insbesondere Hinweise zu Fahrten zu ambulanten Behandlungen und ambulanten Operationen. Den vollständigen Text der Krankentransport-Richtlinie finden Sie auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses (www.g-ba.de).

Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764

Rehabilitation: Neufassung der Richtlinie veröffentlicht

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, tritt die Neufassung der Rehabilitations-Richtlinie zum 01.04.2016 in Kraft. Sie finden die vollständige Richtlinie, den Beschluss und die tragenden Gründe im Internetauftritt des Gemeinsamen Bundesausschusses (www.g-ba.de). Über die Neuregelungen zum Muster 61 informierten wir mit dem Rundschreiben 2/2016 und mit persönlichen Anschreiben.

Ihre Ansprechpartnerin: Dr. Anke Möckel, Telefon 03643 559-763

Qualitätssicherung



Hygiene – Ich mag's rein!

Information zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Regelung zur Ausstattung mit Hygiene-Fachpersonal wurde verlängert

Die Thüringer medizinische Hygieneverordnung (ThürmedHygVO) sieht vor, dass sich ambulant operierende Einrichtungen und Dialysepraxen in ihrem Hygienemanagement durch Hygiene-Fachpersonal unterstützen lassen. Diese Forderung nach einer Regelung zur Ausstattung mit Fachpersonal geht auf eine Anpassung des Infektionsschutzgesetzes im August 2011 zurück und ist in der Hygieneverordnung verankert.

Die Vorgaben lauten, dass Krankenhaushygieniker, hygienebeauftragte Ärzte oder Hygienefachkräfte hinzuzuziehen bzw. zu bestellen sind.

Sowohl die Aufgaben als auch die Anforderungen an die Qualifikation des genannten Fachpersonals sind in der Hygieneverordnung näher definiert.

Bereits vor Inkrafttreten dieser Regelungen war Fachpersonal in der benötigten Anzahl auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar. Deshalb wurde mit einer Übergangregelung bis 31.12.2016 die Möglichkeit geschaffen, fachlich geeignetes Personal einzusetzen oder zu bestellen, welches die geforderte Qualifikation noch nicht erworben hat.

Trotz einiger Anstrengungen des Gesetzgebers hat sich Ende 2015 gezeigt, dass die Bedarfszahlen an ausgebildetem Fachpersonal noch bei Weitem nicht erreicht werden. Aus diesem Grund wurde die Übergangsfrist zur Gewinnung und Qualifizierung von Hygienefachpersonal im Infektionsschutzgesetz **bis zum 31.12.2019** verlängert. Damit erhöht sich die Chance für alle ambulant operierenden Praxen und Dialysepraxen, in dem nun verlängerten Übergangszeitraum entsprechend qualifizierte Fachkräfte (Krankenhaushygieniker, hygienebeauftragter Arzt oder Hygienefachkraft), zu finden und einzubinden.

Ihre Ansprechpartnerin: Jana Schröder, Telefon 03643 559-745

Service-Angebot zum ambulanten Kodieren – ICD-10-GM

Die Hausarzt- und Facharzt-Thesauren des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung wurden an die Version 2016 der ICD-10-GM angepasst. Die fachspezifisch zusammengestellten Diagnoselisten sollen die Suche nach den jeweils relevanten Codes in der Praxis vereinfachen.

Die Diagnoselisten umfassen zwischen 133 und 730 unterschiedliche Codes der ICD-10-GM, denen jeweils verständliche Krankheitsbezeichnungen zugeordnet sind. Mit über 600 Codes sind der Hausarzt-Thesaurus sowie die Thesauren von Chirurgie, Gynäkologie und Innerer Medizin besonders umfangreich.

Je genauer die Diagnoseverschlüsselung in einem KV-Bereich durchgeführt wurde, umso stärker kann die Steigerungsrate der Morbidität gewichtet werden. In den Verhandlungen kann die KV Thüringen einen höheren morbiditätsbedingten Behandlungsbedarf geltend machen. Darüber hinaus dienen vollständige und präzise Diagnoseangaben im Verordnungsbereich nicht nur der Dokumentation, sondern sie können Prüfmaßnahmen verhindern und wichtige Argumente im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen liefern.

Interessierte Ärzte und Psychotherapeuten können sich die passende Version kostenlos als PDF-Dokument im Internetportal der KV Thüringen unter www.kvt.de → [Arzt/Psychoth.](#) → [Qualität/Fortbildung](#) → [ambulante Kodierung](#) → [Kitteltaschenversionen](#) herunterladen. Für folgende Fachgruppen stehen Ihnen kostenlose Versionen zur Verfügung:

- Hausarzt-Thesaurus,
- Chirurgie,
- Dermatologie,
- Gynäkologie,

- HNO-Heilkunde,
- Innere Medizin,
- Neurologie,
- Ophthalmologie,
- Orthopädie/Unfallchirurgie,
- Pädiatrie, Psychiatrie,
- Psychosomatik/ärztliche Psychotherapie,
- Psychologische Psychotherapie sowie
- Urologie.

▪ ICD-10-Browser der KBV und ZI-Kodierhilfe

Die Suchinstrumente von KBV und ZI ermöglichen das Navigieren durch die ICD-10-GM nach unterschiedlichen Kriterien (Freitext, Kode, Navigationsbaum) und enthalten Hinweise zur korrekten Verschlüsselung.

Im ICD-10-Browser und in der Kodierhilfe sind die ZI-Thesauren für Haus- und Fachärzte eingebunden. Damit ist es möglich, die Codes in einem Diagnosespektrum zu suchen, das auf den jeweiligen Behandlungsschwerpunkt zugeschnitten ist. Sollte sich dort kein passender Kode finden, besteht weiterhin die Möglichkeit in der gesamten ICD-10-GM zu suchen.

Hinweis: Beide Funktionen stehen ebenfalls zur Einbindung in das Praxisverwaltungssystem (PVS) zur Verfügung. Ärzte können sich dazu bei ihrem PVS-Hersteller informieren.

Ihre Ansprechpartnerin: Jana Schröder, Telefon 03643 559-745

Einrichtung der Terminservicestelle durch die KV Thüringen

Am 25.01.2016 nahm die Terminservicestelle (TSS) ihre Tätigkeit auf. Hier finden Sie ein kurzes erstes Fazit sowie einige Hinweise:

Grundsätzlich ist die Arbeit gut angelaufen. Allerdings hat sich gezeigt, dass in einigen Fachgruppen in bestimmten Planungsbereichen besonders häufig Termine vermittelt werden müssen. Rund 30 % der Vermittlungen betreffen das Fachgebiet Augenheilkunde, gefolgt von 27 % Neurologie/Psychiatrie, 12 % Kardiologie und 9 % Rheumatologie, 22 % sonstige Fachgruppen.

Vermeehrt rufen zudem in letzter Zeit Terminservicestellen von Krankenkassen in Arztpraxen an und vereinbaren Termine für Patienten. Leider kommt es dabei auch vor, dass Termine, die bereits der TSS der KV gemeldet wurden, noch einmal an die Krankenkassen vergeben und damit doppelt belegt werden. Bitte versuchen Sie dies zu vermeiden.

Zu Ihrer Information beschreiben wir hier noch einmal den Ablauf der Terminvergabe unserer TSS: Der Patient hat eine Überweisung mit Überweisungscode erhalten und meldet sich telefonisch bei der TSS unter der Rufnummer 03643 7796042. Die TSS nimmt die Daten des Patienten auf und sucht einen geeigneten Arzt in einer zumutbaren Entfernung. Daraufhin erhält der Patient ein Schreiben von der TSS mit den Daten der Arztpraxis und dem vereinbarten Termin. Gleichzeitig erhält die Arztpraxis von der TSS ein Schreiben mit dem vermittelten Termin und den Patientendaten. Sofern Sie fünf Werktage vor dem gemeldeten Termin kein Schreiben der TSS erhalten haben, können Sie den Termin wieder freigeben. Wenn der Patient in der Praxis vorstellig wurde, bitten wir Sie, das Schreiben des Patienten an die TSS zu faxen (03643 7796069).

Derzeit gibt es keine Terminvermittlungen zu Psychotherapeuten. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Terminvermittlung bei Bagatelldfällen oder Routineuntersuchungen, für die eine Wartezeit von mehr als vier Wochen ärztlich vertretbar ist. Mit einem Überweisungscode versehene Überweisungen müssen konkrete medizinische Angaben enthalten, wesentliche Vorbefunde sind mitzugeben (sog. qualifizierte Überweisung).

Für besonders dringliche Fälle, die innerhalb eines Tages oder innerhalb einer Woche vom Facharzt übernommen werden müssen, gelten die Verträge zur Überweisungssteuerung mit der AOK PLUS und der TK. Bitte vereinbaren Sie wie bisher selbst Termine bei den weiterbehandelnden Ärzten. Kleben Sie hier keinen Überweisungscode auf die Überweisung.

In **Anlage 5** dieses Rundschreibens haben wir die aktuellen Fragen und Antworten (FAQ) zur Terminservice-stelle angefügt. Sie erreichen die TSS unter der Telefonnummer 03643 559-899.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Kerstin Budach, Telefon 03643 559-749
Christiane Maaß, Telefon 03643 559-710

Verträge

Vertrag zur Verbesserung der patientenorientierten medizinischen Versorgung mit der Techniker Krankenkasse – Anpassung der ICD-Liste zum 01.04.2016

Seit 01.07.2015 gilt der o. g. Vertrag mit der Techniker Krankenkasse (s. Veröffentlichung im Rundschreiben 6/2015). Bei der ICD-Liste zum Betreuungsstrukturvertrag (Anhang 1 zu Anlage 1) ergeben sich zum 01.04.2016 Änderungen. Dabei sind sowohl Indikationen entfallen als auch neu hinzugekommen.

Sie finden den ab 01.04.2016 geltenden Anhang 1 zu Anlage 1 im Internetportal der KV Thüringen unter www.kvt.de → [Arzt/Pschoth.](#) → [Verträge](#) → [P](#) → [Patientenorientierte medizinische Versorgung](#) → [TK-Vertrag](#).

Ihre Ansprechpartner:

- Vertragsfragen: Doreen Lüpke, Telefon: 03643 559-131
- Abrechnungsfragen: Gruppenleiter Ihrer Fachgruppe (siehe Tabelle auf Seite 1 dieses Rundschreibens)

Vereinbarung/Vertrag zur Überweisungssteuerung mit der AOK PLUS/Techniker Krankenkasse

Die Vereinbarung zur Überweisungssteuerung mit der AOK PLUS sowie der Vertrag zur Überweisungssteuerung mit der Techniker Krankenkasse gelten auch für das Jahr 2016 ungeachtet der Einführung der Terminservicestelle (TSS) in der KV Thüringen weiter.

Vergütungs- und Abrechnungsmodalitäten:

Abr.-Nr.	Leistungsinhalt/Vergütungsvoraussetzungen	Vergütung
Kategorie A – sehr dringend (spätestens am nächsten Werktag)		
99997A	Überweisender Arzt	6,00 €
99998A	Übernehmender Arzt	16,00 €
Kategorie B – dringend (innerhalb einer Woche – 7 Tage)		
99997B	Überweisender Arzt	5,00 €
99998B	Übernehmender Arzt	12,00 €

- Wichtigste Elemente der Verträge sind die Prüfung der Dringlichkeit der Versorgungsanlässe und die **Vereinbarung** der dringlichen Termine zwischen den beiden beteiligten Arztpraxen. Die überweisende Arztpraxis muss vor Ausstellung der dringlichen Überweisung einen Termin mit der entsprechenden Arztpraxis vereinbaren. Diese Aufgabe darf nicht auf den Patienten übertragen werden. Die Art und Weise der Terminvereinbarung (per Telefon, E-Mail, Fax etc.) ist dabei nicht festgelegt.
- Erst nach erfolgter Terminvereinbarung mit der entsprechenden Arztpraxis durch die überweisende Arztpraxis wird der Überweisungsschein im Feld „Auftrag“ mit der Abrechnungsnummer 99997A oder 99997B – je nach Kategorie der Dringlichkeit – gekennzeichnet. Die überweisungsannahmende Arztpraxis achtet auf den korrekt ausgefüllten Überweisungsschein. Korrekturen sind nach Rücksprache mit der überweisenden Arztpraxis möglich.

- Die Überweisung wird bei Aufnahme des Patienten in die Praxis-EDV als solche angelegt. Der Überweisungsschein an sich wird wie alle anderen Überweisungen bis vier Jahre nach Bekanntgabe des Honorarbescheides aufbewahrt.
- Der Vertrag zur Überweisungssteuerung erstreckt sich nicht auf die Terminvergabe von Ärzten innerhalb eines Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) oder einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) untereinander.

Zurzeit stimmt die KV Thüringen Verträge zur Überweisungssteuerung mit weiteren Krankenkassen ab. Sie finden die o. g. Vereinbarung/den o. g. Vertrag im Internetportal der KV Thüringen unter:

www.kvt.de → Arzt/Psychoth. → Verträge → U → Überweisungssteuerung → AOK PLUS bzw.
www.kvt.de → Arzt/Psychoth. → Verträge → P → Pat.-orient. med. Versorgung → TK-Vertrag.

Ihre Ansprechpartner in der

- Hauptabteilung Vertragswesen: Doreen Lüpke, Telefon 03643 559-131
- Hauptabteilung Abrechnung: siehe Tabelle auf Seite 1

UV-GOÄ – Änderungen des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat zum 01.03.2016 nachfolgend aufgeführte Änderungen des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses beschlossen.

Neuaufnahme der Leistungen in der UVGOÄ:

- Teil E , Nr. VII. „Lichttherapie“ (Nrn. 570, 571, 575, 576 und 577)
- Teil F (Nrn. 740a, 753, 754 und 757)

sowie die Aufnahme der Regelung in den Allgemeinen Bestimmungen:

- Teil C. Nr. VIII. Nr. 1.5 „Zuschläge zu ambulanten Operations- und Anästhesieleistungen“: Die Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen sind auch zur Durchführung ambulanter Operations- und Anästhesieleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) berechtigt.

Weitere Änderungen betreffen die Leistungslegenden der Nrn. 60a und 60b UV-GOÄ sowie die Nrn. P8 und P9 des Gebührenverzeichnisses Psychotherapeuten (Anlage 2). Damit ist klargestellt worden, dass die entsprechenden Gebühren für konsiliarische Erörterungen zwischen Psychotherapeuten und für die konsiliarische Erörterung mit mitbehandelnden Ärzten abgerechnet werden können.

Seit dem 01.01.2015 können bestimmte Formen des weißen Hautkrebses – aufgrund der neuen Berufskrankheitenverordnung – als Berufskrankheit anerkannt und zu Lasten der gesetzlichen Unfallversicherung abgerechnet werden. In diesem Zusammenhang wurden die Hautarztberichte Formular F6050 (Erstbericht) und F6052 (Verlaufsbericht) entsprechend angepasst.

Die Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger sind im Deutschen Ärzteblatt, Heft 10, v. 12.03.2016, S. 464, veröffentlicht.

Ihre Ansprechpartnerin: Carmen Schellhardt, Telefon: 03643 559-134

Übersicht der an dem IV-Vertrag „Hallo Baby“ teilnehmenden Betriebskrankenkassen und teilnehmenden stationären Einrichtungen

Der BKK Landesverband Mitte hat uns die am IV-Vertrag „Hallo Baby“ teilnehmenden Betriebskrankenkassen (inkl. der Betriebskrankenkassen, die an der Zusatzvereinbarung Sonographie teilnehmen) sowie die Perinatalzentren/geburtshilflich-neonatologischen Schwerpunktkrankenhäuser für das **2. Quartal 2016** mitgeteilt.

Die Übersicht ist diesem Rundschreiben in **Anlage 6** beigefügt.

Ihre Ansprechpartnerin: Carmen Schellhardt, Telefon: 03643 559-134

Aktualisierte Listen der teilnehmenden BKKn an Thüringer Sonderverträgen

Die an den – zwischen dem BKK Landesverband Mitte und der KV Thüringen – geschlossenen Sonderverträgen teilnehmenden Betriebskrankenkassen (BKKn) für das **2. Quartal 2016** sind in

- **Anlage 7** (Hausarztzentrierte Versorgung, ab 01.01.2008),
- **Anlage 8** (Hautkrebsvorsorge-Verfahren, ab 01.10.2014),
- **Anlage 9** (Starke Kids Thüringen, ab 01.10.2012)

des vorliegenden Rundschreibens aufgeführt.

Ihre Ansprechpartner: Frank Weinert, Telefon 03643 559-134

Alles was Recht ist

Antworten der Rechtsabteilung auf Ihre Fragen aus dem Praxisalltag

Fortbildungsverpflichtung nach § 95d Sozialgesetzbuch Fünf (SGB V)

Frage 1:

Darf pro Jahr nur eine bestimmte Anzahl an Punkten erworben werden?

Nein. Der Arzt/Psychotherapeut kann völlig autonom entscheiden, wann er wie viele Fortbildungspunkte erwirbt. Wichtig ist nur, dass innerhalb des Nachweiszeitraums 250 Fortbildungspunkte erworben werden. Der Nachweiszeitraum beginnt mit Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit (Datum der Zulassung bzw. Niederlassung) und endet in der Regel nach fünf Jahren.

Frage 2:

Kann der Arzt/Psychotherapeut die Art der Fortbildung frei wählen?

Grundsätzlich ja. Fortbildungspunkte können erworben werden durch das Studium von Fachliteratur, die Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren, Qualitätszirkeln oder durch Online-Fortbildungen. Alle Fortbildungspunkte können aus einer Kategorie erworben werden, mit Ausnahme des Studiums von Fachliteratur, dafür können im Fünf-Jahres-Zeitraum maximal 50 Fortbildungspunkte anerkannt werden.

Frage 3:

Was passiert, wenn nicht innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraumes eine entsprechende Fortbildung nachgewiesen wird?

In diesem Fall verpflichtet der Gesetzgeber die KV gemäß § 95d Abs. 3 SGB V, das Honorar für die auf den Nachweiszeitraum folgenden vier Quartale um 10 %, ab dem fünften Quartal um 25 % zu kürzen. Zudem muss die Fortbildung innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden. Wird der Fortbildungsnachweis auch innerhalb der zweijährigen Nachfrist nicht erbracht, soll die Kassenärztliche Vereinigung bei dem Zulassungsausschuss die Entziehung der Zulassung beantragen.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an oder senden Ihre Fragen per E-Mail an: justitiariat@kvt.de.

Weitere Antworten auf Ihre Fragen aus dem Praxisalltag finden Sie im Internetportal der KV Thüringen unter www.kvt.de → [Arzt/Psychoth.](#) → [Recht](#) → [Antworten auf Fragen aus dem Praxisalltag](#).

Ihre Ansprechpartnerin: Ass. jur. Bettina Jäger-Siemon, Telefon 03643 559-140

Ärztliche Selbstverwaltung

Wahl der Vertreterversammlung für die Amtszeit 2017 bis 2022

Wählen Sie Ihre starke Interessenvertretung!

Für die Amtszeit 2017 bis 2022 findet vom 12. bis 23.09.2016 die Briefwahl zur neuen Vertreterversammlung der KV Thüringen statt. Alle hierfür erforderlichen Informationen entnehmen Sie bitte der Beilage „Wahl der Vertreterversammlung“ dieses Rundschreibens.

Darüber hinaus möchten wir Sie einladen, am 27.04.2016 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr an einer Informationsveranstaltung zur KV-Wahl teilzunehmen. Bitte nutzen Sie für die Anmeldung das Formular als **Anlage 10** zu diesem Rundschreiben.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Ass. jur. Bettina Jäger-Siemon, Telefon 03643 559-140
 Ass. jur. Franziska Körting, Telefon 03643 559-146
 Ass. jur. Franziska Herrmann, Telefon 03643 559-145

Gute Noten für die KV Thüringen – Vertreterversammlung am 24. Februar berät Ergebnisse der Mitgliederbefragung

Die Mitglieder der KV Thüringen haben ihrer Selbstverwaltung gute Noten erteilt. In einer Mitgliederbefragung zeigte sich eine Mehrheit der Vertragsärzte und -psychotherapeuten mit ihrer KV als Interessenvertreter und der Landesgeschäftsstelle als Dienstleistungseinrichtung zufrieden. Die Befragung war im Jahr 2014 von der Vertreterversammlung initiiert und im Herbst 2015 in Kooperation mit der Universität Erfurt durchgeführt worden. Alle KV-Mitglieder hatten dazu einen Fragebogen geschickt bekommen, 1.313 hatten ihn ausgefüllt zurückgeschickt. Das entspricht einer Beteiligung von 30,25 %. Die Aussagen sind repräsentativ. Der Lehrstuhlinhaber für Methoden der empirischen Sozialforschung an der Uni Erfurt, Prof. Dr. Guido Mehlkop, präsentierte die Ergebnisse in der Vertreterversammlung am 24.02.2016.

Demnach stimmen knapp 80 % der KV-Mitglieder der Aussage zu, die KV sei eine Dienstleistungs- und Informationsstelle. Etwas mehr als 80 % sehen die KV als Behörde, die gesetzliche Regelungen umsetzt. Als Interessenvertretung gegenüber Politik und Krankenkassen wird die KV von rund 46 % ihrer Mitglieder wahrgenommen, 26 % äußerten sich hier unentschieden. Die Serviceangebote der KV Thüringen – von der Abrechnungsabwicklung über die Fortbildungsveranstaltungen bis zu den Beratungsangeboten – erhielten von den Mitgliedern auf einer Notenskala von 1 bis 5 durchweg die Note 2. Die Befragung zeigte auch, dass viele Mitglieder die Beratungsangebote ihrer KV nicht nutzen und einige sie gar nicht kennen. Im Fachgruppenvergleich äußerten sich die Fachärzte insgesamt kritischer zur KV als die Hausärzte. Die Aussagen der Psychotherapeuten lagen in den meisten Fällen nahe beim Mittelwert.

▪ Erkenntnisse sollen in Leitbilddebatte einfließen

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, Dr. med. Andreas Jordan, wertete das Ergebnis der Mitgliederbefragung als gutes Zeugnis für die Selbstverwaltung. Es zeige gleichzeitig, wo noch Handlungsbedarf bestehe. Dr. Jordan verwies darauf, dass die Erkenntnisse der Befragung in die Leitbilddebatte der KV Thüringen einfließen werden. Die Mitglieder der Vertreterversammlung lobten die Bereitschaft der Selbstverwaltungsgremien und der Landesgeschäftsstelle, sich einer Bewertung durch die Mitglieder zu stellen. Auch sie werteten die Ergebnisse als gut.

▪ Ergebnisse der Mitgliederbefragung für alle KV-Mitglieder zugänglich

Die vollständigen Ergebnisse der Mitgliederbefragung sind allen Mitgliedern der KV Thüringen zugänglich. Sie sind im Mitgliederbereich der Internetseite www.kvt.de zu finden, das heißt im KVTOP (über KV-SafeNet) unter [Dokumente](#) → [Publikationen](#) → [VV-Tagesordnung](#).

▪ Bericht des Vorstandes: Aufruf zur KV-Wahl im September, Appell zur Einheit

Der Vorstand rief in seinem Bericht zur Teilnahme an den Wahlen zur Vertreterversammlung vom 12. bis 23.09.2016 auf. Die 1. Vorsitzende des Vorstandes, Dr. med. Annette Rommel, sagte: „Wir müssen es schaffen, viele Mitglieder zu motivieren, sich zur Wahl zu stellen. Wir müssen es außerdem schaffen, dass

sich möglichst viele Kolleginnen und Kollegen an der Wahl beteiligen.“ Mit den KV-Wahlen könnten die Mitglieder die Politik ihrer Interessenvertretung aktiv beeinflussen. Frau Dr. Rommel lobte das Engagement vieler Mitglieder in den verschiedenen Selbstverwaltungsgremien. In ihrem Bericht widersprach sie außerdem öffentlichen Darstellungen, dass jede zweite Landarztpraxis nicht nachbesetzt würde. Das treffe auf Thüringen nicht zu – durch verschiedene Förderprogramme gelinge es hier, für viele Praxen Nachfolger zu finden. Schließlich verwies die KV-Vorsitzende auf ein Eckpunktepapier zu den laufenden Honorarverhandlungen. Es enthalte eine Fortführung und moderate Erweiterung definierter förderungswürdiger Leistungen sowie einen Systemzuschlag für die Notfallversorgung.

Der 2. Vorsitzende des Vorstandes, Dr. med. Thomas Schröter, stimmte, wie zuvor auch schon Frau Dr. Rommel und Herr Dr. Jordan, die Mitglieder der Vertreterversammlung auf das letzte Jahr der aktuellen Wahlperiode ein. Die Vertreterversammlung habe sich im Verlauf ihrer Amtszeit zum wahren Souverän der KV Thüringen entwickelt. Der Vorstand habe dazu durch maximale Transparenz beigetragen. Herr Dr. Schröter berichtete zudem über die Auswirkungen aktueller Gesetze und Beschlüsse auf Bundes- und Landesebene. So können die im eHealth-Gesetz festgelegten Tests der Telematik-Infrastruktur durch Lieferprobleme der Industrie nicht planmäßig durchgeführt werden. Dennoch drohe der Gesetzgeber nicht der Industrie, sondern den Gesellschaftern der GEMATIK mit Sanktionen. Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie sei inzwischen in Kraft. Bei den Verhandlungen auf Landesebene zu den Disease-Management-Programmen seien zwar Fortschritte erzielt worden. Beim einem neuen Verhandlungstermin im März solle es aber noch einmal um Möglichkeiten für die Ärzte gehen, sich über den Versichertenstatus teilnehmender Patienten zu informieren.

▪ Sachstandsbericht zur Terminservicestelle

Der Hauptgeschäftsführer der KV Thüringen, Sven Auerswald, erstattete in der Vertreterversammlung einen Sachstandsbericht über die Arbeit der Terminservicestelle der KV Thüringen. Danach haben 60 Prozent der Fachärzte freie Termine gemeldet. In den ersten vier Wochen haben 228 Patienten Terminersuchen vorgetragen. Allen wurde ein Termin vermittelt. Insgesamt 20 Patienten sagten den Termin wieder ab, drei erschienen zum vereinbarten Termin nicht. Die meisten Termine wurden bei Augenärzten und Neurologen vermittelt. In der Terminservicestelle haben allerdings auch viele Patienten angerufen, die keine gültige Überweisung oder die ein ganz anderes Anliegen hatten.

Herr Auerswald verwies darauf, dass die Termine, die über die Terminservicestelle vermittelt wurden, nur einen verschwindend geringen Anteil an der Gesamtzahl der Facharzttermine in Thüringen ausmachen: 0,057 Prozent. Zum Vergleich: Durch die Überweisungssteuerung nach medizinischer Dringlichkeit wurden allein für AOK-PLUS-Patienten rund elfmal mehr Facharzttermine vermittelt als über die Terminservicestelle. Die Vertreterversammlung einigte sich darauf, die Arbeit der Terminservicestelle weiter zu beobachten. Auf Grund der Gesetzeslage werden die Praxen gleichzeitig aufgefordert, auch im nächsten Quartal Termine zu melden, auch wenn sich die Vertreterversammlung darüber im Klaren ist, dass das die Planung in den Praxen störe. Vertreterversammlung und Vorstand dankten ausdrücklich allen Ärzten, die der Terminservicestelle freie Termine gemeldet haben.

▪ Rahmenbedingungen auf Bundesebene für Förderung der ambulanten Weiterbildung

Der 2. Vorsitzende des Vorstandes der KV Thüringen, Dr. med. Thomas Schröter, informierte über neue Rahmenbedingungen auf Bundesebene für die Förderung der ambulanten Weiterbildung. Dr. Schröter verwies auf die Vorgabe, dass die Finanzierung aus einem Vorwegabzug kommen kann, aber nicht muss. Die 1. Vorsitzende des Vorstandes, Frau Dr. med. Annette Rommel, appellierte an die Vertreterversammlung, die ambulante allgemein- und fachärztlichen Weiterbildung weiterhin solidarisch zu finanzieren. Die Vertreterversammlung beauftragte den Vorstand, bis zur nächsten Vertreterversammlung ein Konzept zu erarbeiten.

▪ Umsetzung des Krankenhausstrukturgesetzes

Die Vertreterversammlung diskutierte anschließend über Aufgaben, die das Krankenhausstrukturgesetz für die KV Thüringen mit sich bringt. Der 2. Vorsitzende des Vorstandes, Dr. med. Thomas Schröter, informierte über erste Gespräche zur Einrichtung so genannter Portalpraxen an Kliniken. Er verwies darauf, dass in Thüringen bereits heute 24 der 27 Notdienstzentralen an Kliniken angesiedelt sind. In der anschließenden Debatte ging es um die Chance, durch die Weiterentwicklung solcher Notdienstzentralen in Portalpraxen mehr Patienten durch ambulante Strukturen versorgen zu können und damit Notaufnahmen von nicht für sie indizierten Fällen zu entlasten. Außerdem diskutierten die Vertreter über die Frage, ob durch die Portalpraxen Mehraufwand auf die Ärzte zukommt.

▪ Abrechnungsergebnisse für das 3. Quartal 2015

Der Leiter der Stabsstelle Grundsatzfragen Honorar/EBM, Stephan Turk, stellte die Abrechnungsergebnisse des 3. Quartals 2015 vor. Er berichtete, dass im Berichtsquartal die Honorare von nur noch drei fachärztlichen Gruppen gestützt werden mussten: Anästhesisten, fachärztlichen Internisten ohne Spezialisierung und Pneumologen.

▪ Weiterentwicklung des Honorarverteilungsmaßstabes

Der Hauptgeschäftsführer der KV Thüringen, Sven Auerswald, informierte über die Ergebnisse der Benehmensherstellung mit den Krankenkassen zu den HVM-Änderungen vom 4. November 2015. Die Vertreterversammlung bestätigte die Beschlüsse vom 4. November 2015 einstimmig.

BESCHLUSS

Die Vertreterversammlung nimmt das Schreiben der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkassen vom 2. Dezember 2015 bzgl. der Benehmensherstellung zur Honorarverteilung gemäß § 87 b Abs. 1 SGB V zur Kenntnis und setzt sich über die Einwände der Krankenkassen zur Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Änderung des HVM vom 4. November 2015 hinweg.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Die Vertreterversammlung beschäftigte sich mit der Honorierung von Narkosen im Zusammenhang mit der zahnärztliche Behandlung von Patienten mit mangelnder Kooperationsfähigkeit, bei geistiger Behinderung oder schwerer Dyskinesie (§ 87 b Abs. 2 Satz 5 SGB V) und fasste mehrheitlich einen Beschluss zur Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes. Der Beschluss wird in diesem Rundschreiben amtlich bekanntgemacht.

Die Vertreterversammlung diskutierte über eine neue Vergütungssystematik für Leistungen der Kapitel 17 und 34 innerhalb der Honorarverteilung. Ziel ist eine kostendeckende Vergütung kostenintensiver Leistungen der Radiologie und Nuklearmedizin. Die Vertreterversammlung fasste mehrheitlich folgenden Grundsatzbeschluss:

BESCHLUSS

Nuklearmedizinische Leistungen des Kap. 17 EBM sowie radiologische Leistungen des Kap. 34 EBM werden mit Wirkung ab 01.07.2016 nach folgendem Modell vergütet:

Der Honorartopf für ermächtigte Ärzte wird insofern verändert, als dass die Leistungen mit der durchschnittlichen Auszahlungsquote der fachärztlichen Fachgruppenkontingente für das individuelle Punktzahlvolumen vergütet werden.

Das ggf. hier frei werdende Vergütungsvolumen zwischen der durchschnittlichen Auszahlungsquote (in den letzten Quartalen ca. 70 %) und 100 % soll dem weiter unten beschriebenen Vergütungsvolumen für nuklearmedizinische Leistungen des Kap. 17 EBM und für radiologische Leistungen des Kap. 34 EBM zur Verfügung gestellt werden.

Das ggf. rein mathematisch noch zur Verfügung stehende Volumen größer 100 % soll wie bislang dem fachärztlichen Vergütungsvolumen insgesamt zugeführt werden.

In § 9 Abs. (5) HVM wird ein Vergütungsvolumen für die Vergütung nuklearmedizinischer Leistungen des Kap. 17 EBM sowie radiologischer Leistungen des Kap. 34 EBM auf der Basis des jeweiligen Vorjahresquartals unter Beachtung der Versichertenentwicklung zzgl. der aktuellen Veränderungsrate sowie ggf. frei werdender Gelder aus den Vergütungsvolumen für ermächtigte Ärzte eingestellt.

Aus diesem Vergütungsvolumen werden zunächst einmal CT-Leistungen nach GOPen 34310 bis 34360, MRT-Leistungen nach den GOPen 34410 bis 34460 sowie nuklearmedizinische Leistungen nach den GOPen 17210 bis 17373 mit einer Vergütungsquote in Höhe von grundsätzlich 75 % vergütet.

Fortsetzung auf S. 14

Das darüber hinaus noch zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen wird für die verbleibenden Leistungen des Kap. 34 EBM herangezogen. Hierbei soll sichergestellt werden, dass mindestens die durchschnittliche niedrigste Auszahlungsquote einer Fachgruppe innerhalb der fachärztlichen Fachgruppenkontingente für das individuelle Punktzahlvolumen ausgezahlt wird.

Das hierfür ggf. notwendige Honorarvolumen soll aus der Absenkung für die Vergütungsquote für die CT-, MRT- und nuklearmedizinischen Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Beschluss ergeht mit einer Gegenstimme und drei Stimmenthaltungen.

Die Vertreterversammlung diskutierte anschließend eine HVM-Änderung in Umsetzung des Krankenhausstrukturgesetzes. Hierbei ging es insbesondere um die Schaffung eines separaten Honorartopfes für Notdienst- und Notfallbehandlungen. Der 2. Vorsitzende des Vorstandes, Dr. med. Thomas Schröter, hatte den Mitgliedern der Vertreterversammlung dazu vorher zwei mögliche Alternativen vorgeschlagen.

Die erste Variante sah die Bildung eines Honorarvolumens für Leistungen der Notfallbehandlung und des Notdienstes nach dem Krankenhausstrukturgesetz ohne Bereinigung der Grundbetragsvolumina im HVM vor. Die andere Variante sah eine Bereinigung der Grundbetragsvolumina – hier insbesondere des Vergütungsvolumens für Notfälle außerhalb der Zeiten des organisierten Notdienstes – aus dem fachärztlichen Grundbetragsvolumen vor.

Der Vorstand hatte die zweite Variante beantragt. Herr Dr. med. Jens Krannich beantragte in einem Änderungsantrag die erste Variante, weil dadurch die bisherigen Mittel für Krankenhausnotfälle außerhalb der Zeiten des organisierten Notdienstes dem Grundvolumen der Fachärzte zufließen würden. Nach kontroverser Debatte stimmte die Vertreterversammlung dem Änderungsantrag von Herrn Dr. Krannich zu. Der Beschluss wird in diesem Rundschreiben amtlich bekanntgemacht.

▪ Weitere Beschlüsse

Die Vertreterversammlung beschloss eine Änderung ihrer Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnungen der beratenden Fachausschüsse hausärztliche Versorgung, fachärztliche Versorgung und Psychotherapie.

Mit großer Mehrheit stimmte die Vertreterversammlung dem Einsatz eines beratenden Arztes in der landesweiten Notdienst-Vermittlungszentrale zu. Außerdem beschlossen die Vertreter einstimmig eine Änderung der Notdienstordnung, die so genannte Portalpraxen mit sektorübergreifender ambulanter Erstversorgung als Teil des Notdienstes definiert. Die Änderungen der Notdienstordnung der KV Thüringen entnehmen Sie bitte den amtlichen Bekanntmachungen in diesem Rundschreiben.

▪ Information zur Wahl der Vertreterversammlung

Die Mitarbeiterin des Justizariats der KV Thüringen, Frau Ass. jur. Franziska Herrmann, informierte die Vertreterversammlung schließlich über die Wahlen zur Vertreterversammlung der KV Thüringen für die Jahre 2017 bis 2022. Die Wahlen finden als Briefwahl vom 12. bis 23.09.2016 statt. Die Wahlbekanntmachung wird im Rundschreiben 5/2016 veröffentlicht. Wahlvorschläge können ab dann bis 14.08.2016 eingereicht werden. Ausführliche Informationen zum Ablauf der Wahl, zu Fristen und Terminen werden mit dem Rundschreiben 3/2016 veröffentlicht.

Die nächste Vertreterversammlung findet am 08.06.2016 in Weimar statt.

Informationen

AU-Bescheinigung: Ärzte dürfen jetzt bis zu drei Tage rückdatieren

Die Arbeitsunfähigkeit darf nunmehr bis zu drei Tage rückdatiert werden. Die geänderte Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-Richtlinie) **trat am 04.03.2016 in Kraft.**

Die AU-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) sah bisher vor, dass Vertragsärzte den Beginn einer Arbeitsunfähigkeit zwei Tage rückdatieren dürfen.

Um zu gewährleisten, dass eine Arbeitsunfähigkeit auch für den Zeitraum einer Notfallversorgung (rückwirkend) bescheinigt werden kann – zum Beispiel für das Wochenende – war eine Anpassung der Richtlinie erforderlich. Daraufhin wurde der Zeitraum ausgedehnt.

Zum Hintergrund:

Der G-BA hatte die AU-Richtlinie am 17.12.2015 geändert. Der Beschluss wurde vom Bundesministerium für Gesundheit geprüft und nicht beanstandet. Der Beschluss wurde am 3. März im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ab dem 4. März gilt dann die neue Frist für die Rückdatierung.

Eine Rückdatierung des Beginns der AU ist nach wie vor nur in Ausnahmefällen zulässig.

Ihre Ansprechpartnerin: Ass. jur. Sabine Zollweg, Telefon 03643 559-144

Termine zur Abrechnungsannahme für das 1. Quartal 2016

Für die **elektronische Übertragung der Abrechnungsdatei** und ggf. Dokumentationsdateien gelten folgende Termine:

01.04. bis 10.04.2016

Seit dem 20.07.2015 ist das Mitgliederportal KVTOP ausschließlich über das Sichere Netz der KVen (Zugang via KV-SafeNet *) zu erreichen.

Sie können die Abrechnungsdatei auch vor dem 01.04.2016 einreichen und müssen dies der KV Thüringen auch nicht melden. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei Einreichungen vor den o. g. Terminen der vollständige Betrieb des Portals nicht rund um die Uhr gewährleistet werden kann.

Ihre Ansprechpartner für die Übermittlung mittels KV-SafeNet *:

- Sven Dickert, Telefon 03643 559-109
- Mandy Seitz, Telefon 03643 559-115

Die nachfolgenden Termine beziehen sich auf die **Annahme der Abrechnungsunterlagen und dem Zugang zu den Datenträgerterminals in der KV Thüringen:**

Freitag	01.04.2016	08:00 – 17:00 Uhr
Montag bis Donnerstag	04.04.2016 bis 07.04.2016	08:00 – 17:00 Uhr

Eine Verlängerung der Abgabefrist muss durch die KV Thüringen genehmigt werden und kann nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden.

Achtung!

Zu einer kompletten Quartalsabrechnung gehören auch die **Abrechnungs-Sammelerklärung** sowie die **Fallzusammenstellung/Fallstatistik**. Bitte beachten Sie, dass auch die Papierunterlagen zeitnah zu uns geschickt werden. Bitte achten Sie außerdem darauf, die Abrechnungs-Sammelerklärung zu unterschreiben und mit Ihrem Vertragsarztstempel abzustempeln.

Ihre Ansprechpartnerin bei Verlängerung der Abgabefrist: Katrin Kießling,

- Telefon 03643 559-422
- Telefax 03643 559-491
- E-Mail abrechnung@kvt.de

* Bitte beachten Sie, dass KV-SafeNet nicht mit der Firma SafeNet, Inc., USA, in firmenmäßiger oder vertraglicher Verbindung steht.

Fortbildungen und Veranstaltungen in Thüringen

Interdisziplinäre Schmerzkonferenzen für das Jahr 2016

Die Veranstalter interdisziplinärer Schmerzkonferenzen haben der KV Thüringen die Termine für das Jahr 2016 übermittelt. Diese anerkannten Schmerzkonferenzen stellen wir Ihnen in einer Übersicht in **Anlage 11** dieses Rundschreiben zur Verfügung.

Für die Teilnahme an Schmerzkonferenzen können auch Fortbildungspunkte vergeben werden. Bitte erfragen Sie diese jedoch direkt beim Veranstalter.

Ihre Ansprechpartnerin: Birgit Kühne, Telefon 03643 559-718

Thüringer MRE-/Hygiene-Workshop

Termin:	Mittwoch, 13.04.2016, 09:30 Uhr bis ca. 17:00 Uhr
Ort:	Victor's Residenz Hotel, Häßlerstr. 17, 99096 Erfurt
Veranstalter:	Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. und Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Teilnehmer:	hygienebeauftragte Ärzte(innen) und Ärzte/Ärztinnen von Krankenhäusern, Rehakliniken und Praxen, Apotheker(innen)
Teilnahmegebühr:	100,00 € je Teilnehmer
Bankverbindungen:	Überweisung auf das Konto der LKHG Thüringen e.V. Pax-BankeG Erfurt IBAN: DE1 7 3706 0193 5008 1810 14 BIC: GENODEDIPAX Verwendungszweck: Workshop MRE
Zahlungsziel:	11.04.2016

Weitere Informationen einschl. Anmeldung in **Anlage 12** diese Rundschreibens. Für Fragen steht Ihnen Frau Mager unter der **Telefonnummer 0361 55830-31** zur Verfügung.

Einladung zur Podiumsdiskussion:

Ökonomisierung in der Medizin – was können und dürfen Ärzte zulassen?

Termin: 13.04.2016, 15:00 Uhr
Veranstaltungsort: Landesärztekammer Thüringen, Im Semmicht 33, 07751 Jena

Es diskutieren:

- Dr. Nils Dorow, Facharzt für Allgemeinmedizin in Neustadt/Orla und Mitglied der Kammerversammlung
- Prof. Dr. Peter Elsner, Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten und Hochschullehrer der Jenaer Universität sowie Vertreter des Deutschen Hochschulverbandes
- Prof. Dr. Dirk Eßer, Facharzt für HNO-Heilkunde und Ärztlicher Direktor des Helios-Klinikums Erfurt
- PD Dr. Uwe Leder, Facharzt für Innere Medizin und Geschäftsführer der SRH-Kliniken Gera und Suhl
- Dr. Ellen Lundershausen, Fachärztin für HNO-Heilkunde und Präsidentin der Landesärztekammer, Jena
- Hermann Schmitt, Landesgeschäftsführer der BARMER GEK Thüringen, Erfurt

Es moderiert Sabine Rieser, freie Journalistin, aus Berlin.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine **Rückmeldung bis zum 05.04.2016:**

Landesärztekammer Thüringen – Kommunikation – Konstanze Hübner-Knoch
Telefon: 03641 614-101; Telefax: 03641 614-109, E-Mail: praesident@laek-thueringen.de

Pharmakotherapeutischer Arbeitskreis Jena

Die nächste Veranstaltung der Arzneimittelkommission des Klinikums der Friedrich-Schiller-Universität Jena findet gemeinsam mit allen interessierten niedergelassenen Vertragsärzten und Apothekern **am 20.04.2016, um 17:15 Uhr** statt.

Thema: **Antibiotic Stewardship**
 Referent: Professor Dr. M. Hartmann, Universitätsklinikum Jena, Apotheke
 Ort: Seminarraum 2 des Klinikums (im Seminarraumcontainer), Erlanger Allee 101, Jena- Lobeda Ost
 Lageplan/Zugangsweg zum Seminarraumcontainer finden Sie im Internet (www.kvt.de → [Über uns](#) → [Termine](#) → [Externe Veranstaltungen](#))

Leitung/Moderation: Frau PD Dr. rer. nat. habil. M. Hippus (Institut für Klinische Pharmakologie) und Prof. Dr. rer. nat. med. habil. M. Hartmann (Apotheke des Klinikums)

Auskunft/Anmeldung: Apotheke des Klinikums der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Prof. Dr. rer. nat. med. habil. M. Hartmann, Tel.: 03641 932-54 01

Die Veranstaltung wird mit **zwei Punkten der Kategorie A** auf das Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer anerkannt.

Ihre Ansprechpartnerin in der KV Thüringen: Dr. Editha Kniepert, Telefon 03643 559-760

Notdienstseminar „Fit für jeden Notfall“

Termin: **22. bis 24.04.2016**
 Ort: KV Thüringen, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar

Das dreitägige Seminar wurde von einem Ärzteteam aus Heidelberg entwickelt. Es basiert auf der Erfahrung aus über 25.000 Patientenkontakten im Notdienst. Das gesamte Spektrum des Notdienstes wird darin 100 Prozent praxisbezogen vermittelt. Das Veranstaltungsprogramm einschließlich Anmeldeformular entnehmen Sie bitte **Anlage 13** dieses Rundschreibens.

Fortbildungsveranstaltungen der KV Thüringen

Datum/ Uhrzeit	Thema/ Zertifizierung	Referent(en)	Zielgruppe/ Gebühr
Mittwoch, 06.04.2016, 14:00–19:00 Uhr	Veranstaltung ist ausgebucht. Crashkurs Medical English im Umgang mit englisch sprechenden Flüchtlingen und Asylbewerbern für Ärzte 8 Punkte, Kategorie C	Corneliu Stephan Caporani, geboren in Bridgeport Connecticut (USA), Geschäftsführer Business English Training & Services, Jena	Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €
Mittwoch, 06.04.2016, 15:00–18:00 Uhr	EBM für Neueinsteiger – hausärztlicher Versorgungsbereich 5 Punkte, Kategorie C	Steffen Göhring, Leiter der Hauptabteilung Abrechnung der KVT, Weimar	Vertragsärzte Kostenfrei
Mittwoch, 06.04.2016, 15:00–19:00 Uhr	Veranstaltung ist ausgebucht. Fit am Empfang: Der erste Eindruck zählt	Mechthild Wick, Personaltraining/ Coaching, Zert. Systemischer Coach, Stressmanagement- und Mentaltrainerin, Unterschwaningen	Praxispersonal 45,00 €

Terminkalender

Datum/ Uhrzeit	Thema/ Zertifizierung	Referent(en)	Zielgruppe/ Gebühr
Samstag, 09.04.2016, 09:00–17:00 Uhr	Fortbildungsseminar zum Fortbildungsprogramm Hautkrebs- Screening 10 Punkte, Kategorie C	MR Dr. med. Werner Gehrlicher, Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Weimar Dipl.-Med. Doreen Steinke, Fachärztin für Allgemeinmedizin, Oschersleben	Vertragsärzte 150,00 €
Samstag, 09.04.2016, 09:00–17:00 Uhr	Fortbildungscurriculum für Medizini- sche Fachangestellte „Nichtärztliche Praxisassistentin“ – Wahrneh- mung und Motivation (C2)	Dipl.-Psych. Silvia Mulik, Trainerin, Berate- rin, Coach, Mediatorin, Teamleiterin, Ziola GmbH, Eisenach	Praxispersonal 80,00 €
Samstag, 09.04.2016, 09:00–17:00 Uhr	Verordnung von Arznei-, Verband-, Hilfs- und Heilmitteln, Sprechstundenbedarf, Häuslicher Krankenpflege, Reha/ Funktionstraining, Krankentransport usw., Teil 1 und 2 8 Punkte, Kategorie A	Dr. med. habil. Editha Kniepert, Leiterin der Hauptabteilung Ordnungs- und Wirtschaftlichkeitsberatung der KV Thüringen	Vertragsärzte Kostenfrei
Mittwoch, 13.04.2016, 15:00–17:00 Uhr	Praxisübergabe in zulassungsbeschränkten Gebieten 2 Punkte, Kategorie A	Ronald Runge, Gruppenleiter Zulassung/ Arztregister und betriebswirtschaftlicher Betreuer der KV Thüringen	Psychotherap., Vertragsärzte Kostenfrei
Mittwoch, 13.04.2016, 15:00–18:00 Uhr	Leitliniengerechte Therapie des Typ- 2-Diabetes – Welche Anforderungen bestehen für 2016 4 Punkte, Kategorie A	Hon.-Prof. Dr. med. habil. Harald Schmechel, Internist/Diabetologe/ Hypertensiologe DHL, Erfurt	Vertragsärzte 45,00 €
Mittwoch, 13.04.2016, 15:00–17:00 Uhr Mittwoch, 15.06.2016, 15:00–17:00 Uhr	Terminverschiebung Die Praxis muss geschlossen werden – was nun?	Dipl.-Betriebswirt (BA) Andreas Knolle, Bezirksdirektor Heilwesen Service, INTER Versicherungsgruppe, Erfurt	Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €
Mittwoch, 13.04.2016, 15:00–19:00 Uhr	Veranstaltung ist ausgebucht. Das Problem Zeit 5 Punkte, Kategorie A	Dipl.-Psych. Silvia Mulik, Trainerin, Beraterin, Coach, Mediatorin, Teamleiterin, Ziola GmbH, Eisenach	Praxispersonal, Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €
Mittwoch, 13.04.2016, 15:00–18:00 Uhr	Einstiegsseminar zur Leistungsabrechnung für Ärzte (Neueinsteiger) 4 Punkte, Kategorie A	Liane Barthel, Mitarbeiterin der Abteilung Leistungsabrechnung der KV Thüringen	Vertragsärzte Kostenfrei
Freitag, 15.04.2016, 14:30–17:15 Uhr	KV-Forum „KV Thüringen – das sind wir!“ 3 Punkte, Kategorie A	Dr. med. Annette Rommel, 1. Vorsitzende der KV Thüringen Dr. med. Thomas Schröter, 2. Vorsitzende der KV Thüringen Sven Auerswald, Hauptgeschäftsführer der KV Thüringen <u>weitere Referenten</u> aus der KV Thüringen: Steffen Göhring, Leiter der Hauptabteilung Abrechnung; Ass. jur. Bettina Jäger-Siemon, Leiterin der Rechtsabteilung Dipl.-Bw. Christiane Maaß, Leiterin der Hauptabteilung Kassenärztliche Versorgung; Markus Vogel, Geschäftsführer der KVT- Notdienst Service GmbH, Weimar	Psychotherap., Vertragsärzte Kostenfrei

Datum/ Uhrzeit	Thema/ Zertifizierung	Referent(en)	Zielgruppe/ Gebühr
Mittwoch, 20.04.2016, 14:00–18:00 Uhr	Veranstaltung ausgebucht Arbeitssicherheit und Brandschutz in der Arztpraxis 5 Punkte, Kategorie A	Dipl.-Ing. Ralf Klaschka, Sicherheitsingenieur, Katja Saalfrank – Praxismanagement, Selbitz	Praxispersonal, Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €
Mittwoch, 20.04.2016, 15:00–19:00 Uhr	Buchhaltung in der Arztpraxis – Grundlage betriebswirtschaftlicher Praxisführung (Grundkurs) 7 Punkte, Kategorie C	Dipl.-Ök. Sabina Surrey, Gotha	Praxispersonal, Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €
Freitag, 22.04.2016, 13:00–19:00 Uhr	Der gute Ton am Telefon – Erfolgreiches Telefonieren in der Arztpraxis	Karin Diehl, Arztfachhelferin, Trainerin, Frankfurt/Main	Praxispersonal 80,00 €
Samstag, 23.04.2016, 09:00–15:00 Uhr	Veranstaltung entfällt Konflikt- und Beschwerdemanagement (Aufbaukurs)	Karin Diehl, Arztfachhelferin, Trainerin, Frankfurt/Main	Praxispersonal 80,00 €
Mittwoch, 27.04.2016, 14:00–18:50 Uhr	Veranstaltung ist ausgebucht. Crashkurs Medical English im Umgang mit englisch sprechenden Flüchtlingen und Asylbewerbern für Praxispersonal	Corneliu Stephan Caporani, geboren in Bridgeport Connecticut (USA), Geschäftsführer Business English Training & Services, Jena	Praxispersonal 45,00 €
Mittwoch, 27.04.2016, 15:00–19:00 Uhr	Management der Emotionen 5 Punkte, Kategorie A	Dipl.-Psych. Silvia Mulik, Trainerin, Beraterin, Coach, Mediatorin, Teamleiterin, Ziola GmbH, Eisenach	Praxispersonal, Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €
Mittwoch, 27.04.2016, 15:00–18:00 Uhr	Arztrecht leicht gemacht 3 Punkte, Kategorie A	Ass. jur. Sabine Zollweg, Mitarbeiterin Justitiariat der KV Thüringen	Vertragsärzte Kostenfrei
Mittwoch, 27.04.2016, 15:00–19:00 Uhr	Veranstaltung ist ausgebucht. Privatabrechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) für Fortgeschrittene	Katja Saalfrank, Praxismanagement und -beratung, Selbitz	Praxispersonal, Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €
Freitag, 29.04.2016, 15:00–19:00 Uhr	Seminar zum Beratungsprogramm des Praxispersonals – Großmutters altbewährte Hausmittel neu entdeckt (Workshop), Teil 1	Birgit Lotze, Naturheilkundliche Ernährungsberaterin, Kneipp- Beraterin, Bad Frankenhausen	Praxispersonal 50,00 €
Samstag, 30.04.2016, 09:00–12:00 Uhr	Niederlassungsseminar zur Verordnungs- und Wirtschaftlichkeitsberatung 4 Punkte, Kategorie A	Bettina Pfeiffer, Mitarbeiterin der Abteilung Verordnungsberatung der KV Thüringen	Vertragsärzte Kostenfrei
Mittwoch, 11.05.2016, 14:00–18:50 Uhr	Crashkurs Medical English im Umgang mit englisch sprechenden Flüchtlingen und Asylbewerbern für Praxispersonal	Corneliu Stephan Caporani, geboren in Bridgeport Connecticut (USA), Geschäftsführer Business English Training & Services, Jena	Praxispersonal 45,00 €
Mittwoch, 11.05.2016, 15:00–19:00 Uhr	Gedächtnistraining für Praxispersonal	Dipl.-Psych. Silvia Mulik, Trainerin, Beraterin, Coach, Mediatorin, Teamleiterin, Ziola GmbH, Eisenach	Praxispersonal 45,00 €
Mittwoch, 11.05.2016, 15:00–18:00 Uhr	Diabetes-Schulungskurs für Praxispersonal, Teil 2 (unabhängig vom DMP)	Dr. med. Silke Haschen, Fachärztin für Innere Medizin/Diabetologie im MVZ Dr. med. Kielstein, Erfurt	Praxispersonal 45,00 €

Datum/ Uhrzeit	Thema/ Zertifizierung	Referent(en)	Zielgruppe/ Gebühr
Mittwoch, 11.05.2016, 15:00–18:00 Uhr	Schweigepflicht, Datenschutz und digitale Archivierung in der Arztpraxis 3 Punkte, Kategorie A	Nico Nolte, Abteilung Honorare/Wider- sprüche der KV Thüringen; seit 2014 zertifizierter Datenschutzbeauftragter im Gesundheitswesen und Datenschutz- beauftragter der KV Thüringen	Praxispersonal, Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €
Freitag, 13.05.2016, 15:00–19:00 Uhr	Wege zur inneren Ruhe finden	Denise Pfeufer, Gesundheits- und Entspannungspädagogin, Breitenbach	Praxispersonal, Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €

Die Teilnahme an den angebotenen Schulungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung möglich. Das Anmeldeformular finden Sie stets in der **Beilage „Interessante Fortbildungsveranstaltungen“** (Gelbes Blatt) und im Internet unter www.kvt.de. Bitte senden Sie uns das Formular per Telefax an 03643 559-291 oder buchen Sie Ihr Seminar einfach online über unseren Fortbildungskalender.

Freie Kapazitäten können Sie auf unserer Internetseite im Fortbildungskalender einsehen.

Kinderbetreuungsangebot

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Kinder während eines Seminars von erfahrener Fachpersonal betreuen zu lassen. Bei Interesse teilen Sie uns dies bitte telefonisch oder über das Anmeldeformular mit.

Bei allgemeinen Fragen zum Fortbildungskalender wenden Sie sich bitte an Susann Binnemann, Telefon 03643 559-230 und bei Fragen zur Anmeldung an Silke Jensen, Telefon 03643 559-282.

Veranstaltungen der Landesärztekammer Thüringen

Für nachfolgende Veranstaltungen wenden Sie sich bitte bei Anmeldungen und Auskünften an die

Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung
der Landesärztekammer Thüringen
Anmeldung/Auskunft: Postfach 100740, 07740 Jena
Telefon: 03641 614-142, -143, -145, Telefax: 03641 614-149
E-Mail: akademie@laek-thueringen.de

▪ Praxisrelevantes für den Hausarzt: „Ich habe Rücken“

- Klinische Syndrome und Befunde, PD Dr. med. Patrick Strube, Eisenberg
- Wann ist Bildgebung bei Rückenschmerzen sinnvoll?, Dr. med. Jochen Leonhardi, Weimar
- Konservative Behandlungsmöglichkeiten, Prof. Dr. med. Ulrich Smolenski, Jena
- Möglichkeiten und Grenzen operativer Maßnahmen, PD Dr. med. Heinrich Böhm, Bad Berka

Termin: 06.04.2016, 17:00 Uhr
Ort: Landesärztekammer, Im Semmicht 33, Jena
Leitung: Prof. Dr. med. Günter Stein, Jena
Gebühr: gebührenfrei
Zertifizierung: 3 Punkte, Kategorie A

▪ 5. Thüringer Gerinnungstag: „Gerinnung – Wissensstand 2016“

- Begrüßung und Moderation, Einleitung zum Thema, Dr. med. Günter Syrbe, Jena
- Antikoagulation beim schwierigen Patienten, Dr. med. Kristina Schilling, Jena
- Hohe Mortalität bei thromboembolischen Erkrankungen bei paroxysmaler nächtlicher Hämoglobinurie, Dr. med. Thomas Hertel, Zwickau

- Antagonisierung der Wirkung von Antikoagulantien unter besonderer Berücksichtigung der NOAK, PD Dr. med. Jürgen Koscielny, Berlin
- Impfungen bei Patienten mit Gerinnungsstörungen u. Antikoagulation, Dr. med. Jörg Wendisch, Dresden
- Diagnostik des Antiphospholipid- Syndroms unter oraler Antikoagulation mit neuen und „alten“ Antikoagulantien, PD Dr. med. Klas Böer, Jena
- Klinische Bedeutung von Thrombozytenfunktionsstörungen, Dr. med. Karim Kentouche, Jena

Termin: 23.04.2016 08:30 Uhr
 Ort: Landesärztekammer, Im Semmicht 33, Jena
 Leitung: PD Dr. med. Günter Syrbe, Jena
 Gebühr: gebührenfrei
 Zertifizierung: 6 Punkte, Kategorie A

▪ **Praxisseminar zum Behandlungs- und Schulungsprogramm für Patienten mit Hypertonie**

Termin: 27.–29.04.2016
 Ort: Universitätsklinikum Jena, Bachstraße 18, Jena
 Leitung: Prof. Dr. med. Ulrich Alfons Müller, Jena
 Gebühr: 200 €
 Zertifizierung: 7 Punkte, Kategorie C

▪ **Medizinethik im Islam – Umgang mit Muslimen**

(Bildungshaus St. Ursula in Kooperation mit der Landesärztekammer Thüringen)

- Theologische Grundlagen der islamischen Medizinethik
- Demografische Informationen zu Muslimen in Thüringen
- Das Verständnis von medizinischem Handeln im Islam
- Aufgaben und Grenzen von Medizin und Pflege, Körpergrenzen
- Islamische Medizinethik: Eingriffe am Lebensbeginn
- Islamische Medizinethik: Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Lebensende
- Islamische Medizinethik: Organtransplantation, Beurteilung von nicht therapeutisch indizierten Eingriffen am menschlichen Körper
- Verschiedene rechtliche und ethische Einzelfragen
- Abschluss- und Reflexionsrunde

Termin: 28./29.04.2016
 Ort: Bildungshaus St. Ursula, Trommsdorffstraße 29, 99084 Erfurt
 Referenten: Dr. phil. Martin Kellner, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Islamische Theologie der Universität Osnabrück, Hubertus Staudacher, Islambeauftragter des Bistums Erfurt
 Leitung: Dr. Martin Reiß, pädagogischer Mitarbeiter im Bildungshaus St. Ursula, Erfurt
 Gebühr: 60 €
 Zertifizierung: 16 Punkte, Kategorie A
 Anmeldung: Telefon: 0361 60114-0 oder E-Mail: verwaltung@bildungshaus-st-ursula.de

▪ **14. Thüringer Impftag**

- Aktuelle STIKO-Empfehlungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Dr. med. Jan Leidel, Köln
- Aktuelle vertragsärztliche Impffragen, Dr. med. habil. Editha Kniepert, Weimar
- FSME – Wie ist die Situation in Deutschland und in Thüringen?, Prof. Dr. rer. nat. Jochen Süß, Jena
- Impfung gegen Herpes Zoster – Ein Segen für die ältere Generation?, Prof. Dr. med. Peter Wutzler, Jena
- Pertussis – Ein Update, Prof. Dr. med. Wolfgang Pfister, Jena
- Postexpositionsprophylaxe – Eine aktuelle Übersicht, Dipl.-Med. Gerrit Hesse, Erfurt
- Abschlussdiskussion, Fragen aus der Praxis, Alle Referenten

Zusätzliches Programm für Assistenzpersonal:

- Welche Impfungen empfiehlt die STIKO für Erwachsene und Senioren?, Dipl.-Med. Gerrit Hesse, Erfurt
- Impfmanagement in der ärztlichen Praxis, Dr. med. habil. Editha Kniepert, Weimar

Termin: 21.05.2016, 09:00 Uhr
Ort: Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, Zum Hospitalgraben 8, Weimar
Leitung: Prof. Dr. med. Wolfgang Pfister, Jena, Prof. Dr. med. Peter Wutzler, Erfurt
Gebühr: gebührenfrei
Zertifizierung: 8 Punkte, Kategorie A

▪ Drogennotfälle

Termin: 26.10.2016, 16:00 Uhr
Ort: Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, Zum Hospitalgraben 8, Weimar
Leitung: PD Dr. med. Michael Kretzschmar, Gera
Gebühr: 45 €
Zertifizierung: 4 Punkte, Kategorie A

▪ Notfälle sicher beherrschen, Teil 3

- Allgemeine Traumatologie
- Psychiatrische Notfälle
- Drogen
- Leichenschau

Termin: 28. bis 29.10.2016, 15:00 Uhr
Ort: Hotel Dorotheenhof, Dorotheenhof 1, 99427 Weimar
Leitung: Dr. med. Jens Reichel, Jena
Gebühr: 250 €
Zertifizierung: anerkannt

Medizinische Fortbildungstage Thüringen 2016

Vom 1. bis 4. Juni 2016 finden im Erfurter Kaisersaal die Medizinischen Fortbildungstage 2016 statt.

Das vollständige Programm der Medizinischen Fortbildungstage sowie Anmeldeinformationen finden Sie in diesem Rundschreiben als **Anlage 14** oder im Internet unter www.medizinische-fortbildungstage.org.

Perspektivwechsel – Alfred Görstner – Architekt und Maler

Von der Architektur zur Malerei – Vom Entwurf zur Interpretation

Der Architekt und Maler Alfred Görstner paart Architektur mit Malerei. Ein durchaus interessantes Thema in der 2. Ausstellungsreihe 2016 in der Landesgeschäftsstelle der KV Thüringen.

Seine Ideen zur Malerei kommen aus der Architektur. Die Architektur ist Vernunft, Besonnenheit, Weitblick und Bedachtsamkeit. Die Malerei ist freier, fast träumerisch. Durch verschiedene Perspektivwechsel in einem Bild, Maßstabssprünge und Spiegel, die zusätzliche Ansichten erzeugen, schafft der Künstler Gebilde, die an die Sehgewohnheiten des Betrachters eine neue Herausforderung stellen.

Perspektivisches Sehen ist ein gelernter Prozess, er liefert neue Anregungen zur Lösung neuer Aufgaben, die man sonst nicht so leicht hätte finden können. Das habe ich bei einem Besuch und in einem Gespräch im Atelier von Alfred Görstner erkannt und so bestätigte sich diese Aussage. Seine Bilder an den Atelierwänden sind Zeugnis dessen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Architekten Alfred Görstner lag viele Jahre auf der Umsetzung seiner Entwurfsideen in die konkrete räumliche Umwelt. In der Entwurfsphase und in der Abbildung bestehender und städtischer Situationen begleitete ihn die Arbeit mit Bleistift und Kugelschreiber.

Der Grundstein für seine Tätigkeit als Architekt und für das Zeichnerische wurde an der Hochschule für Architektur und Bauwesen in Weimar gelegt.

Die Beschäftigung mit Farben und Formen auf Leinwand und Papier nimmt seit mehr als 10 Jahren einen immer intensiver werdenden Raum ein. Die Farben des Bauhauses, die oft minimalistischen, auf das Wesentliche reduzierten Formen und das Spiel mit Licht und Schatten geben seinen Exponaten eine eigene Handschrift.

In seiner Malerei arbeitet der Künstler mit verschiedenen Maltechniken und Möglichkeiten der Bildgestaltung. Er experimentiert mit Rhythmus, Spannung, Bewegung und Gegenbewegung. Zeichnung und Malerei überlagern sich. Ein wunderbares Erlebnis, seine Kunstwerke zu betrachten.

Die Verbindung seiner mit großer Meisterschaft und von sicherer Hand locker entwickelten Zeichnungen mit expressiven, klaren Farben schafft die Faszination.

Es wird durchaus eine spannende Ausstellung und wir laden die Ärzteschaft herzlich dazu ein.

Autorin Carola-Manuela Riemer

Zur Vernissage **am Sonntag, dem 17.04.2016, um 11:00 Uhr**, laden wir Sie und Ihre Freunde in das Foyer der KV Thüringen, Zum Hospitalgraben 8 in Weimar, ein. Diese Ausstellung können Sie vom 17.04. bis 26.06.2016 besuchen.



In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des § 75 SGB V zur Sicherung eines ausreichenden Notdienstes zu den sprechstundenfreien Zeiten hat die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) folgende Notdienstordnung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

§ 1 Grundsätze

1. Zur Sicherstellung einer ausreichenden ambulanten vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung richtet die KVT entsprechend § 75 SGB V einen ärztlichen Notdienst ein. Er dient der Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in dringenden Fällen während der sprechstundenfreien Zeiten, insbesondere nachts und an Sonn- und Feiertagen. Er ist ein allgemeiner vertragsärztlicher Notdienst, an dem sich die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen aller Fachgruppen beteiligen.
2. Die Behandlung im Rahmen des ärztlichen Notdienstes ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Behandlung ärztlich zweckmäßig und ausreichend zu versorgen. Sie hat sich auf das hierfür Notwendige zu beschränken. Eine Weiterbehandlung von im ärztlichen Notdienst versorgten Patienten außerhalb des ärztlichen Notdienstes durch den Notdienstarzt ist unzulässig, soweit sich der Patient in anderer ärztlicher Behandlung befindet und sofern dies nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten erfolgt. Der Notdienstarzt ist verpflichtet, den Hausarzt oder einen weiterbehandelnden Arzt jedes Patienten, den er im ärztlichen Notdienst versorgt hat, über seine ärztliche Behandlung durch Übersenden oder Mitgabe der Zweitschrift des von ihm auszustellenden Muster 19 zu informieren, auch wenn ein weiterbehandelnder Arzt nicht bekannt ist.
3. Die Einrichtung des ärztlichen Notdienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung zur bedarfsgerechten Versorgung seiner Patienten. Er hat für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang zu sorgen, wie es deren Krankheitszustand erfordert. Ist die Notwendigkeit der Fortsetzung einer Behandlung außerhalb der Sprechstundenzeiten absehbar, hat der behandelnde Arzt für die Fortsetzung der Behandlung selbst Sorge zu tragen. Besuche, die vor Beginn des ärztlichen Notdienstes bestellt wurden, sind vom behandelnden Arzt selbst durchzuführen. Ein Besuch, der während des ärztlichen Notdienstes bestellt wurde, muss auch nach Beendigung des ärztlichen Notdienstes vom Notdienstarzt noch ausgeführt werden, sofern nicht der nachfolgende Notdienstarzt oder der Hausarzt bzw. der vorbehandelnde Arzt bereit ist, den Besuch zu übernehmen.

Der diensthabende Arzt ist verpflichtet, Patienten auch außerhalb seines Notdienstbereiches zu behandeln, wenn dies im Rahmen der Sicherstellung des ärztlichen Notdienstes erforderlich wird.
4. In Zeiten, in denen kein ärztlicher Notdienst eingerichtet ist, obliegt dem Arzt die Einhaltung seiner Präsenzpflicht am Montag, Dienstag und Donnerstag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr bzw. am Mittwoch und Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Im Falle einer Verhinderung während dieser Zeit ist für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen. Die Bekanntgabe der Vertretung am Praxiseingang sowie als Mitteilung auf dem Anrufbeantworter und die entsprechende Absprache mit dem vertretenden Kollegen ist zu gewährleisten.
5. Jeder zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst verpflichtete Arzt oder jeder freiwillig am ärztlichen Notdienst teilnehmende Arzt ist verpflichtet, sich regelmäßig in der Notfallmedizin fortzubilden.
6. Im Falle des Inkrafttretens eines Vertrages gemäß § 73 b Abs. 4 und § 73 c Abs. 3 SGB V ist der Notdienst nur dann Gegenstand dieser Notdienstordnung, wenn und soweit es zwischen den Krankenkassen und der KVT vereinbart wurde.
7. Im Rahmen des ärztlichen Notdienstes kann die KVT mit externen Leistungserbringern (z. B. DRK, ASB) zusammenarbeiten, insbesondere mit Hilfsorganisationen, den Trägern des Rettungsdienstes, Transportorganisationen und Krankenhäusern.

8. Alle Entscheidungen, die die Organisation des ärztlichen Notdienstes betreffen, obliegen dem Vorstand der KVT. Das Recht der Vertreterversammlung der KVT über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, bleibt davon unberührt.

§ 2 Notdienstausschuss

1. Der Vorstand der KVT bildet einen Notdienstausschuss bestehend aus bis zu 6 Mitgliedern der KVT. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes der KVT oder ein von ihm berufener Vertreter aus der Mitte der Vertreterversammlung der KVT; die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer einer Amtszeit des Vorstandes berufen.
2. Dem Notdienstausschuss obliegt die Beratung des Vorstandes der KVT in allen den ärztlichen Notdienst betreffenden Angelegenheiten sowie die Vorbereitung der in diesem Zusammenhang stehenden Beschlussfassungen. Die Entscheidungen des Vorstandes der KVT sollen im Benehmen mit dem Notdienstausschuss erfolgen, der hierfür Stellungnahmen des Notdienstbeauftragten einholen kann.

§ 3 Zeiten des ärztlichen Notdienstes

Die Zeiten des ärztlichen Notdienstes werden wie folgt festgelegt:

- Montag, Dienstag, Donnerstag, jeweils von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages
- Mittwoch und Freitag jeweils von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages
- Samstag, Sonntag, Feiertag sowie am 24.12. und 31.12. jeweils von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages

Soweit ein einzelner Tag (Brückentag) zwischen einem gesetzlichen Feiertag, dem 24.12. oder dem 31.12. und einem Wochenende liegt, ist dieser ganztägig als ärztlicher Notdienst analog den Notdienstzeiten am Samstag, Sonntag, Feiertag abzusichern.

Die Zeiten des Sitzdienstes in der Notdienstzentrale oder in der Portalpraxis innerhalb der Zeiten des ärztlichen Notdienstes sind den regionalen Besonderheiten anzupassen und dem Vorstand der KVT zur Genehmigung vorzulegen.

Innerhalb der Zeiten des ärztlichen Notdienstes können für den speziellen fachärztlichen Notdienst gem. § 9 und den Einsatz des beratenden Arztes in der zentralen Einsatzdisposition abweichende zeitliche Regelungen getroffen werden, wenn der Vorstand der KVT dies genehmigt.

§ 4 Teilnahmeverpflichtung

1. Alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen sind verpflichtet, am ärztlichen Notdienst teilzunehmen. Diese sind u. a.:
 - niedergelassene Vertragsärzte,
 - medizinische Versorgungszentren (MVZ) gem. § 95 Abs. 1 SGB V sowie zugelassene Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V in dem Umfang, wie dies der Zahl der dort tätigen Ärzte entspricht,
 - Arztpraxen mit angestellten Ärzten gem. § 95 Abs. 9 und Abs. 9 a SGB V, wie dies der Zahl der dort tätigen Ärzte entspricht,
 - auf der Grundlage einer gem. § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV erteilten Genehmigung des Zulassungsausschusses außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten tätigen Ärzte,
 - ermächtigte Ärzte gem. § 31 und 31 a Ärzte-ZV,
 - Sicherstellungsassistenten gem. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV.

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nehmen nicht am ärztlichen Notdienst teil.

Die Teilnahmeverpflichtung gilt grundsätzlich auch für Praxisvertreter (jedoch anstelle des Praxisinhabers).

2. Darüber hinaus können weitere approbierte Ärzte, die nicht gemäß Absatz 1 zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst verpflichtet sind, auf Antrag am ärztlichen Notdienst teilnehmen, sofern diese eine abgeschlossene Weiterbildung nachweisen, sich im letzten Drittel der Facharztweiterbildung befinden

oder die über eine Approbation und über die Zusatz-Weiterbildung "Notfallmedizin" oder eine vergleichbare, von der Landesärztekammer Thüringen anerkannte Qualifikation verfügen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Arzt im Rahmen der selbständigen Teilnahme am Notdienst alle für Vertragsärzte geltenden Bestimmungen anerkennt. Über die Teilnahme am ärztlichen Notdienst und ihre Abrechnungsbefugnis entscheidet der Vorstand der KVT. Dies gilt nicht für die über die Landesärztekammer Thüringen zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst verpflichteten Ärzte.

3. Im Falle einer befristeten Genehmigung der KVT zum Betreiben einer Zweigpraxis außerhalb des Notdienstbereiches der Hauptpraxis ist der Zweigpraxisinhaber verpflichtet, zusätzlich am ärztlichen Notdienst im Bereich der Zweigpraxis teilzunehmen.
4. Ärzte, deren Zulassung/Anstellung in vollem Umfang ruht, sind für den Zeitraum des Ruhens nicht verpflichtet, am ärztlichen Notdienst teilzunehmen. Wurden Notdienste bereits vor dem Zeitpunkt der Genehmigung des Ruhens vergeben, haben die Ärzte selbst für eine Vertretung Sorge zu tragen.
5. Zur Durchführung des ärztlichen Notdienstes kann der Vorstand der KVT Dritte beauftragen.
6. Freiwillig am ärztlichen Notdienst teilnehmende Ärzte, die sich zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst ungeeignet erwiesen haben oder bei denen der dringende Verdacht der Ungeeignetheit zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst besteht, sind vom ärztlichen Notdienst auszuschließen. Ausschlüsse beschließt der Vorstand der KVT nach Anhörung des Arztes, des Notdienstbeauftragten und des Notdienstausschusses.
7. Am ärztlichen Notdienst teilnehmende Ärzte, die die zentrale Einsatzdisposition unterstützen, kann der Vorstand der KVT auf Antrag zur Teilnahme als beratender Arzt in der zentralen Einsatzdisposition verpflichten. Eine Genehmigung zur Teilnahme als beratender Arzt ist vom Bedarf abhängig und kann nur erteilt werden, wenn dadurch die Sicherstellung im jeweiligen Notdienstbereich des Antragstellers nicht gefährdet ist. Die Anzahl der beratenden Ärzte wird auf 30 beschränkt. Zu den Aufgaben des beratenden Arztes gehören insbesondere:
 - Durchführung der medizinischen Beratung von Patienten und Einrichtungen (z. B. Pflegeheimen)
 - Deeskalation in Konfliktfällen

Der beratende Arzt soll über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin
- mindestens 5jährige Berufserfahrung als niedergelassener Vertragsarzt/angestellter Arzt (soweit er Mitglied der KV ist)
- Notdienst-Erfahrung (mindestens 3 Jahre aktive Dienstzeit)
- Nachweis regelmäßiger Weiterbildungen
- Kenntnis der gesetzlichen Rahmenbedingungen/Notdienststrukturen

§ 5 Einteilung

1. Die Einteilung der Ärzte zum ärztlichen Notdienst soll im Voraus für die Dauer von 3 Monaten vorgenommen werden. Eine gleichmäßige Dienstverteilung aller am ärztlichen Notdienst teilnehmenden Ärzte muss gewährleistet sein, insbesondere an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12., 31.12. und Brückentagen. Die Einteilung einer zugelassenen Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V und § 95 Abs. 1 SGB V erfolgt in dem Umfang, wie dies der Zahl der in ihnen tätigen Ärzte entspricht. Die Einteilung einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) erfolgt in dem Umfang, wie dies der Zahl der dort tätigen Ärzte entspricht. Das Gleiche gilt auch für BAG im Rahmen des Jobsharing und angestellte Ärzte im Rahmen des Jobsharing nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB V.
2. Über die konkrete Einteilung von ermächtigten Ärzten entscheidet der Vorstand der KVT. Nimmt das Krankenhaus, in dem der ermächtigte Arzt tätig ist, an der Sicherstellung des Rettungsdienstes mit mindestens 50 % teil, erfolgt grundsätzlich keine Einteilung der ermächtigten Ärzte zum ärztlichen Notdienst.

3. Der Dienstplan ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf des vorhergehenden Dienstplanes allen im Bereich zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst verpflichteten und berechtigten Ärzten sowie den vertraglich gebundenen Leistungserbringern insbesondere den Fahrdiensten, Krankenhäusern, Rettungsleitstellen mitzuteilen bzw. zugänglich zu machen.
4. Für die Erstellung der Dienstpläne ist das durch die KVT eingesetzte Dienstplanprogramm zu nutzen. Angestellte Ärzte in zugelassenen Einrichtungen, bei Vertragsärzten sowie Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft werden namentlich im Dienstplan erfasst und eingeteilt.
5. Bei der Erstellung der Dienstpläne sind grundsätzlich Urlaubs- und Abwesenheitszeiten im Umfang von 90 Tagen pro Arzt/Jahr zu berücksichtigen. Dies gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12, 31.12. und Brückentagen.
6. Zur Absicherung des Notdienstes richtet der Vorstand grundsätzlich Hintergrunddienste ein. Abweichende Regelungen in den einzelnen Notdienstbereichen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Hat der Vorstand einer abweichenden Regelung zugestimmt, sind durch den für den Notdienstbereich zuständigen Notdienstbeauftragten dahingehend Vorkehrungen zu treffen, dass im Fall des Nichtantritts des zum Notdienst eingeteilten Arztes der Dienst durch einen Vertreter abgesichert wird.
7. Eine Einteilung der beratenden Ärzte erfolgt über die KVT. Auf die Einrichtung eines Hintergrunddienstes wird verzichtet. Ärzte, die als beratende Ärzte verpflichtet werden, üben ihren Notdienst ausschließlich in der Vermittlungszentrale der KVT aus. Eine darüber hinausgehende Einteilung zum ärztlichen Notdienst erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 6 Pflichten des Arztes im Notdienst

1. Der Einsatz im ärztlichen Notdienst hat von dem von der KVT ausgewiesenen Fahrdienststandort aus zu erfolgen. Sitzdienste sind an den durch die KVT ausgewiesenen Notdienstzentralen durchzuführen. Hat die KVT spezielle fachärztliche Notdienste an Notdienstzentralen eingerichtet, sind diese von dort aus durchzuführen, darüber hinaus vom Praxisort aus, soweit der Vorstand der KVT keine anderen Festlegungen getroffen hat.
2. Sitzdienst
Der Arzt, der zum Sitzdienst an einer Notdienstzentrale oder in der Portalpraxis eingeteilt ist, muss während der gesamten Sitzdienstzeit in der Notdienstzentrale/Portalpraxis persönlich anwesend sein. Die Sitzdienstzeit ist im Dienstplan ausgewiesen.
3. Fahrdienst
Der Arzt, der zum Fahrdienst eingeteilt ist, hat sich am Fahrdienststandort aufzuhalten. Von dort aus erfolgt der Einsatz im Fahrdienst. Der Fahrdienststandort ist den Veröffentlichungen der KVT (Rundschreiben und Internet) zu entnehmen. Der durch die KVT eingesetzte Fahrdienst ist zwingend zu nutzen. Eine telefonische Erreichbarkeit im Dienst muss gewährleistet sein. Sofern die KVT Diensthandys vorhält, sind diese zu nutzen.
4. Ist an einzelnen Tagen kein Arzt im Sitzdienst eingeteilt, übernimmt der Arzt im Fahrdienst zusätzlich die Behandlung der Patienten, die sich in der Notdienstzentrale eingefunden haben. Die unter Punkt 2 genannte Regelung zum Sitzdienst gilt im Falle der Durchführung eines Hausbesuches nicht.
5. Hintergrunddienst (allgemeiner Notdienst)
Der Arzt, der zum Hintergrunddienst eingeteilt ist, wird durch den ausfallenden Arzt, der regionalen Leitstelle/Vermittlungsstelle, durch den Notdienstbeauftragten oder die KVT über die eingetretene Dienstverpflichtung informiert. Der Arzt hat sich in der Regel innerhalb von 60 Minuten am jeweiligen Notdienststandort einzufinden.
6. Spezielle fachärztliche Notdienste (Rufbereitschaft)
Der Arzt hat sich entsprechend der Terminvereinbarung mit dem Patienten in der Regel innerhalb von 60 Minuten am Praxisort einzufinden.

7. Die zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst verpflichteten Ärzte und zugelassenen Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und § 95 Abs. 1 SGB V sind verpflichtet, in ihrer Praxis einen Hinweis anzubringen, wie und wo der ärztliche Notdienst durch Patienten zu erreichen ist. Auf die Erreichbarkeit über die bundeseinheitliche Rufnummer 116 117 ist hinzuweisen.
8. Der zum ärztlichen Notdienst eingeteilte Arzt muss ständig telefonisch erreichbar sein. Dies ist durch geeignete personelle Vorkehrungen oder technische Einrichtungen zu gewährleisten.
9. Der Arzt ist grundsätzlich verpflichtet, den Notdienst persönlich wahrzunehmen. Er kann den Dienst mit einem Vertragsarzt tauschen oder sich durch einen anderen geeigneten Arzt, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt, vertreten lassen.
10. Für die Bestellung eines Vertreters und die Prüfung der Qualifikation ist der Arzt selbst verantwortlich; er hat die mit der Vertretung evtl. entstehenden Kosten selbst zu tragen. Ob der Vertreter im Arztregister eingetragen ist, kann bei der KVT erfragt werden.
11. Der Arzt, der zum Notdienst eingeteilt ist bzw. den Dienst durch Tausch übernommen hat und kurzfristig (z. B. durch eigene Erkrankung) gehindert ist, hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Dienst durch einen geeigneten Vertreter sichergestellt wird. Sind Ärzte bei Vertragsärzten oder in MVZ angestellt, ist der Arbeitgeber bei Ausfall für die Sicherstellung des Dienstes verantwortlich.
12. Der diensthabende Arzt eines speziell organisierten fachärztlichen Notdienstes darf sich nur von einem Arzt vertreten lassen, der die Weiterbildung im entsprechenden Fachgebiet abgeschlossen oder der sich im letzten Drittel seiner Weiterbildung befindet und dies dem teilnahmepflichtigen Arzt nachweisen kann.
13. Der Arzt, der sich vertreten lässt, ist verpflichtet, die Vertretung im Vorfeld dem für den Dienstplan zuständigen Notdienstbeauftragten bzw. der KVT schriftlich mitzuteilen.
14. Im Falle der Vertretung durch einen nicht teilnahmepflichtigen Arzt verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Notdienstes bei dem ursprünglich eingeteilten Arzt. Dieser hat den Vertreter sachgerecht in den Dienstablauf, die vertragsärztlichen Pflichten und die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen (Praxis/Notdienstzentrale, Kommunikationseinrichtungen etc.) einzuweisen. In diesem Fall hat die Abrechnung der Leistungen durch den vertretenen Arzt zu erfolgen. Bei kollegialer Vertretung erfolgt die Abrechnung der Leistungen über den Vertreter.
15. Beim Diensttausch wird die Verpflichtung zum ärztlichen Notdienst für einen konkreten Zeitraum durch Absprache auf einen anderen Arzt übertragen. Der Arzt, der vom ursprünglich eingeteilten Arzt durch Tausch den Dienst übernommen hat, trägt allein die Verantwortung für die Durchführung des übernommenen Dienstes.
16. Verletzt ein Arzt seine Pflichten im ärztlichen Notdienst, kann durch den Vorstand der KVT ein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellt werden. Pflichtverletzungen liegen u. a. vor, wenn die festgelegten Strukturen im ärztlichen Notdienst nicht genutzt werden, der Arzt den ärztlichen Notdienst nicht durchführt, grundsätzlich zu spät erscheint bzw. nicht erreichbar ist, bzw. Hilfeersuchen ablehnt.
17. Der zum Notdienst eingeteilte Arzt ist verpflichtet, den Notdienst pünktlich anzutreten. Bei Nichtantritt des Notdienstes ohne die vorherige Bestellung eines Vertreters sind die mit der Vertretersuche verbundenen Aufwendungen als pauschalisierter Aufwendersersatz in Höhe von 500,00 € pro Dienst auszugleichen.

Der Betrag wird mit den Ansprüchen des zum Notdienst eingeteilten Arztes gegen die KVT verrechnet und dem den Dienst übernehmenden Arzt gutgeschrieben.
18. Mit der Einrichtung einer zentralen Einsatzdisposition durch die KVT hat sich der zum Notdienst eingeteilte Arzt in dem betreffenden Notdienstbereich in einem von der KVT vorgegebenen Zeitfenster dienstbereit zu melden.

§ 7 Befreiung

1. Auf Antrag des Arztes kann eine befristete, teilweise bzw. vollständige Befreiung von der persönlichen Teilnahme am ärztlichen Notdienst erteilt werden. Gründe hierfür liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Arzt aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend in der Ausübung seiner vertragsärztlichen Pflichten erheblich eingeschränkt ist und nachweislich seine Praxistätigkeit nur eingeschränkt ausübt;
 - b) eine Schwangerschaft besteht (eine Freistellung vom ärztlichen Notdienst kann nur ab dem Zeitpunkt der Vorlage des ärztlichen Zeugnisses bis zu 18 Monaten nach der Entbindung gewährt werden).
 - c) Ärzte regelmäßig am bodengebundenen Rettungsdienst in Thüringen teilnehmen und dies aus Gründen der Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes in Thüringen erforderlich ist.
 - d) Ärzte im Vorstand der KVT oder KBV hauptamtlich tätig sind.
 - e) der Arzt das 65. Lebensjahr vollendet hat; in diesem Fall kann der Arzt vom Fahrdienst befreit werden;

Der Antrag auf Befreiung vom ärztlichen Notdienst ist schriftlich unter Darlegung der Hinderungsgründe an den Vorstand der KVT zu richten. Wird der Befreiungsantrag aus gesundheitlichen Gründen gestellt, so ist der Vorstand der KVT berechtigt, vom Antragsteller ein aktuelles ärztliches Attest mit ICD 10-Verschlüsselung einschließlich Medikation anzufordern.

2. Eine Befreiung darf nur erfolgen, wenn dadurch die Sicherstellung des örtlichen Notdienstes nicht gefährdet ist.
3. Liegt ein Befreiungsgrund nach Punkt 1 vor, ist zusätzlich zu prüfen, ob
 - a) dem Antragsteller die Bestellung eines Vertreters auf eigene Kosten zugemutet werden kann oder
 - b) dem Antragsteller eine ärztliche Tätigkeit anderer Art im Rahmen des ärztlichen Notdienstes, wie z. B. Sitzdienst in der Notdienstzentrale, zugemutet werden kann.

Kommen die Alternativen nach den v. g. Buchstaben a) und/oder b) in Betracht, darf eine Befreiung von der Teilnahme am ärztlichen Notdienst nicht erfolgen.

4. Eine Befreiung kann nur befristet erteilt werden. Sie kann jederzeit aufgehoben werden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für die Befreiung nicht vorlagen oder nachträglich entfallen sind. Dies ist dem Antragsteller rechtzeitig vor einem geplanten Einsatz im ärztlichen Notdienst durch den Vorstand der KVT schriftlich mitzuteilen.
5. Unbeschadet einer vorübergehenden Befreiung von der persönlichen Teilnahme am ärztlichen Notdienst ist jeder Arzt auch für die Dauer seiner Befreiung verpflichtet, sich an den Kosten des Notdienstes (Notdienstumlage nach § 12) zu beteiligen.

§ 8 Organisation

1. Aus Sicherstellungsgründen legt der Vorstand der KVT unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 8 die technische und organisatorische Struktur des ärztlichen Notdienstes fest. Sie ist für alle Ärzte des Notdienstbereiches verbindlich.
2. Diese Struktur umfasst u. a.:
 - die Größe der Notdienstbereiche,
 - den Einsatz der zur Teilnahme verpflichteten Ärzte,
 - die Einrichtung von Präsenzpraxen und/oder Notdienstzentralen bzw. Portalpraxen,

- die Einrichtung von Sitzdiensten und/oder Fahrdiensten (auch mit Leistungserbringern) und Hintergrunddiensten,
 - vertragliche Bindung von Leistungserbringern,
 - die Einrichtung von speziellen fachärztlichen Notdiensten,
 - die Ausstattung und personelle Besetzung der Notdienstzentralen bzw. Portalpraxen und Fahrdienste sowie die Leistungsbeschreibungen,
 - die Schaltung zentraler Rufnummern,
 - den Einsatz der Kommunikationstechnik,
 - den Einsatz von technischen Systemen zur Dienstplanung und Regelungen zur Dienstplanung
 - zentrale Einsatzvermittlung und -disposition
3. Die territoriale Größe des Notdienstbereiches legt der Vorstand der KVT anhand von Sicherstellungsgesichtspunkten fest. Hierzu kann er die Zusammenlegung einzelner Notdienstbereiche beschließen.
 4. In Ausnahmefällen kann auch über bestehende Landesgrenzen eine gesonderte Regelung getroffen werden. Diese Regelung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der KVT und der jeweiligen betroffenen KV.
 5. Notdienstzentralen sind Einrichtungen, in denen die Notfallversorgung im Rahmen eines Sitzdienstes durch einen Arzt an einem festgelegten Standort erfolgt. Die Notdienstzentralen müssen während der festgelegten Zeiten ärztlich besetzt sein.
 6. Portalpraxen sind auch Notdienstzentralen an Krankenhäusern, in denen die KVT mittels Kooperationsvertrag eine sektorübergreifende ambulante Notfallversorgung organisiert.
 7. Die Verordnung von Sprechstundenbedarf in Notdienstzentralen erfolgt nach der gültigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung durch den Notdienstbeauftragten. Das Verordnungsblatt wird mit dem Stempel der Notdienstzentrale, der von der KVT ausgegeben wird, versehen. Es ist nur das hierfür vorgesehen codierte Arzneiverordnungsblatt zu verwenden. Der Stempel sowie die Arzneiverordnungsblätter sind durch den Notdienstbeauftragten zu verwalten.
 8. Notdienstzentralen unterliegen hinsichtlich der Verordnung von Sprechstundenbedarf der Wirtschaftlichkeitsprüfung entsprechend der Sprechstundenbedarfsvereinbarung bzw. Prüfvereinbarung. Beschlossene Regresse werden von allen zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst verpflichteten und berechtigten Ärzten aus dem betreffenden Notdienstbereich mit der jeweiligen Notdienstzentrale ihrer Zahl entsprechend anteilig getragen und im Umlageverfahren über die KVT erhoben.
 9. Aus jedem Notdienstbereich ist vom Vorstand der KVT für die Dauer einer Amtszeit des Vorstandes der KVT auf Vorschlag der örtlich zuständigen Regionalstelle ein Notdienstbeauftragter für den ärztlichen Notdienst zu berufen. Dieser wird Beauftragter der KVT.

§ 9 Spezielle fachärztliche Notdienste

1. Ergänzend zum allgemeinen ärztlichen Notdienst können spezielle fachärztliche Notdienste für ein Fachgebiet eingerichtet werden, soweit hierfür Bedarf besteht und eine Mindestzahl von 4 Ärzten des Fachgebietes zur Verfügung stehen. Ein spezieller fachärztlicher Notdienst darf nur eingerichtet und durchgeführt werden, wenn dadurch die Sicherstellung des allgemeinen ärztlichen Notdienstes nicht gefährdet ist.
2. Über die Einrichtung von speziellen fachärztlichen Notdiensten entscheidet der Vorstand der KVT.
3. Ärzte, die an einem speziellen fachärztlichen Notdienst teilnehmen, sind von der Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Notdienst befreit.
4. Spezielle fachärztliche Notdienste sollen auf die Fachrichtungen HNO-Heilkunde, Kinderheilkunde und Augenheilkunde beschränkt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Notdienstbeauftragten

1. Der Notdienstbeauftragte ist für die laufende Organisation des ärztlichen Notdienstes im jeweiligen Notdienstbereich verantwortlich.

2. Der Vorstand der KVT beruft auf Vorschlag der Regionalstelle den Notdienstbeauftragten für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes der KVT. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme der Tätigkeit als Notdienstbeauftragter beizufügen. Berufen werden kann nur ein Mitglied der KVT. Legt ein vom Vorstand berufener Notdienstbeauftragter vor Ablauf der Amtszeit sein Amt nieder, hat er dies dem Vorstand der KVT schriftlich mitzuteilen. Endet seine Mitgliedschaft in der KVT, beruft der Vorstand der KVT auf Vorschlag der Regionalstelle ein anderes Mitglied als Notdienstbeauftragten für die noch verbleibende Amtszeit.
3. Schlägt die Regionalstelle aus ihren Mitgliedern keinen Notdienstbeauftragten vor, beruft der Vorstand der KVT ein Mitglied der Regionalstelle für diese Position.
4. Die Berufung wird dem Notdienstbeauftragten schriftlich vom Vorstand der KVT mitgeteilt.
5. Die vom Vorstand der KVT berufenen Notdienstbeauftragten bleiben solange im Amt, bis nach Ablauf der Amtszeit die neugewählte Vertreterversammlung der KVT einen Vorstand gewählt hat und dieser für die laufende Amtszeit Notdienstbeauftragte berufen hat.
6. Die berufenen Notdienstbeauftragten sind Beauftragte der KVT und an Weisungen des Vorstandes der KVT gebunden.
7. Die Notdienstbeauftragten werden für den Vorstand der KVT als Verwaltungshelfer für die Erledigung der Aufgaben der KVT zur Durchführung des ärztlichen Notdienstes tätig.
8. Die vom Vorstand der KVT berufenen Notdienstbeauftragten sind verpflichtet, bei der Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben stets die Interessen der KVT nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes der KVT zu wahren und dabei mit der größtmöglichen Sorgfalt und Umsicht vorzugehen.
9. Für die in der Dienst- und Geschäftsordnung für Notdienstbeauftragte der KVT festgelegten Aufgaben, erhält der Notdienstbeauftragte eine pauschale Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Arztbestand des jeweiligen Notdienstbereiches und ist wie folgt zu staffeln:
 - bis 100 Ärzte,
 - bis 200 Ärzte und
 - über 200 Ärzte.Durch die Entschädigung sind u. a. die laufenden Ausgaben für Bürobedarf und Porto abgegolten. Diese Pauschalen zählen zu den Kosten des ärztlichen Notdienstes.
10. Über die Höhe der pauschalen Entschädigung entscheidet der Vorstand der KV Thüringen. Sie ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.
11. Die Notdienstbeauftragten haben der KVT einen ständigen Vertreter zu benennen, der bei Verhinderung des Notdienstbeauftragten als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dieser wird nicht durch den Vorstand der KVT berufen. Soll ein ständiger Vertreter einen Teil der pauschalen Vergütung erhalten, ist eine Meldung an die KVT notwendig.
12. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Notdienstbeauftragten regelt eine Dienst- und Geschäftsordnung, die vom Vorstand der KVT zu beschließen ist.

§ 11 Abrechnung

1. Die im ärztlichen Notdienst erbrachten vertragsärztlichen Leistungen, ausgenommen Leistungen für Privatpatienten, sind von den am ärztlichen Notdienst teilnehmenden Ärzten über die KVT abzurechnen und werden nach den jeweils geltenden Regelungen vergütet.
2. Die im ärztlichen Notdienst erbrachten vertragsärztlichen Leistungen von Ärzten in zugelassenen Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und § 95 Abs. 1 SGB V werden über die Einrichtung gegenüber der KVT abgerechnet, soweit nicht der dort tätige Arzt außerhalb und unabhängig von seiner Tätigkeit in der Einrichtung zusätzlich auf eigene Honorarabrechnung am ärztlichen Notdienst teilnimmt. Im Übrigen

gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) sowie die Honorarverteilungsregelungen in der jeweils gültigen Fassung oder die damit im Zusammenhang stehenden Verträge.

3. Allen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung im Notdienst behandelten Patienten ist eine Privatliquidation auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) auszustellen.
4. Für alle weiteren am ärztlichen Notdienst teilnehmenden Ärzte gelten bei der Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen dieselben Grundsätze wie für einen Vertragsarzt entsprechend den jeweils gültigen Regelungen des EBM sowie der Honorarverteilungsregelungen in der jeweils gültigen Fassung oder der damit im Zusammenhang stehenden Verträge.

§ 12 Kosten

1. Alle im allgemeinen und im speziellen fachärztlichen Notdienst anfallenden Kosten werden von allen zur Teilnahme verpflichteten und berechtigten Ärzten und Einrichtungen anteilig getragen. Dies gilt auch dann, wenn der Arzt von seiner Verpflichtung zur Teilnahme am Notdienst ganz oder teilweise befreit wurde. Bei MVZ sowie zugelassenen Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V erfolgt die Berechnung der Kosten nach der Zahl der dort tätigen Ärzte. Die Berechnung der Kosten erfolgt je Arzt, nicht nach dem Umfang der Tätigkeit. Die Kosten werden unabhängig von der Teilnahme des einzelnen Arztes nach der Anzahl der zur Teilnahme verpflichteten und berechtigten Ärzte anteilig berechnet und von diesen im Umlageverfahren (Notdienstumlage) durch die KVT erhoben. Sie werden mit dem vertragsärztlichen Honoraranspruch gegenüber der KVT verrechnet. Die Notdienstumlage ist gegenüber den zur Kostentragung verpflichteten Ärzten und Einrichtungen auf den Auszügen aus dem Honorarkonto nachzuweisen bzw. darzustellen.

Die KVT ist berechtigt, von am Notdienst teilnehmenden Ärzten, welche nicht ihre Mitglieder sind, einen Kostenbeitrag für die Nutzung der Strukturen des Notdienstes einzubehalten, wenn diese über die KVT finanziert werden. Die Kosten entsprechen der Notdienstumlage.

2. Sofern der Vorstand der KVT mit Dritten Verträge zum Transport eines zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst berechtigten und verpflichteten Arztes abschließt, werden die dafür anfallenden Kosten nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des Transportdienstes durch den jeweiligen Arzt getragen (Einbehaltung des Wegegeldes) und über eine Pauschale auf alle am ärztlichen Notdienst teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen umgelegt. Über die anfallenden Kosten nach der tatsächlichen Inanspruchnahme hinausgehende Transportkosten sind in jedem Fall Bestandteil der allgemeinen Kosten des ärztlichen Notdienstes nach Abs. 1.
3. Von Ärzten in zugelassenen Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und § 95 Abs. 1 SGB V werden die Kosten nur insoweit erhoben, als sie außerhalb ihrer Tätigkeit in der Einrichtung zusätzlich auf eigene Abrechnung am ärztlichen Notdienst teilnehmen. Hierbei können zwischen der KVT, dem Träger der Einrichtung und dem betroffenen Arzt gesonderte vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Soweit diese Ärzte aufgrund ihres Dienstverhältnisses für die jeweilige Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V und § 95 Abs. 1 SGB V zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst verpflichtet sind, werden die dabei anfallenden Kosten gegenüber der Einrichtung in dem Umfang geltend gemacht, wie dies der Zahl der bei ihr tätigen Ärzte entspricht. Dies gilt auch für Vertragsärzte, die angestellte Ärzte i. S. d. § 95 Abs. 9 oder 9a SGB V sowie § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV beschäftigen. Dies gilt ebenfalls für Berufsausübungsgemeinschaften und angestellte Ärzte im Rahmen des Jobsharing nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB V.
4. Die Abrechnung der anfallenden Kosten des ärztlichen Notdienstes erfolgt in der KVT durch den Notdienstbeauftragten. Dabei ist sicherzustellen, dass nur prüffähige, vom Notdienstbeauftragten ordnungsgemäß bestätigte Rechnungen, anerkannt werden können. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Anweisung von Beträgen im Zusammenhang mit dem ärztlichen Notdienst richtet sich nach der jeweils gültigen Kassen- und Zeichnungsordnung der KVT.
5. Hinsichtlich der Ermittlung der anteilmäßigen Kosten des ärztlichen Notdienstes unterliegt die KVT der Revisionspflicht.
6. Investitionskosten im Zusammenhang mit dem ärztlichen Notdienst werden nach Maßgabe einer Entscheidung des Vorstandes der KVT unter Berücksichtigung der Beschlussfassung der Vertreterversammlung der KVT von der KVT getragen.

§ 13 Vereinbarungen

Die KVT schließt zur Durchführung des ärztlichen Notdienstes mit Dritten die notwendigen Verträge ab. Diese sind für alle nach § 4 zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst verpflichteten Ärzte und Einrichtungen verbindlich.

§ 14 Versicherung

Die am ärztlichen Notdienst teilnehmenden Ärzte haben selbst für ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung) Sorge zu tragen.

§ 15 Außergewöhnliche Situationen

Im Falle von Epidemien oder sonstigen außergewöhnlichen Situationen kann von den Regelungen in der Notdienstordnung abgewichen werden. Entsprechende Maßnahmen werden durch den Vorstand der KVT eingeleitet.

§ 16 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Notdienstordnung der KVT tritt mit Beginn des ersten Tages des auf die Veröffentlichung im Rundschreiben der KVT folgenden Monats in Kraft und tritt damit an die Stelle der bisher geltenden Notdienstordnung.

Die Änderungen vom 24.02.2016 treten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Rundschreiben der KVT in Kraft.

Ausgefertigt: 24. Februar 2016

gezeichnet: (Dienstsiegel)
Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Anlage 2 – Durchschnittliche Punktzahlvolumina und Fallzahlen des Vorjahresquartals pro Fachgruppe sowie die zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen nach § 13 HVM

Durchschnittliche Punktzahlvolumina (PZV) und Fallzahlen des Vorjahresquartals pro Fachgruppe als Grundlage für die Vergütungsregelung nach §§ 8, 9 HVM

für das Quartal 4/2015

Fachgruppe	durchschnittl. PZV	durchschnittl. relevante Fallzahl
Hausärzte	364.100	1.043
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin	307.054	1.000
Fachärzte für Anästhesiologie und Intensivtherapie	97.068	282
Fachärzte für Augenheilkunde	531.577	1.615
Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Herzchirurgie, für Neurochirurgie	343.964	873
Fachärzte für Frauenheilkunde	306.187	1.079
Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde sowie Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie	508.969	1.234
Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten	359.513	1.542
Fachärzte für Humangenetik	767.939	345
Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören	545.726	1.047
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Angiologie (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13300 bis 13311 EBM)	815.710	1.040
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Gastroenterologie (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13400 bis 13431 EBM)	421.363	832
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Hämato-/Onkologie (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13500 bis 13502 EBM)	818.035	751
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Kardiologie (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13550 bis 13561 EBM)	990.571	1.337
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Pneumologie und Lungenärzte (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13650 bis 13670 EBM)	1.048.959	1.661
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Rheumatologie (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13700 bis 13701 EBM)	310.639	911
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Nephrologie (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13600 bis 13621 EBM)	44.773	223
Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	431.642	333
Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	29.754	174
Fachärzte für Nervenheilkunde, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin und Psychotherapeutisch tätige Ärzte, mit einem Anteil an Leistungen der Richtlinien-Psychotherapie (GOP 35200 bis 35225 EBM)	567.838	948

Anlage 2 – Durchschnittliche Punktzahlvolumina und Fallzahlen des Vorjahresquartals pro Fachgruppe sowie die zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen nach § 13 HVM

Fachgruppe	durchschnittl. PZV	durchschnittl. relevante Fallzahl
Fachärzte für Nuklearmedizin	736.640	719
Fachärzte für Orthopädie	520.119	1.339
Fachärzte für Diagnostische Radiologie und Fachärzte für Radiologie	1.421.647	1.667
Fachärzte für Urologie	443.005	1.338
Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin	351.387	553
Ausschließlich bzw. weit überwiegend schmerztherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß Präambel 30.7 Nr. 6 EBM	146.416	216
Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin	12.784	499
Fachärzte für Strahlentherapie	34.950	84

Stand: 04.03.2016

Zeitbezogene Kapazitätsgrenzen nach § 13 HVM
für das Quartal 4/2015

Fachgruppe	Kapazitätsgrenzen in Minuten
ausschließlich psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte	3.429
psychologische Psychotherapeuten	2.973
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	3.425
Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	5.673

Stand: 04.03.2016



**Arzneimittelkommission
der deutschen Ärzteschaft**
Fachausschuss der Bundesärztekammer

Geschäftsstelle
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
Tel.: 030 400456-500
Fax: 030 400456-555
sekretariat@akdae.de
www.akdae.de

Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft

Die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) ist ein wissenschaftlicher Fachausschuss der Bundesärztekammer (BÄK).

40 ordentliche und ca. 130 außerordentliche ehrenamtlich arbeitende Mitglieder aus allen Bereichen der Medizin bilden die Kommission. Mitglieder aus Pharmazie, Pharmakookonomie, Biometrie und Medizinrecht ergänzen die medizinische Expertise. Aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder wird ein fünfköpfiger Vorstand gewählt.

Die Geschäftsstelle mit derzeit 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzt die Beschlüsse des Vorstandes um und koordiniert die Arbeit der AkdÄ. Sie befindet sich im Haus der Bundesärztekammer in Berlin.

Die AkdÄ blickt auf eine lange Tradition zurück – eine Vorgängerorganisation wurde bereits 1911 gegründet. Seit 1952 besteht sie in ihrer jetzigen Form als Fachausschuss der Bundesärztekammer.

Aufgrund der häufig interessengeleiteten Informationsflut, der sich Ärztinnen und Ärzte in Deutschland in ihrem Praxis- und Klinikalltag gegenübersehen, legt die AkdÄ bei der Erarbeitung ihrer Produkte größten Wert auf die Unabhängigkeit der einbezogenen Mitglieder.

**Arzneimittelkommission
der deutschen Ärzteschaft**
Fachausschuss der Bundesärztekammer



gemeinsam mit der
Landesärztekammer Thüringen und der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Fortbildungs- veranstaltung 2016 in Erfurt

Fortbildungs- veranstaltung 2016

im Rahmen der
Medizinischen Fortbildungstage Thüringen

Mittwoch, den 01.06.2016
in Erfurt
14.00–17.00 Uhr

Wissenschaftliche Leitung
Prof. Dr. med. W.-D. Ludwig
Dr. med. K. Bräutigam

Fortbildungsveranstaltung der AkdÄ gemeinsam mit der Landesärztekammer Thüringen und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Termin: Mittwoch, den 1. Juni 2016
14.00–17.00 Uhr

Tagungsort: Kaisersaal Erfurt
Futterstrasse 15/16
99084 Erfurt

Teilnahmegebühr: Kostenlos
Als Fortbildungsveranstaltung anerkannt
(mit 3 Punkten zertifiziert)

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. med. W.-D. Ludwig
Dr. med. K. Bräutigam

Anmeldung/Auskunft: Organisationsbüro
(Medizinische Fortbildungstage Thüringen)
Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung
der Landesärztekammer Thüringen
Postfach 100740
07707 Jena
Tel.: 03641 614-142, Fax: 03641 614-149
E-Mail: info@medizinische-fortbildungstage.org

Karoline Luzar
Arzneimittelkommission
der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)
Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin
Tel.: 030 400456-518, Fax: 030 400456-555
E-Mail: fortbildung@akdae.de

Verzeichnis der Referenten

Dr. med. Gerald Klose
Facharzt für Innere Medizin – Gastroenterologie, Bremen
Mitglied der AkdÄ

Dr. med. Ursula Köberle
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Berlin
AkdÄ

Prof. Dr. med. Petra Thürmann
Fachärztin für Klinische Pharmakologie, Wuppertal
Mitglied der AkdÄ

Prof. Dr. med. Wolf-Dieter Ludwig
Facharzt für Innere Medizin – Hämatologie und internistische Onkologie,
Transfusionsmedizin, Berlin,
Vorsitzender der AkdÄ

Wissenschaftliches Programm

Moderation: W.-D. Ludwig

14.00–14.15 Uhr **Begrüßung**

14.15–15.00 Uhr* **Lipidwirksame Therapie zur Prävention kardiovaskulärer Erkrankungen**
G. Klose

15.00–15.45 Uhr* **Umgang mit Medikationsfehlern und Fallbeispiele**
U. Köberle

15.45–16.15 Uhr **Pause**

16.15–17.00 Uhr* **Pharmakotherapie im höheren Lebensalter**
P. Thürmann

* inkl. 15 Minuten Diskussionszeit

Für Ihren Terminkalender

Fortbildungsveranstaltung 2016

Mittwoch, 1. Juni 2016
14.00–17.00 Uhr
Kaisersaal Erfurt
Futterstrasse 15/16
99084 Erfurt

Die Interessenkonflikte der Beteiligten können unter <http://www.akdae.de/Kommission/Organisation/Mitglieder/> nachgelesen werden.



INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Krankentransporte und Krankenfahrten

Februar 2016

Krankentransporte und Krankenfahrten – Was Sie bei der Verordnung beachten sollten

Das Verordnen von Fahrten zur ärztlichen Behandlung wirft immer wieder Fragen auf – zum Beispiel in welchen Fällen eine Genehmigung der Krankenkasse benötigt wird. Was Ärzte wissen sollten und welche Besonderheiten es zu beachten gilt, ist in dieser Praxisinformation zusammengestellt.

ALLGEMEINES ZUR VERORDNUNG VON FAHRTEN

Generell gilt: Vertragsärzte dürfen gesetzlich versicherten Patienten, die ambulant oder stationär behandelt werden, eine Krankenförderung verordnen, wenn die Fahrt medizinisch notwendig ist (Formular 4 „Verordnung einer Krankenförderung“).

Aber: Die Kosten für Fahrten zu einer ambulanten Behandlung übernehmen die Krankenkassen grundsätzlich nur in bestimmten Ausnahmefällen. Dazu gehören stationärer ersetzende Operationen, vor- und nachstationäre Behandlungen im Krankenhaus, Dialysebehandlungen und bestimmte Therapien von Krebserkrankungen (nach Anlage 2 der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses). Zudem müssen Fahrten zur ambulanten Behandlung – egal ob mit Taxi oder Krankentransportwagen – in der Regel vorab von der Krankenkasse genehmigt werden.

Unterschiedliche Beförderungsmittel

Welches Fahrzeug zum Einsatz kommt, hängt allein von der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall ab (unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes). In der vertragsärztlichen Versorgung sind das vor allem folgende Beförderungen:

- **Krankenfahrten** sind Fahrten, die beispielsweise mit einem Taxi stattfinden. Eine medizinisch-fachliche Betreuung des Versicherten findet während der Fahrt nicht statt. Die Krankenkassen können auf Antrag auch die Kosten für Krankenfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und dem eigenen Auto übernehmen; hierfür stellt der Arzt aber keine Verordnung aus.
- **Krankentransporte** sind Fahrten mit einem Krankentransportfahrzeug. Sie können erforderlich sein, wenn der Patient unterwegs eine medizinisch-fachliche Betreuung oder eine besondere Fahrzeugausstattung benötigt. Ein Grund kann auch sein, dass damit die Übertragung einer schweren, ansteckenden Krankheit des Patienten vermieden werden kann.

Kostenübernahme für Fahrten zur ambulanten Behandlung nur im Ausnahmefall

Auswahl des Fahrzeugs nach medizinischen Erfordernissen



Krankentransporte und Krankenfahrten

Vertragsärzte dürfen in Notfällen auch Rettungsfahrten verordnen. Die Fahrten mit Rettungswagen oder Notarztwagen sowie Flüge mit dem Rettungshubschrauber werden über die jeweiligen Rettungsstellen angefordert.

In Notfällen auch Rettungsfahrten

GENEHMIGUNG VON FAHRTEN

Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen grundsätzlich Fahrten zur Behandlung, wenn sie medizinisch notwendig sind. Allerdings steht die Kostenübernahme in vielen Fällen unter einem Genehmigungsvorbehalt. Das heißt: Der Patient muss sich eine ärztlich verordnete Krankenfahrt oder den Krankentransport erst von seiner Krankenkasse genehmigen lassen. Nur dann kann er sicher sein, dass die Kosten übernommen werden.

Grundregel: Genehmigung ja oder nein?

Für eine erste Einschätzung hilft diese Regel:

- Fahrten zu einer *stationären* Behandlung muss sich der Patient von seiner Krankenkasse nicht genehmigen lassen.
- Fahrten zu einer *ambulanten* Behandlung muss sich der Patient in der Regel von seiner Krankenkasse genehmigen lassen.

Bei stationärer Behandlung keine Genehmigung

Bei ambulanter Behandlung in der Regel mit Genehmigung

Überblick: Verordnungen mit und ohne Genehmigung

Krankentransporte und Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung werden nur in Ausnahmefällen von der Krankenkasse übernommen und bedürfen bis auf wenige Ausnahmen der vorherigen Genehmigung. Der folgende Überblick zeigt, was wann möglich ist.

Fahrten zur ambulanten Behandlung ohne Genehmigung

Für folgende Fahrten zur ambulanten Behandlung übernehmen die Krankenkassen die Fahrtkosten, ohne dass die Verordnung zur Genehmigung vorgelegt werden muss:

- Fahrten zu einer ambulanten OP nach Paragraph 115b SGB V, wenn es sich um einen *stationersetzenden* Eingriff handelt.
- Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung im Krankenhaus nach Paragraph 115a SGB V, zum Beispiel vor oder nach einer Operation.

Fahrten ohne Genehmigung

Fahrten zur ambulanten Behandlung mit Genehmigung

Folgende Fahrten zur ambulanten Behandlung können Vertragsärzte verordnen, doch muss die Verordnung von der Krankenkasse genehmigt werden:

- Fahrten zu einer ambulanten OP nach Paragraph 115b SGB V, wenn es sich um einen *nicht stationersetzenden* Eingriff handelt.
- Fahrten in besonderen Ausnahmefällen, zum Beispiel Dialyse oder bestimmte Therapie von Krebserkrankungen. Die Ausnahmefälle sind in der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt.

Fahrten mit Genehmigung



Krankentransporte und Krankenfahrten

- Fahrten für Patienten, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder einen Einstufungsbescheid in die Pflegestufe 2 oder 3 vorlegen.
- Fahrten, die zwingend medizinisch notwendig sind, aber nicht die genannten Kriterien erfüllen. Krankenkassen können diese im Einzelfall genehmigen.

Stichwort: Stationsersetzender Eingriff

Für Fahrten zu einer *stationsersetzenden* ambulanten Operation nach Paragraph 115b SGB V übernehmen die Krankenkassen die Kosten, ohne dass der Patient vorab eine Genehmigung einholen muss. Doch was heißt „stationsersetzend“?

Unter stationsersetzend wird allgemein ein ambulanter Eingriff verstanden, durch den ein aus medizinischer Sicht gebotener stationärer Aufenthalt vermieden werden kann. Eine eindeutige Definition fehlt jedoch. Laut Bundessozialgericht fallen unter „stationsersetzend“ auch Fälle, bei denen sich Patienten selbst gegen eine Krankenhausbehandlung entscheiden und sich stattdessen ambulant behandeln lassen (Az: B 1 KR 8/13 R).

Fazit: Über die Definition „stationsersetzende Operation“ muss im Einzelfall entschieden werden. Sollte unklar sein, ob es sich um einen stationsersetzenden Eingriff handelt, empfiehlt es sich, eine Genehmigung der Krankenkasse einzuholen. Eine eindeutige Abgrenzung, zum Beispiel über den AOP-Katalog, ist nicht möglich.

Regresse auch bei Krankentransporten möglich

Mit dem im Juli 2015 verabschiedeten GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde festgelegt, dass die Wirtschaftlichkeit der Versorgung mit ärztlich verordneten Leistungen ab 2017 anhand von Vereinbarungen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen auf der Landesebene geprüft werden kann. Diese Prüfung kann auch Verordnungen für Krankentransporte umfassen und einen Regress nach sich ziehen. Deshalb sollten stets die Vorgaben der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses berücksichtigt werden.

Patient holt Genehmigung ein

Der Patient muss sich um die Genehmigung kümmern, da es sich aus rechtlicher Sicht um einen Antrag des Patienten handelt. Nimmt er eine Fahrt in Anspruch bevor sie genehmigt wurde, kann er sich die Kosten gegebenenfalls von seiner Krankenkasse erstatten lassen. Lehnt die Krankenkasse den Antrag ab, werden ihm die Kosten nicht erstattet. Dem verordnenden Vertragsarzt entsteht in diesem Fall kein Schaden.

Patienten über Zuzahlung informieren

Patienten sollten über den Genehmigungsvorbehalt und über die Zuzahlungspflicht bei der Verordnung von Fahrten informiert werden. Die Zuzahlung beträgt – unabhängig von der Art des Fahrzeugs – zehn Prozent der Fahrtkosten, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro.

Stationsersetzend: Klinikaufenthalt wird vermieden

Bei Unklarheit Genehmigung einholen

Regresse möglich

Vorgaben der Krankentransport-Richtlinie beachten

Patient muss Genehmigung einholen

Ohne Genehmigung zahlt der Patient

Zuzahlung: maximal zehn Euro



Krankentransporte und Krankenfahrten

Wissenswertes zur Verordnung von Fahrten auf einen Blick

- Vertragsärzte können gesetzlich krankenversicherten Patienten Fahrten zur ambulanten und stationären Behandlung verordnen, wenn es medizinisch erforderlich ist. Fahrten aus anderen Gründen, zum Beispiel zum Abholen von Verordnungen oder Erfragen von Befunden, sind nicht verordnungsfähig.
- Die Verordnung erfolgt auf Formular 4 „Verordnung einer Krankentransport“.
- Fahrten zu einer ambulanten Behandlung bedürfen bis auf wenige Ausnahmen der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse des Patienten. Fahrten zu einer stationären Behandlung unterliegen nicht dem Genehmigungsvorbehalt.
- Die Verordnung sollte vor der Fahrt ausgestellt werden. Nur in Ausnahmefällen kann dies später erfolgen, insbesondere in Notfällen.
- Taxis oder Krankentransport? Die Auswahl des Fahrzeugs richtet sich allein nach der medizinischen Notwendigkeit unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots.
- Die Fahrten sollen auf dem direkten Weg zwischen dem Aufenthaltsort des Patienten und der nächstgelegenen geeigneten Behandlungsmöglichkeit erfolgen.
- Bei Fahrten mit einem privaten Fahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln ist keine Verordnung erforderlich. Dies gilt auch für Fahrten zu einer Kur- oder Reha-Einrichtung, für deren Kostenübernahme sich Versicherte direkt an ihre Krankenkasse wenden.
- Der Arzt sollte seine Patienten über den Genehmigungsvorbehalt und die Zuzahlung zu den Fahrtkosten informieren.
- Die Verordnung von Fahrten regelt die Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Mehr Informationen

Wissenswertes zum Thema Krankentransport und die gesetzlichen Grundlagen: www.kbv.de/html/krankentransport.php

Das Wichtigste
im Überblick

Themenseite
im Internet

Kennen Sie schon die PraxisNachrichten? Sie können den Newsletter der KBV hier kostenlos abonnieren: www.kbv.de/html/1641.php.

Fragen und Antworten – FAQs – zur Terminservicestelle (TSS)

Wie erreichen Vertragsärzte das Servicetelefon der TSS?

Telefon: 03643 559-899

Wie erreichen Patienten das Servicetelefon der TSS?

Telefon: 03643 7796042
Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Was passiert, wenn ich keine Termine melde?

Fachärzte sollten im eigenen Interesse die Termine an die TSS melden. Kann kein Termin in der vorgeschriebenen Frist vermittelt werden, haben diese Patienten einen gesetzlichen Anspruch auf eine Vermittlung in ein Krankenhaus. Diese Behandlung erfolgt dann eindeutig zu Lasten des ambulanten fachärztlichen Vergütungsanteils.

Gibt es definierte Indikationen für die Patienten, welche Anspruch auf eine Überweisung und Terminvergabe im Rahmen der TSS haben?

Nein, allerdings gilt die Pflicht zur Vermittlung eines Behandlungstermins innerhalb von vier Wochen nicht bei Routineuntersuchungen und Bagatellerkrankungen oder bei Erkrankungen, die keine Verschlechterung des Behandlungserfolges erwarten lassen, wenn die Behandlung erst nach mehr als vier Wochen erfolgt.

Was sind Bagatellerkrankungen und Routineuntersuchungen?

Eine Bagatellerkrankung liegt vor, wenn ein Zuwarten von mehr als vier Wochen hingenommen werden kann, da keine Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand ohne Behandlung verschlechtert oder eine längere Verzögerung zu einer Beeinträchtigung des angestrebten Behandlungserfolges führt. Die Beurteilung des Sachverhaltes obliegt dem überweisenden Arzt und soll nicht auf Wunsch des Patienten erfolgen.

Was sind verschiebbare Untersuchungen?

- Früherkennungsuntersuchungen
- Verlaufskontrollen bei medizinisch nicht akuten Erkrankungen
- Untersuchungen zur Feststellung der körperlichen oder psychischen Leistungsfähigkeit

Wie können notwendige Untersuchungen bei einem Augenarzt bzw. Gynäkologen durch die TSS vermittelt werden?

Auch wenn durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen ist, dass diese PatientInnen eine Überwei-

sung benötigen, sollte die Feststellung möglichst durch einen überweisenden Arzt getroffen werden. Die Vorlage einer Überweisung, auch ohne entsprechende Kennzeichnung, ermöglicht diese Einschätzung.

Müssen Termine auch dann gemeldet werden, wenn im Praxismanagement täglich Termine für Notfälle vorgehalten werden?

Ja, die Meldung des Termins kann dann abweichend von dem im Formular angebotenen Muster erfolgen. Die Mitarbeiterinnen der TSS werden dann diese Angaben abweichend von der elektronischen Erfassung aufnehmen.

Müssen auch Termine gemeldet werden, welche mit nicht vorhersehbarem oder großem Zeitaufwand verbunden sind (z. B. Koloskopie, Gastroskopie)?

Nein, nicht grundsätzlich. Die Termine sollten den Charakter eines Erstvorstellungstermins haben. Die Vergabe eines Folgetermins wird dann durch den Facharzt veranlasst und in den üblichen Praxisablauf eingeordnet.

Kann Nichterscheinen ohne Absage dem gemeldeten Patient in Rechnung gestellt werden?

Aufgrund der Terminvermittlung durch die TSS wird nicht konkludent ein Behandlungsvertrag geschlossen. Vielmehr liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen (von Arzt und Patient) hinsichtlich Ort, Zeit und Tag der Behandlung vor. Darüber hinaus bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arzt und Patient dahingehend, dass der Patient sich bei verschuldetem Nichterscheinen zum Termin zur Zahlung eines Ausfallhonorars verpflichtet. Dieses kann lediglich in Ausnahmefällen geltend gemacht werden, sofern der Arzt keinen Ersatzpatient behandeln und keine weiteren ärztlichen Leistungen durchführen konnte.

Ist der Arzt nach Vermittlung eines Patienten durch die TSS verpflichtet, die Weiterbehandlung des Patienten zu übernehmen, insbesondere notwendige Verordnungen auszustellen?

Ein Behandlungsvertrag kommt dadurch zustande, dass sich der Patient in die Behandlung des Arztes begibt und dieser die Behandlung übernimmt. Der Arzt ist verpflichtet, innerhalb des Überweisungsauftrages alles medizinisch Notwendige, insbesondere die erforderliche Medikation und weitere Verordnung zu erbringen.

Stellt die KV Thüringen dem Patienten den jeweiligen Ausfall bei nicht wahrgenommenen und nicht rechtzeitig abgesagten Terminen in Rechnung?

Nein, das hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Können die gemeldeten und geblockten Termine auch für Patienten genutzt werden, welche sich selbst in der Praxis um einen Termin bemühen?

Im Ausnahmefall ja, dann muss allerdings eine Rückmeldung an die TSS erfolgen. Da das zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeutet, empfehlen wir, zusätzliche Termine für diese Patienten bereit zu stellen.

Wann dürfen geblockte Termine wieder freigegeben werden?

Fünf Werktage vor dem Termin kann dieser wieder vergeben werden.

Wie wird die Terminvergabe kurz vor der Freigabefrist (Fünf-Tages-Frist) umgesetzt?

Die TSS setzt sich mit der Arztpraxis in Verbindung und stimmt den Termin telefonisch ab.

Müssen ermächtigte Ärzte auch Termine melden?

Ja, die Vergabe an Patienten wird durch die TSS und nach Prüfung des im Einzelfall erteilten Ermächtigungsumfanges erfolgen.

Ist eine Meldung aller Termine fürs laufende Jahr möglich?

Ja, die Meldung und Erfassung der Termine für das laufende Jahr ist möglich, eine Vergabe kann jedoch nur in der vorgeschriebenen 4-Wochen-Frist erfolgen.

Wie erfolgt die Unterscheidung von Patienten, welche im Rahmen der TSS bzw. als Patienten im Rahmen der Ermächtigungssprechstunde kommen?

Überweisung an Krankenhäuser im Rahmen der TSS wird durch den entsprechenden Überweisungscode gekennzeichnet. „Normale“ Überweisungen zur Ermächtigungssprechstunde sind davon nicht betroffen und werden wie bisher gekennzeichnet und erfasst.

Welche Ziffern dürfen abgerechnet werden, wenn der Patient im Rahmen der TSS kommt?

Die TSS-Behandlung beinhaltet vollumfänglich die Abrechnung nach EBM.

Müssen Hausärzte mit Schwerpunkt auch Termine melden, da Sie meist auf Überweisung arbeiten (z. B. Diabetologie)?

Ja, eine Meldung soll analog der Fachärzte erfolgen.

In einer Gemeinschaftspraxis oder MVZ sind mehrere Ärzte tätig. Müssen von allen Ärzten Termine gemeldet werden?

Ja, alle auf Überweisung arbeitenden Ärzte müssen jeweils zwei Termine melden. Die interne Vergabe der Behandlungstermine obliegt der Praxis.

Wird eine anteilige Zulassung bei der Anzahl der Termine berücksichtigt?

Ja, in diesem Fall können die Termine anteilig entsprechend der Zulassung gemeldet werden. (halber Sitz entspricht monatlich einem Termin).

Müssen Termine auch bei Urlaubszeiten gemeldet werden (z. B. bei 3 oder 4 Wochen Urlaub)?

Nein, bitte melden Sie dann anteilig, wenn mehr als drei Wochen Urlaub im Meldezeitraum geplant sind.

Kann eine Überweisung mit Überweisungscode zum Psychotherapeuten ausgestellt werden.

Nein, das ist derzeit noch nicht möglich.

Können Meldebögen für Termine auch online abgerufen werden?

Ja, im Internetportal der KV Thüringen:

www.kvt.de → [Ärzte/Psych.](#) → [Beratungsservice A-Z](#) → [T](#) → [TSS](#) → [Arztbezogene Mitteilung freier Behandlungstermine für Fachärzte](#)

Anlage 6 – Übersicht der teilnehmenden BKKn am IV-Vertrag „Hallo Baby“ und an der Zusatzvereinbarung Sonographie in Thüringen

Betriebskrankenkassen (alphabetisch sortiert)	VKNR	Zusatzvereinbarung Sonographie
actimonda krankenkasse	21405	+
atlas BKK ahlmann	03407	+
BKK 24	09416	+
BKK Achenbach Buschhütten	18403	
BKK advita	48412	
BKK Aesculap	58430	
BKK Akzo Nobel -Bayern-	67411	+
BKK B. Braun Melsungen	42401	
BKK Beiersdorf AG	02402	
BKK Braun-Gillette	40426	
BKK Deutsche Bank AG	24413	
BKK Diakonie	19402	+
BKK Dürkopp Adler	19409	
BKK EUREGIO	21407	
BKK evm	47419	
BKK EWE	12407	
BKK exklusiv	09402	
BKK Faber-Castell & Partner	69405	
BKK family (Fusion zum 01.01.2016: aufnehmende Kasse BKK ProVita)	45402	
BKK firmus	03412	
BKK Gildemeister Seidensticker	19410	+
BKK Herford Minden Ravensberg (BKK HMR)	19479	
BKK KBA	67407	
BKK LINDE	45411	
BKK MAHLE	61435	
BKK Melitta Plus	19540	+
BKK MEM	90403	+
BKK MIELE	19473	
BKK MOBIL OIL	09455	+
BKK PFAFF	49417	
BKK Pfalz	49411	+
BKK PricewaterhouseCoopers	42405	
BKK ProVita	68415	
BKK Public	07430	
BKK Rieker.Ricosta.Weisser	58440	+

Anlage 6 – Übersicht der teilnehmenden BKKn am IV-Vertrag „Hallo Baby“ und an der Zusatzvereinbarung Sonographie in Thüringen

Betriebskrankenkassen (alphabetisch sortiert)	VKNR	Zusatzvereinbarung Sonographie
BKK RWE	09409	
BKK Salzgitter	07417	
BKK Scheufelen	61449	
BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg (BKK SBH)	58435	
BKK Technoform	08425	
BKK Textilgruppe Hof	65424	
BKK VBU (Sitz in Berlin)	72421/95408	
BKK VDN (Sitz in Schwerte)	18544	+
BKK VerbundPlus	62461	+
BKK VITAL	49409	+
BKK Werra-Meissner	42420	+
BKK Wirtschaft & Finanzen	42406	+
BKK Würth	61487	
BKK ZF & Partner	47434	
BMW BKK	69401	
Debeka BKK	47410	
Die Continentale BKK	02422	+
E.ON BKK	31418	
energie-BKK	09450	+
Ernst & Young BKK	42402	
Heimat Krankenkasse	19418	
Novitas BKK	02407	+
pronova BKK	49402	
R+V BKK	45405	
Securvita BKK	02406	
SIEMAG BKK	18515	
SKD BKK (Sitz in Schweinfurt)	67412	
Südzucker-BKK	52405	
Thüringer BKK	89407	
TUI BKK	09452	
Vereinigte BKK	40418	+
WMF BKK (Sitz in Geislingen)	61477	+

Quelle: BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Mitte

Stand: 2. Quartal 2016, Änderungen gegenüber dem 1. Quartal 2016 sind rot gekennzeichnet

Anlage 6 – Übersicht der teilnehmenden stationären Einrichtungen am IV-Vertrag „Hallo Baby“ in Thüringen

Leistungserbringerverzeichnis teilnehmender stationärer Einrichtungen am Vertrag zur Integrierten Versorgung nach § 140 a ff. SGB V zur Prävention von Frühgeburten und dem plötzlichen Kindstod in Thüringen

Beginn	Name des Krankenhauses	Adresse	Verantwortlicher Chefarzt	Telefonnummer
07.08.2008	Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH	Bärwinkelstraße 33 99310 Arnstadt	Dipl.-Med. Thomas Michel	03628 919-329
14.08.2008	Helios Klinikum Erfurt GmbH	Nordhäuser Straße 74 99089 Erfurt	Priv.-Doz. Dr. med. Gert Naumann	0361 7814000 0361 7814001
21.08.2008	SRH Zentralklinikum Suhl gGmbH	Albert-Schweitzer-Str. 2 98527 Suhl	Dr. med. Dr. rer. nat. Hans-Heinrich Warnecke komm. Chefarzt	03681 355302
01.11.2008	Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena	Bachstraße 18 07743 Jena	Prof. Dr. Schleußner	03641 933230
22.01.2009	St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH	Mühlhäuser Straße 94-95 99817 Eisenach	Dipl.-Med. Andrea Lesser	03691 698240
18.02.2009	Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH	Henry-van-de-Velde-Straße 2 99425 Weimar	Dr. med. Jörg Herrmann	03643 571600

Quelle: BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft Mitte
Stand: 2. Quartal 2016

Anlage 7 – Übersicht der teilnehmenden BKKn an dem Vertrag Hausarztzentrierte Versorgung in Thüringen

Betriebskrankenkasse	VKNR
actimonda krankenkasse	21405
atlas BKK ahlmann	03407
Audi BKK	64414
BKK 24	09416
BKK Achenbach Buschhütten	18403
BKK advita	48412
BKK Akzo Nobel – Bayern –	67411
BKK B. Braun Melsungen	42401
BKK Beiersdorf AG	02402
BKK Deutsche Bank AG	24413
BKK Diakonie	19402
BKK Dürkopp Adler	19409
BKK EUREGIO	21407
BKK evm	47419
BKK EWE	12407
BKK exklusiv	09402
BKK Faber-Castell & Partner	69405
BKK family (Fusion zum 01.01.2016: aufnehmende Kasse BKK ProVita)	45402
BKK firmus	03412
BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER	19410
BKK Herford Minden Ravensberg	19479
BKK Herkules	42419
BKK KARL MAYER	40417
BKK KBA/West	67407
BKK Krones	68404
BKK Linde	45411
BKK MAHLE	61435
BKK Melitta Plus	19540
BKK MEM	90403
BKK Miele	19473
BKK Mobil Oil	09455
BKK PFAFF	49417
BKK Pfalz	49411
BKK PricewaterhouseCoopers	42405
BKK ProVita	68415
BKK Public	07430
BKK Rieker.Ricosta.Weisser	58440
BKK RWE	09409
BKK Salzgitter	07417
BKK SBH	58435
BKK Scheufelen	61449
BKK Technoform	08425
BKK Textilgruppe Hof	65424
BKK VBU	72421
BKK VDN	18544

Anlage 7 – Übersicht der teilnehmenden BKKn an dem Vertrag Hausarztzentrierte Versorgung in Thüringen

Betriebskrankenkasse	VKNR
BKK Vital	49409
BKK Voralb HELLER*LEUZE*TRAUB	61493
BKK Werra-Meissner	42420
BKK Wirtschaft & Finanzen	42406
BKK Würth	61487
BKK ZF & Partner	47434
Continental BKK	02422
Daimler BKK	61491
Debeka BKK	47410
E.ON Betriebskrankenkasse	31418
energie-BKK	09450
Ernst & Young BKK	42402
Heimat Krankenkasse	19418
Metzinger BKK	62418
mhplus BKK	61421
Novitas BKK	02407
pronova BKK	49402
R+V BKK	45405
Salus BKK	40410
Schwenninger BKK	58434
SECURVITA BKK	02406
SIEMAG BKK	18515
SKD BKK	67412
Südzucker-BKK	52405
Thüringer BKK	89407
TUI BKK	09452
Vereinigte BKK	40418
VIACTIV Krankenkasse	18405
WMF Betriebskrankenkasse	61477

Quelle: BKK Landesverband Mitte

Stand: 2. Quartal 2016, Änderungen gegenüber dem 1. Quartal 2016 sind rot gekennzeichnet.

Betriebskrankenkassen (alphabetisch sortiert)	VKNR
actimonda krankenkasse	21405
atlas BKK ahlmann	03407
BKK 24	09416
BKK Achenbach Buschhütten	18403
BKK advita	48412
BKK Akzo Nobel – Bayern	67411
BKK B. Braun Melsungen	42401
BKK Braun-Gillette	40426
BKK Deutsche Bank AG	24413
BKK Diakonie	19402
BKK Dürkopp Adler	19409
BKK evm	47419
BKK EWE	12407
BKK exklusiv	09402
BKK Freudenberg	53408
BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER	19410
BKK Herford Minden Ravensberg	19479
BKK Herkules	42419
BKK KBA/West	67407
BKK Linde	45411
BKK MAHLE	61435
BKK Melitta Plus	19540
BKK MEM	90403
BKK Miele	19473
BKK PFAFF	49417
BKK Pfalz	49411
BKK PricewaterhouseCoopers	42405
BKK Public	07430
BKK RWE	09409
BKK Salzgitter	07417
BKK Technoform	08425
BKK Textilgruppe Hof	65424
BKK VBU	72421
BKK VDN	18544

Anlage 8 – Übersicht der teilnehmenden BKKn am Hautscreening-Vertrag in Thüringen

Betriebskrankenkassen (alphabetisch sortiert)	VKNR
BKK VerbundPlus	62461
BKK Vital	49409
BKK Werra-Meissner	42420
BKK Wirtschaft & Finanzen	42406
BKK Würth	61487
Continentale BKK	02422
Debeka BKK	47410
E.ON Betriebskrankenkasse	31418
energie-BKK	09450
Heimat Krankenkasse	19418
pronova BKK	49402
Salus BKK	40410
SIEMAG BKK	18515
Thüringer BKK	89407
TUI BKK	09452
Vereinigte BKK	40418
WMF Betriebskrankenkasse	61477

Quelle: BKK Landesverband Mitte

Stand: 2. Quartal 2016, Änderungen gegenüber dem 1. Quartal 2016 sind **rot** gekennzeichnet.

Betriebskrankenkasse	VKNR
BKK Linde	45411
BKK Miele	19473
BKK PricewaterhouseCoopers	42405
Brandenburgische BKK	81401
Debeka BKK	47410
Heimat Krankenkasse	19418
Novitas BKK	02407
R+V BKK	45405

Quelle: BKK Landesverband Mitte
Stand: 2. Quartal 2016

Antwort per Telefax an: 03643 559-139

oder per Post: Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Justitiariat
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar

oder per E-Mail: rechtsabteilung@kvt.de

Informationsveranstaltung zur KV-Wahl

am Mittwoch, 27.04.2015, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Veranstaltungsort: KV Thüringen, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar

Zielgruppe: alle Mitglieder der KV Thüringen

Bitte melden Sie sich für die Informationsveranstaltung zur KV-Wahl an!

Eine Anmeldebestätigung wird nicht versandt.

Teilnehmer (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen):

.....
Titel, Vorname, Nachname

.....
Titel, Vorname, Nachname

.....
Titel, Vorname, Nachname

.....
Titel, Vorname, Nachname

.....
Titel, Vorname, Nachname

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift

Für die nachfolgenden Veranstaltungen wenden Sie sich bitte bei Auskünften und Anmeldungen an die jeweilige Kontaktadresse. Erfragen Sie bitte dort ggf. die Vergabe von Fortbildungspunkten.

▪ **Schmerzkonferenz am Klinikum Altenburger Land GmbH**

Termine:	30.03.16	27.04.16	25.05.16	29.06.16	27.07.16
	31.08.16	28.09.16	26.10.16	30.11.16	07.12.16

Uhrzeit: jeweils 16:30 Uhr
 Ort: Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin u. Schmerztherapie des Klinikums Altenburger Land
 Leitung: Ronald Krüger
 Kontakt: Am Waldessaum 10, 04600 Altenburg, Tel. 03447 523440

▪ **Schmerzkonferenz HELIOS-Klinikum Erfurt GmbH**

Termine:	06.04.16	04.05.16	01.06.16	20.07.16	10.08.16
	07.09.16	05.10.16	02.11.16	07.12.16	

Uhrzeit: jeweils 15.00 Uhr
 Ort: HELIOS-Klinikum Erfurt, Palliativstation, Wohnzimmer
 Leitung: Dr. med. S. Sonntag-Koch
 Kontakt: Abt. Palliativmedizin und Schmerztherapie, Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt, Tel. 0361 7816064 oder 78172363

▪ **Schmerzkonferenz FAZ Kaffeetrichter Erfurt**

Termine:	20.04.16	25.05.16	15.06.16	20.07.16	17.08.16
	14.09.16	26.10.16	16.11.16	14.12.16	

Uhrzeit: jeweils 15.00 Uhr
 Ort: MVZ FAZ Kaffeetrichter, Schillerstr. 25, 99096 Erfurt
 Leitung: Dr. med. Helmut Ruhwedel
 Kontakt: FAZ Kaffeetrichter, Schillerstr. 25, 99096 Erfurt, Tel. 0361 26493250

▪ **Interdisziplinäre Schmerzkonferenz am Klinikum SRH Gera**

Termine:	18.04.16	23.05.16	06.06.16	12.09.16	24.10.16
	07.11.16	12.12.16			

Uhrzeit: jeweils 17:00 Uhr
 Ort: Klinikum SRH Gera, Konferenzraum Schmerztherapie
 Leitung: Dr. med. M. Berger, PD Dr. med. Kretzschmar, Dr. med. Felthöfer
 Kontakt: Praxis Dr. Berger, Wiesestr. 5, 07548 Gera, Tel. 0365 5511044

▪ **Schmerzkonferenz Greiz/Vogtland**

Termine:	13.04.16	11.05.16	08.06.16	13.07.16	10.08.16
	14.09.16	12.10.16	09.11.16	14.12.16	

Uhrzeit: jeweils 16.00 Uhr
 Ort: Klinik im Leben, Gartenweg 6, 07973 Greiz
 Leitung: Dr. med. U. Reuter
 Kontakt: Klinik im Leben, Gartenweg 6, 07973 Greiz, Tel. 03661 456520

▪ **Schmerzkonferenz Eichsfeld Klinikum Heiligenstadt**

Termine:	20.04.16	18.05.16	22.06.16		
----------	----------	----------	----------	--	--

Uhrzeit: jeweils 16.00 Uhr
 Ort: Eichsfeld Klinikum, Windische Gasse 112, 37308 Heiligenstadt
 Leitung: Dr. med. Agnes Beckeer
 Kontakt: Schmerzzentrum im Eichsfeld Klinikum, Windische Gasse 112, 37308 Heiligenstadt, Tel. 03606 761410

▪ **Schmerzkonferenz Jena/Stadtroda**

Termine:	11.04.16	23.05.16	13.06.16	29.08.16	07.11.16
----------	----------	----------	----------	----------	----------

Uhrzeit: jeweils 17.30 Uhr
 Ort: Seminarraum Palliativzentrum UKJ, Erlanger Allee101, 07747 Jena

Termine:	11.05.16	13.07.16	14.09.16	16.11.16	
----------	----------	----------	----------	----------	--

Uhrzeit: jeweils 18.00 Uhr
 Ort: Tagungszentrum „Felsenkeller“ des Asklepios Fachklinikums Stadtroda, 07646 Stadtroda, Bahnhofstr. 1a,
 Leitung: Dr. med. Meißner, Dr. med. Zimmer, Dr. med. Bornmann, Dr. med. Palutke
 Kontakt: Tel. 03641 9323153 oder Tel. 036428 513202

▪

▪ Schmerzkonferenz Bad Salzungen

Termine: 13.04.16 11.05.16 08.06.16 13.07.16 10.08.16
 14.09.16 12.10.16 09.11.16 14.12.16

Uhrzeit: jeweils 18:00 Uhr,
Ort: MVZ Bad Salzungen, Langenfelder Str. 8, 36433 Bad Salzungen,
Leitung: Dr. med. J. Eiche, Dr. med. M. Schwabe
Kontakt: MVZ Bad Salzungen, Langenfelder Str. 8, 36433 Bad Salzungen, Tel. 03695 6094959

▪ Schmerzkonferenz HELIOS Klinikum Meiningen

Termine: 13.04.16 11.05.16 15.06.16 13.07.16 17.08.16
 14.09.16 05.10.16 09.11.16 14.12.16

Uhrzeit: jeweils 17:00 Uhr
Ort: HELIOS Klinikum Meiningen, Konferenzraum
Leitung: Dr. med. H. Unger
Kontakt: HELIOS Klinikum Meiningen, Bergstr. 3, 98617 Meiningen, Tel. 03693 901033

▪ Interdisziplinäre Schmerzkonferenz Mühlhausen

Termine: 20.04.16 18.05.16 22.06.16 21.09.16 26.10.16
 16.11.16 07.12.16

Uhrzeit: jeweils 15:30 Uhr
Ort: Seminarraum, Ökumenisches Hainich Klinikum, Pfafferode 102, 99974 Mühlhausen
Leitung: Dr. med. St. Nautscher-Timmermann
Kontakt: Praxis Dr. med. St. Nautscher-Timmermann, Görmarstr. 61/62, 99974 Mühlhausen, Tel. 03601 8865109

▪ Süd-Ostthüringer Schmerzkonferenz

Termine: 20.04.16 (N) 11.05.16 (H) 08.06.16 (S) 13.07.16 (N) 17.08.16 (H)
 14.09.16 (S) 05.10.16 (N) 09.11.16 (H) 07.12.16 (S)

Uhrzeit: jeweils 16:30 Uhr
Ort: Neuhaus (N) / Hildburghausen (H) / Saalfeld (S)
Leitung: Dr. med. Böhm, Dr. med. Itting, Dipl.-Med. Vonderlind
Kontakt: Praxis Dr. med. Böhm, Neuhaus a. R., Tel. 03679 7287339, MVZ Hildburghausen, DM Vonderlind, Tel. 03685 773570

▪ Interdisziplinäre Schmerzkonferenz Weimar

Termine: 13.04.16 25.05.16 15.06.16 21.09.16 19.10.16
 16.11.16 07.12.16

Uhrzeit: jeweils 14.00 Uhr
Ort: KV Thüringen, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar,
Leitung: Dipl.-Med. V. Heinicke, Dr. med. U. Krauspe
Kontakt: Praxis Dr. med. Krauspe, Berkaer Str. 5, 99425 Weimar, Tel. 03643 771695

▪ Schmerzkonferenz Weimar

Termine: 13.04.16 25.05.16 15.06.16 21.09.16 19.10.16
 16.11.16 07.12.16

Uhrzeit: jeweils 16.00 Uhr
Ort: Sophien- und Hufeland-Klinikum Weimar, Neurologie
Leitung: Dr. med. R. Malessa, Dr. med. T. Lange
Kontakt: Neurologie, Sophien- und Hufelandklinik Weimar, Henry-van-de-Velde-Str. 2, 99425 Weimar, Tel. 03643 571300

▪ Schmerzkonferenz Capio-Klinik an der Weißenburg

Termine: 01.07.16 24.08.16

Uhrzeit: jeweils 15.00 Uhr
Ort: Capio-Klinik an der Weißenburg, Weißen 1, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel
Leitung: Dr. med. T. Lange
Kontakt: Capio-Klinik an der Weißenburg, Rheumatologie, Tel. 036742 66166

Anmeldung

(Anmeldung bis spätestens zum 06.04.2016 erbeten)

Stempel des Krankenhauses / der Einrichtung

.....

LKHG Thüringen e.V.
Frau Wagner
Friedrich-Ebert-Str. 63

99096 Erfurt

Fax: 0361/55 830 19
Email: wagner@lkhg-thueringen.de

Thüringer MRE-/Hygiene-Workshop am 13.04.2016 in Erfurt

Teilnehmer		
Name	Vorname	Tätigkeit
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Ort, Datum

Unterschrift Krankenhaus/Einrichtung

**Thüringer MRE-/Hygiene-Workshop
am 13.04.2016 in Erfurt**

vorläufiges Programm (Änderungen vorbehalten):

ab 09.30 Uhr	Anmeldung	
10.00 Uhr	Begrüßung durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	Herr MinDirig D. Berkholz
10.05 Uhr	Begrüßung durch die Geschäftsstelle der LKHG Thüringen e.V.	Herr N. Uhlenkamp
10.10 Uhr	Stand der Weiterbildung zum Krankenhaushygieniker und Hygienebeauftragten Arzt	Frau Dr. E. Lundershausen
10.30 Uhr	Neue Regelungen zur Hygiene	Herr Dr. T. Eckmanns
11.00 Uhr	Ergebnisse der ALERTS-Studie	Herr Dr. St. Hagel
11.20 Uhr	Surveillance von Blutstrominfektionen in Thüringen - AlertsNet	Herr Prof. Dr. F.M. Brunkhorst
11.40 Uhr	Evidenzbasierte Diagnostik und Therapie der Staph.aureus Bakteriämie	Herr Prof. Dr. M. Pletz
12.10 Uhr	Neue Verfahren der Erregerdiagnostik	Herr Dr. M. Karrasch
12.30 Uhr	Antibiotikamanagement im Krankenhaus	Frau Dr. M. Pertsch Frau Dr. G. Berger
13.00 Uhr	Mittagessen	
14.00 Uhr	Umsetzung Hygienemaßnahmen bei MRGN in einem Krankenhaus der Maximalversorgung mit überregionalem Versorgungsauftrag	Herr Dr. C. Windmeier
14.20 Uhr	Sichtweise der leitenden Krankenhausärzte zu IGSF und KRINKO-Empfehlungen	Herr Prof. Dr. W. Pfister
14.40 Uhr	Regionales MRE Netzwerk im IIm-Kreis	Frau Dr. B. Witte
15.00 Uhr	Kaffeepause	
15.20 Uhr	MRSA/MRE aus Sicht eines Thüringer Krankenhauses	Frau Prof. Dr. M. Borg von Zepelin
15.40 Uhr	Aktuelle Situation zu MRSA/MRE in Thüringen	Frau Dr. D. Rimek
16.20 Uhr	Diskussion/Fazit	
17.00 Uhr	Ende der Veranstaltung	



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen



präsentieren in Zusammenarbeit das

NOTDIENSTSEMINAR

vom 22. bis 24. April 2016

in der KV Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar

34 Fortbildungspunkte beantragt

Sie lernen kompetent alle großen und kleinen Notfälle sicher zu behandeln:

– im Notdienst – in der Praxis – im Flugzeug – auf der Straße – in der Nachbarschaft –

Das dreitägige Seminar wurde von einem Ärzteteam aus Heidelberg entwickelt. Es basiert auf der Erfahrung aus über 25.000 Patientenkontakten im Notdienst. Das gesamte Spektrum des Notdienstes wird darin 100% praxisbezogen vermittelt.

- **Die Themen:** Akute Erkrankungen aus den Bereichen: Kardiologie, Neurologie, Pädiatrie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Psychiatrie, Urologie, Gynäkologie, HNO, Augenheilkunde, Dermatologie, Dyspnoe, Bauchschmerzen, Erbrechen, Diabetes, Niereninsuffizienz, Antibiotikatherapie, Schmerztherapie und Palliativmedizin, Ausstattung des Arztkoffers, Abrechnung, Fallstricke und Problemfälle.
- Keine theoretische Lehrbuchmedizin, sondern praxisnah und effektiv
- Inkl. Reanimationstraining in Kleingruppen mit Defibrillation, Larynx-tubus, Mega-Code-Training, Säuglingsreanimation, Fremdkörperaspiration beim Kind
- **Praktische Übungen:** Vorgehen bei bewusstloser Person, Erstversorgung beim Unfall, Helmabnahme, i.v.-Zugänge legen, Impfung, Quaddeln, Neurologische Notfalluntersuchung, Befreiungsmanöver bei Lagerungsschwindel u. v. m.
- Von Ärzten für Ärzte – unabhängig und ohne Einflussnahme durch die Pharmaindustrie

Ärztliche Kolleginnen und Kollegen aller Fachgruppen sind willkommen.

Da das Reanimationstraining in kleinen Gruppen stattfinden soll, ist die **Teilnehmerzahl begrenzt**.

Informationen und Anmeldung finden Sie unter www.notdienstseminare.de.

Nach diesem Seminar werden Sie ein sicheres Gefühl im Notdienst und bei allen kleinen und großen Notfällen haben. Ärztliche Grundkompetenzen sind wieder aufgefrischt, so dass die Basismedizin Freude macht.

Leitung: Dr. med. W. Tonn, Allgemeinarzt und Notarzt

Anmeldeformular siehe Rückseite



Anmeldung zum Notdienstseminar „Fit für jeden Notfall“

online unter www.notdienstseminare.de

oder per Telefax an **06221 1874278**

Hiermit melde ich mich verbindlich zum **Notdienstseminar**

vom 22. bis 24. April 2016

im Haus der KV Thüringen, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar

an.

Die Seminargebühr beträgt **480 Euro**. Darin enthalten ist das dreitägige Seminar, der Reanimationskurs und die praktischen Übungen in Kleingruppen, ein ausführliches Skript aller Vorträge, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten, Getränke und die Zertifizierung.

Titel/Vorname/Name:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Telefon:

E-Mail (bitte deutlich schreiben):

Fachrichtung:

Unterschrift:

Hinweis: Die Angabe einer E-Mail-Adresse erleichtert und beschleunigt die Anmeldung.



1. - 4. Juni 2016
www.medizinische-fortbildungstage.org

Mittwoch 1. Juni 2016					
10:00 Uhr					Pressekonferenz 10:00–11:30 Uhr
10:30 Uhr					
11:00 Uhr					
11:30 Uhr					
12:00 Uhr				Gemeinsame Vorstandssitzung LÄK und KV 11:30 - 14:00 Uhr <i>*geschlossene Veranstaltung</i>	
12:30 Uhr					
13:00 Uhr					
13:30 Uhr					
14:00 Uhr	Symposium der AkdÄ 14:00–17:00 Uhr 45,00 €	Seminar mit Tierärztekammer Zoonosen und andere Schnittstellen Neues, Altes und Exotisches 13:30 - 17:30 Uhr 45,00 €	Auffrischkurs Medizinproduktebetreiber- verordnung 14:00 - 17:30 Uhr 35,00 €	Vorstandssitzung der Akademie* 15:00 - 16:30 Uhr <i>*geschlossene Veranstaltung</i> Sitzung der Sektionsleiter* 16:30 - 18:00 Uhr <i>*geschlossene Veranstaltung</i>	Workshop Palliativmedizin heute 14:30 - 17:30 Uhr 45,00 €
14:30 Uhr					
15:00 Uhr					
15:30 Uhr					
16:00 Uhr					
16:30 Uhr					
17:00 Uhr					
17:30 Uhr					
18:00 Uhr					
18:30 Uhr					
19:00 Uhr					
Donnerstag 2. Juni 2016					
09:00 Uhr	Hygienekongress Update Hygiene 09:00–16:00 Uhr 90,00 €	Pflegetagung Was uns nicht umbringt macht uns stärker? 09:00 - 16:00 Uhr 60,00 €	MTA Aller guten Dinge sind drei 09:30 - 13:00 Uhr 30,00 €	Fit am Empfang: Der erste Eindruck zählt 09:00 - 13:00 Uhr 45,00 €	Aktuelle Entwicklung im Notarzt- und Rettungsdienst 09:00 - 16:00 Uhr 90,00 €
09:30 Uhr					
10:00 Uhr					
10:30 Uhr					
11:00 Uhr					
11:30 Uhr					
12:00 Uhr					
12:30 Uhr					
13:00 Uhr					
13:30 Uhr					
14:00 Uhr					
14:15 Uhr					
14:30 Uhr					
15:00 Uhr					
15:30 Uhr					
16:00 Uhr					
16:30 Uhr					
17:00 Uhr					
17:30 Uhr					
18:00 Uhr					
Freitag 3. Juni 2016					
09:00 Uhr	Aktualisierungskurs für die Fachkunde Strahlenschutz 09:00 - 17:00 Uhr 130,00 /80,00 €	Suchtprobleme gibt es immer - der Umgang damit ändert sich 09:00 - 12:30 Uhr 45,00 €	Balint 09:00 - 14:30 Uhr 90,00 €	Youngster-Seminar Workshop für Ärzte in Weiterbildung Hier spricht nicht der Professor! 09:00 - 12:00 Uhr 45,00 € gebührenfrei für Ärzte in Weiterbildung	Impfkurs für MFA 09:00 - 14:30 Uhr 45,00 €
09:30 Uhr					
10:00 Uhr					
10:30 Uhr					
11:00 Uhr					
11:30 Uhr					
12:00 Uhr					
12:30 Uhr					
13:00 Uhr					
13:30 Uhr					
14:00 Uhr					
14:30 Uhr					
15:00 Uhr					
15:30 Uhr					
16:00 Uhr					
16:30 Uhr					
17:00 Uhr					
17:30 Uhr					
Samstag 4. Juni 2016					
08:30 Uhr					
09:00 Uhr	AZUBI-Tag für MFA 09:00 – 13:00 Uhr 30,00 €	Abschluss-symposium Migration und Gesundheit 09:00 - 14:25 Uhr 45,00 €	Palliativmedizin für die NÄPA 08:00 - 15:00 Uhr 80,00 €	Notfallmanagement für das Praxisteam 09:00 - 12:00 Uhr 120,00 €	Praktische Übungen Notfallmanagement
09:30 Uhr					
10:00 Uhr					
10:30 Uhr					
11:00 Uhr					
11:30 Uhr					
12:00 Uhr					
12:30 Uhr					
13:00 Uhr					
13:30 Uhr					
14:00 Uhr					
14:30 Uhr	Ärztchorchester				
15:00 Uhr					
16:00 Uhr					
Seniorenveranstaltung 13:00 - 14:30 Uhr					



Wählen Sie Ihre starke Interessenvertretung!



**KV-Wahl der Vertreterversammlung
vom 12. bis 23. September 2016**

WER wird gewählt?

Gewählt werden die Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.

WANN wird gewählt?

Die Wahl findet in der Zeit vom 12.09.2016 bis 23.09.2016 statt.

WO wird gewählt?

Die Wahl findet als Briefwahl statt.

IHRE STIMME
für die Selbstverwaltung
KV-WAHL 2016

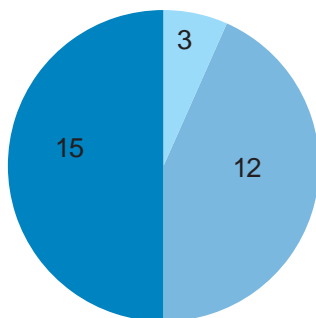
Was ist die Vertreterversammlung?

Als ärztliches Selbstverwaltungsorgan ist die Vertreterversammlung das höchste Beschlussgremium einer Kassenärztlichen Vereinigung, welches über die wichtigsten Belange der Ärzte und Psychotherapeuten zu entscheiden hat. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere, die Satzung zu beschließen, den Vorstand zu wählen und zu überwachen, alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind und den Haushaltsplan festzustellen.

Wie setzt sich die neue Vertreterversammlung zusammen?

Die Vertreterversammlung der KV Thüringen besteht aus 30 Mitgliedern und hat eine Amtszeit von sechs Jahren. Nach den Regelungen der Satzung der KV Thüringen ergibt sich folgende Aufteilung der Vertreterversammlung:

- 12 Hausärzte
- 15 Fachärzte
- 3 Psychotherapeuten



Die Aufteilung der Sitze in der Vertreterversammlung innerhalb der vorgenannten Gruppen spiegelt die tatsächlichen Verhältnisse der Hausärzte, Fachärzte sowie Psychotherapeuten in Thüringen wider.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind gemäß § 8 der Wahlordnung der KV Thüringen alle Mitglieder der KV Thüringen. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in ein Wählerverzeichnis erforderlich.

Wer Mitglied der KV Thüringen ist, ergibt sich aus den Vorschriften des SGB V (vgl. § 77 Abs. 3 SGB V) sowie aus § 3 Abs. 1 der Satzung der KV Thüringen.

Danach sind Mitglieder:

- zugelassene Ärzte und Psychotherapeuten,
- in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V, die in Eigenrichtungen gemäß § 105 Abs. 1, 5 SGB V sowie die in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V tätige angestellte Ärzte und Psychotherapeuten, wenn sie mindestens halbtags beschäftigt sind,
- bei Vertragsärzten oder Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9, 9 a SGB V angestellte Ärzte oder Psychotherapeuten, wenn sie mindestens halbtags beschäftigt sind,
- an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende ermächtigte Krankenhausärzte und Krankenhauspsychotherapeuten.

Eine halbtägige Beschäftigung liegt vor, wenn der Angestellte mindestens 20 Stunden pro Woche beschäftigt ist.

Was ist ein Wählerverzeichnis?

Das Wählerverzeichnis dient der Erfassung aller wahlberechtigten Mitglieder der KV Thüringen. Es wird für das Wahlgebiet „Freistaat Thüringen“ getrennt nach Ärzten und Psychotherapeuten aufgestellt. Es enthält die wahlberechtigten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer und weiteren Angaben entsprechend § 11 Abs. 1 der Wahlordnung der KV Thüringen.

Die Wählerverzeichnisse werden in der Zeit vom **16.05.2016 bis 29.05.2016** in der Landesgeschäftsstelle der KV Thüringen ausgelegt. Jedes Mitglied kann sich im Hinblick auf seine Angaben im Wählerverzeichnis einen entsprechenden Auszug zur Prüfung anfertigen lassen. Die im Wählerverzeichnis enthaltene Privatanschrift ist maßgeblich für die Versendung der Wahlunterlagen.

Was ist bei Änderung der Privatanschrift zu tun?

Bei einer Änderung der Privatanschrift wird darum gebeten, diese den Mitarbeiterinnen der KV Thüringen, Frau Beate Liebeskind und Frau Regina Roth (Telefon: 03643 559-743) schriftlich (per Brief, Mail, Telefax) mitzuteilen.

Was passiert, wenn die Angaben im Wählerverzeichnis nicht korrekt sind?

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch Einspruch beanstanden. Der Einspruch ist während der Auslegungsfrist beim

Wahlausschuss der KV Thüringen
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche und nimmt die erforderlichen Berichtigungen der Wählerverzeichnisse vor.

Wer ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig?

Der Wahlausschuss. Er besteht aus den folgenden fünf Mitgliedern der KV Thüringen:

Herr Dr. med. Peter Jacob,
FA für Allgemeinmedizin, Apolda

Herr Dr. med. Steffen Jurkutat,
FA für Augenheilkunde, Jena

Frau Dr. med. Antje Masri-Zada,
FÄ für Innere Medizin, Gera

Frau Dipl.-Med. Kirsten Schmidt,
FÄ für Allgemeinmedizin, Kranichfeld

Frau Dorothea Stula,
FÄ für Allgemeinmedizin, Weimar

Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses ist am 20.04.2016. In dieser Sitzung werden der Wahlleiter sowie der stellvertretende Wahlleiter bestimmt.

Der Wahlausschuss hat u. a. folgende Aufgaben:

- Aufstellen der Wählerverzeichnisse,
- Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
- Entgegennahme, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
- Ermittlung des Wahlergebnisses.

Wie erfolgt die Kandidatur?

Die Wahl zur Vertreterversammlung wird aufgrund von Wahlvorschlägen durchgeführt. Vorschlagsberechtigt ist jedes gemäß § 8 der Wahlordnung der KV Thüringen wahlberechtigte Mitglied der KV Thüringen. Vorgeschlagen werden kann jedes gemäß § 10 der Wahlordnung der KV Thüringen wählbare Mitglied der KV Thüringen.

Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Anteils der Hausärzte, des Anteils der Fachärzte sowie des Anteils der Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung zu erstellen. Ein Wahlvorschlag kann als Kandidaten entweder nur Hausärzte, nur Fachärzte oder nur Psychotherapeuten enthalten. Die Kandidaten auf den Wahlvorschlägen sind mit der Angabe des Vor- und Nachnamens, der Praxisanschrift/Betriebsstättenanschrift sowie der Berufs- bzw. Facharztbezeichnung in lesbarer und übersichtlicher Form von oben nach unten zu vermerken. Die Wahlvorschläge können als Einzel- oder Listenwahlvorschläge eingereicht werden.

Muster für Wahlvorschläge sind den [Anlagen 1a bis 1c](#) dieser Beilage zu entnehmen.

Die Liste bzw. der Einzelwahlvorschlag für Ärzte muss von **mindestens zehn** Wahlberechtigten aus der Gruppe der Ärzte persönlich, handschriftlich und deutlich mit Angabe des Vor- und Nachnamens (Druckschrift), der Praxisanschrift/Betriebsstättenanschrift sowie der Unterschrift versehen werden.

Jeder Arzt kann jeden Arzt unterstützen, d. h. Hausärzte können auch Fachärzte oder Fachärzte können auch Hausärzte unterstützen. Jeder „Unterstützer“ kann nur **einen Wahlvorschlag** unterstützen.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge, teilt etwaige Mängel dem Vertreter des Wahlvorschlages unverzüglich mit und fordert diesen unter Fristsetzung von einer Woche zur Beseitigung der Mängel auf.

Welche Aufgabe hat der „Vertreter des Wahlvorschlages“?

Der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages gilt als Vertreter des Wahlvorschlages. Er ist berechtigt und verpflichtet, namens der von ihm vertretenen Unterzeichner sowie des bzw. der Kandidaten die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderliche Aufklärung zu geben. Ist ein Kandidat nicht in der zuvor beschriebenen Art und Weise auf dem Wahlvorschlag bezeichnet, so hat

der Vertreter des Wahlvorschlages dafür Sorge zu tragen, dass eine Ergänzung entsprechend den Vorgaben erfolgt.

Ist ein Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen zugleich aufgeführt, muss er sich unter Fristsetzung des Wahlausschusses erklären, auf welchem Wahlvorschlag er kandidieren will. Für den Fall des Unterlassens dieser Erklärung, wird sein Name auf allen in Betracht kommenden Wahlvorschlägen gestrichen.

Hat ein Wahlberechtigter („Unterstützer“) mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, muss er sich unter Fristsetzung des Wahlausschusses erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Unterlässt er diese Erklärung, wird seine Unterschrift auf allen in Betracht kommenden Wahlvorschlägen gestrichen.

Was muss der Kandidat tun?

Zunächst muss der vorgeschlagene Kandidat dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung beifügen, dass er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist. Als [Anlage 2](#) haben wir für Sie ein Muster für die persönliche Erklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag vorbereitet.

TIPP

Fordern Sie Formulare beim Wahlausschuss der KV Thüringen an:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Wahlausschuss
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar

Telefon: 03643 559-141
Telefax: 03643 559-139
E-Mail: wahlausschuss@kvt.de

Wer ist vorschlagsberechtigt?

Vorschlagsberechtigt ist jedes gemäß § 8 der Wahlordnung der KV Thüringen wahlberechtigtes Mitglied der KV Thüringen. Nicht vorschlagsberechtigt sind damit Verbände, Gesellschaften, Vereinigungen, Rechtsanwälte etc.

Wer kann vorgeschlagen werden?

Vorgeschlagen werden kann jedes gemäß § 10 der Wahlordnung der KV Thüringen wählbare Mitglied der KV Thüringen.

Wo und wann sind die Wahlvorschläge einzureichen?

Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt beim Wahlausschuss unter folgender Adresse:

KV Thüringen
Wahlausschuss
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar

Wahlvorschläge, also die Listen der Kandidaten, können vom Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung im Rundschreiben Mai 2016 bis zum 14.08.2016, 24:00 Uhr (Poststempel bzw. Nachtbriefkasten des Wahlausschusses), eingereicht werden.

Was passiert mit den Wahlvorschlägen?

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in der Zeit vom 31.08.2016 bis 07.09.2016 in der Landesgeschäftsstelle der KV Thüringen ausgehängt. Aus den zugelassenen Wahlvorschlägen werden sodann die Stimmzettel, getrennt für Ärzte und Psychotherapeuten, erstellt.

Wie erhalte ich meinen Stimmzettel?

Die Versendung der Wahlunterlagen (Stimmzettel) erfolgt am 07.09.2016 an Ihre Privatanschrift.

TIPP

Bitte überprüfen Sie, ob Sie der KV Thüringen Ihre aktuelle Privatanschrift gemeldet haben, damit die Wahlunterlagen rechtzeitig bei Ihnen ankommen.

Wie wird gewählt?

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von freien Listenwahlvorschlägen sowie Einzelwahlvorschlägen stattfindet. Verhältniswahl ist ein Wahlsystem, bei dem die kandidierenden Gruppen geordnete Listen von Kandidaten aufstellen. Die Wähler können dann zwischen diesen Listen wählen. Die Sitze werden im selben Verhältnis verteilt wie abgestimmt wurde. Die Anzahl der auf eine Liste innerhalb dieser Gruppe insgesamt entfallenden Sitze wird nach dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer ermittelt. Jedes Mitglied hat für die Briefwahl drei Stimmen, die einem Kandidaten einer Liste oder auch verschiedenen Kandidaten einer Liste oder auch Kandidaten verschiedener Listen gegeben werden können.

Psychotherapeuten wählen Psychotherapeuten. Ärzte wählen Ärzte. Das bedeutet, dass Hausärzte auch Fachärzte und Fachärzte auch Hausärzte wählen können.

Das wahlberechtigte Mitglied der KV Thüringen kennzeichnet auf dem Stimmzettel durch Kreuze in den dafür vorgesehenen Kreisen, welchen Kandidaten es seine Stimmen geben will. Die Streichung oder Hinzufügung von Namen ist unzulässig.

Der Stimmzettel wird in den Stimmzettelumschlag gelegt und dieser sodann verschlossen. Der verschlossene Umschlag wird zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung für die persönliche Kennzeichnung der Stimmzettel in den Wahlbrief gelegt. Dieser wird verschlossen. Der Wahlbrief muss **spätestens** am letzten Tag der Wahlfrist, d. h. am 23.09.2016, bis 24:00 Uhr beim Wahlausschuss der KV Thüringen eingegangen sein. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel bzw. der Einwurf in den Nachtbriefkasten des Wahlausschusses.

Wie wird das Wahlergebnis ermittelt?

Unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis. Hierbei wird zunächst die Wahlberechtigung des Absenders festgestellt. Die Wahlbriefe werden nach Ärzten und Psychotherapeuten geordnet. Die Zahl derjenigen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, wird ermittelt. Im Anschluss daran werden die Wahlbriefe geöffnet, die eidesstattlichen Erklärungen für die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels in den Wahlbriefen überprüft, die Stimmzettelumschläge entnommen und in vorher versiegelte Wahlurnen geworfen, getrennt für Ärzte und Psychotherapeuten. Nachdem alle Stimmzettelumschläge in die Wahlurnen gegeben wurden, werden sie diesen entnommen, geöffnet und die auf die einzelnen Listen und Kandidaten entfallenden Stimmen festgestellt. Dabei wird vom Wahlausschuss die Gültigkeit der Stimmzettel überprüft. In einer zu führenden Zählliste ist der Inhalt eines gültigen Stimmzettels sofort zu vermerken. Diese Listen sind vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

Wann erfolgt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses?

Unmittelbar nach Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die sich hieraus ergebende Zusammensetzung der Vertreterversammlung durch den Wahlleiter. Der Wahlleiter setzt die Gewählten unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis.

Lehnt ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung die Wahl ab, rückt der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmenzahl derselben Liste wie der ausscheidende Kandidat nach. Existiert kein Nachfolgekandidat, bleibt dieser Sitz unbesetzt.

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung der KV Thüringen schriftlich beim Wahlleiter anfechten. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Rundschreiben der KV Thüringen September 2016. Über die Wahlanfechtung entscheidet innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Anfechtungsfrist ein erweiterter Wahlausschuss.

Wer steht für weitere Fragen zur Verfügung?

Haben Sie weitere Fragen zur Wahl, so wenden Sie sich bitte an den Wahlausschuss

E-Mail: wahlausschuss@kvt.de

bzw. an

die Rechtsabteilung der KV Thüringen

Telefon: 03643 559-141

Telefax: 03643 559-139

E-Mail: rechtsabteilung@kvt.de

Bei der Durchführung der Wahl sind die Bestimmungen der Satzung der KV Thüringen sowie der Wahlordnung als Bestandteil der Satzung der KV Thüringen maßgebend. Diese sind als [Anlage 3](#) (Satzung der KV Thüringen) sowie als [Anlage 4](#) (Wahlordnung der KV Thüringen) beigefügt.

IHRE STIMME
für die Selbstverwaltung
KV-WAHL 2016

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und sorgen Sie damit für eine starke Interessenvertretung Ihrer Selbstverwaltung!

Die wichtigsten Termine im Überblick:

16.05.2016 – 29.05.2016:	Auslegung der Wählerverzeichnisse
Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung im Rundschreiben Mai 2016 bis 14.08.2016:	Einreichung der Wahlvorschläge „Kandidatenlisten“
07.09.2016:	Versendung der Wahlunterlagen
12.09.2016 - 23.09.2016:	Wahltermin/Briefwahl
Rundschreiben September 2016:	amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses
04.01.2017:	konstituierende Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung

– Muster –

**Wahl zur Vertreterversammlung der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
2017 – 2022**

Wahlvorschlag für Hausärzte

Bezeichnung der Liste: z. B. „Liste Herbstträume“

Nachname	Vorname	Praxisanschrift	Berufs- bzw. Facharztbezeichnung
(Bitte in Druckschrift ausfüllen)		(Betriebsstättenanschrift)	

1.

2.

3.

4.

↓

Unterstützung des Wahlvorschlages durch mindestens 10 wahlberechtigte Ärzte:

Nachname	Vorname	Praxisanschrift	Unterschrift
(Bitte in Druckschrift ausfüllen)		(Betriebsstättenanschrift)	

1. (= Vertreter des
Wahlvorschlages)

2.

3.

4.

↓

10.

– Muster –

**Wahl zur Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
2017 – 2022**

Wahlvorschlag für Fachärzte

Bezeichnung der Liste: z. B. „Liste Herbstträume“

Nachname (Bitte in Druckschrift ausfüllen)	Vorname	Praxisanschrift (Betriebsstättenanschrift)	Berufs- bzw. Facharztbezeichnung
---	---------	---	----------------------------------

.....

1.

2.

3.

4.

↓

Unterstützung des Wahlvorschlages durch mindestens 10 wahlberechtigte Ärzte:

Nachname (Bitte in Druckschrift ausfüllen)	Vorname	Praxisanschrift (Betriebsstättenanschrift)	Unterschrift
---	---------	---	--------------

.....

1. (= Vertreter des
Wahlvorschlages)

2.

3.

4.

↓

10.

– Muster –

**Wahl zur Vertreterversammlung der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
2017 – 2022**

Wahlvorschlag für Psychotherapeuten

Bezeichnung der Liste: z. B. „Liste Herbstträume“

Nachname <small>(Bitte in Druckschrift ausfüllen)</small>	Vorname	Praxisanschrift <small>(Betriebsstättenanschrift)</small>	Berufs- bzw. Facharztbezeichnung
--	---------	--	----------------------------------

1.
2.
3.
4.
- ↓

Unterstützung des Wahlvorschlages durch mindestens 10 wahlberechtigte Psychotherapeuten:

Nachname <small>(Bitte in Druckschrift ausfüllen)</small>	Vorname	Praxisanschrift <small>(Betriebsstättenanschrift)</small>	Unterschrift
--	---------	--	--------------

1. (= Vertreter des
Wahlvorschlages)
2.
3.
4.
- ↓
10.

– **Muster** –

Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten

(gemäß § 14 Abs. 7 der Wahlordnung)

Hiermit erkläre ich, dass ich mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden bin.

Mitgliedsstempel
(soweit vorhanden)

Unterschrift

Diese Erklärung ist jedem eingereichten Wahlvorschlag beizufügen.

**Satzung der Kassenärztlichen
Vereinigung Thüringen
in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt
geändert am 04.11.2015**

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Name, Bezirk und Sitz der KVT

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das Gebiet des Freistaates Thüringen, hat ihren Sitz in Weimar und führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 2

Aufgaben der KVT

(1) Die KVT erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen und durch Satzung oder Vertrag übernommenen Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder, insbesondere die Verwirklichung des Anspruchs auf eine angemessene Vergütung der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen,
- b) die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in dem im § 73 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bezeichneten Umfang einschließlich eines ausreichenden Notdienstes sowie die Übernahme der Gewähr gegenüber den Krankenkassen und ihren Verbänden, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht,
- c) die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in dem in § 75 Abs. 3 a SGB V bezeichneten Umfang,
- d) die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden notärztlichen Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst in dem in § 7 Abs. 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes bezeichneten Umfang,
- e) der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen für die Gesamtheit oder Gruppen ihrer Mitglieder,
- f) die Überwachung der durch Gesetz oder Vertrag den Mitgliedern der KVT zustehenden

Rechte und obliegenden Pflichten,
g) die Verteilung der Gesamtvergütungen nach den gesetzlichen Vorgaben,

(2) Die KVT hat das Recht, Verträge und Vereinbarungen mit Dritten verbindlich für die Mitglieder der KVT abzuschließen, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage vorliegt oder es sich um Verträge nach § 75 Abs. 6 SGB V handelt.

(3) In Erfüllung der der KVT durch Gesetz und Vertrag übertragenen Verpflichtung, die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen und den Krankenkassen gegenüber die Gewähr für eine den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entsprechende vertragsärztliche Versorgung zu übernehmen, trifft die KVT Maßnahmen zur Qualitätssicherung für ärztliche bzw. psychotherapeutische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Arztes bzw. Psychotherapeuten voraussetzen. Für die Auswahl der in die Qualitätssicherung einzubeziehenden Leistungen sowie den Inhalt und die Durchführung der Qualitätssicherung gelten die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie des Gemeinsamen Bundesausschusses, ferner die Vereinbarungen der Vertragspartner der Bundesmantelverträge.

§ 3

Mitgliedschaft in der KVT

(1) Mitglieder der KVT sind:

- a) die zugelassenen Ärzte (Vertragsärzte) und Psychotherapeuten (Vertragspsychotherapeuten),
- b) die in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V, die in den Eigeneinrichtungen gemäß § 105 Abs. 1 und Abs. 5 SGB V sowie die in den Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V tätigen angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, wenn sie mindestens halbtags beschäftigt sind,
- c) die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte und Krankenhauspsychotherapeuten,
- d) die bei Vertragsärzten oder Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und Abs. 9a SGB V angestellten Ärzte oder Psychotherapeuten, wenn sie mindestens halbtags beschäftigt sind.

Eine halbtägige Beschäftigung liegt vor, wenn der Angestellte mindestens 20 Stunden pro Woche beschäftigt ist.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestandskraft des jeweiligen Bescheides des Zulassungsausschusses.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) bei den zugelassenen Ärzten (Vertragsärzten) und Psychotherapeuten (Vertragspsychotherapeuten) mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts oder mit dem Wegzug des Berechtigten aus dem Bezirk seines Kassenarztsitzes oder mit Beendigung der Zulassung aus anderen Gründen,

b) bei den in medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V sowie bei den in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V tätigen angestellten Ärzten und Psychotherapeuten mit dem Tod, mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus anderen Gründen oder mit einer Reduzierung des Anstellungsverhältnisses auf weniger als eine Halbtagsbeschäftigung, weiterhin endet die Mitgliedschaft für die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, mit dem Wirksamwerden des Verzichts, der Auflösung oder mit dem Wegzug des zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums gemäß § 95 Abs. 1 SGB V bzw. der Einrichtung gemäß § 311 Abs. 2 SGB V aus dem Bezirk des Vertragsarztsitzes oder mit Beendigung der Zulassung aus anderen Gründen,

c) bei den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzten und Krankenhauspsychotherapeuten mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts, mit dem Ende der Ermächtigung oder mit Beendigung der Ermächtigung aus anderen Gründen,

d) bei den bei Vertragsärzten oder Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und Abs. 9 a SGB V angestellten Ärzten oder Psychotherapeuten mit dem Tod, mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses (z. B. durch Kündigung), mit der Reduzierung des Anstellungsverhältnisses auf weniger als eine Halbtagsbeschäftigung oder mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus anderen Gründen.

(4) Soweit die Mitgliedschaft auf unterschiedlichen Tatbeständen beruht, bleibt die Mitgliedschaft so lange bestehen, wie ein Tatbestand die Voraussetzungen der Mitgliedschaft noch erfüllt.

(5) Sofern in den Satzungsregelungen von „Mitgliedern“ die Rede ist, gelten diese Bestimmungen für alle Mitglieder im Sinne von Abs. 1, wenn nicht Differenzierungen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 4

Rechte der Mitglieder der KVT

(1) Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen an der vertragsärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teil. Der Anspruch auf Teilnahme an der Honorarverteilung besteht im Rahmen der in § 5 Abs. 1 und Abs. 4 angeführten Bedingungen sowie nach Maßgabe der Bestimmungen der Grundsätze der Honorarverteilung.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder zu den Organen der KVT richtet sich nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen der Vertreterversammlung der KVT, im Übrigen nach dieser Satzung sowie den gesetzlichen Regelungen.

(3) Jedes Mitglied kann, vorbehaltlich der in § 21 getroffenen Sonderregelungen, gegen Verwaltungsakte i. S. d. § 31 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) der KVT, durch die es sich beeinträchtigt glaubt, Widerspruch beim Vorstand der KVT erheben. Dieser entscheidet als Widerspruchsstelle gemäß § 85 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch über einen Widerspruch gegen eine von ihm selbst getroffene Maßnahme. Hierbei kann er sich von einem von ihm gebildeten Ausschuss beraten lassen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder der KVT

(1) Für die Mitglieder der KVT sind die Satzungsbestimmungen, die von den Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Entscheidungen sowie die vertraglichen Bestimmungen, die der Vorstand im Rahmen seines gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags vereinbart hat, verbindlich.

(2) Ebenso verbindlich sind die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder und die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen.

(3) Verbindlich sind des Weiteren die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erlassenen Richtlinien zum Verfahren zur Qualitätssicherung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung.

(4) Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten, insbesondere über die

- ärztliche Behandlung,
- Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
- ärztliche Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden,
- Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln und Krankenhausbehandlung, häuslicher Krankenpflege und Sozialtherapie,
- Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit einschließlich der Arbeitsunfähigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a und der nach § 10 SGB V versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- Verordnung von im Einzelfall gebotenen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die Beratung über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
- Bedarfsplanung,
- medizinische Maßnahme zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach § 27 a Abs. 1 SGB V,
- Verordnung von Krankentransporten,
- Maßnahmen nach § 24 a und b SGB V,
- Qualitätssicherung,
- spezialisierte ambulante Palliativversorgung,
- Schutzimpfungen,
- ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116 b SGB V

sind für die KVT und ihre Mitglieder verbindlich.

(5) Die Mitglieder sind der KVT gegenüber verpflichtet, diese bei der Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben der vertragsärztlichen Versorgung nach den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zu unterstützen; insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet,

- a) bei der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung mitzuwirken; dies gilt auch bezüglich des ausreichenden Angebotes von Sprechzeiten nach den „Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen über die Abhaltung von Sprechstunden“ sowie der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme

an einem von der KVT eingerichteten oder organisierten vertragsärztlichen Notdienst,

- b) entsprechend den Bestimmungen des § 32 der Ärzte-ZV der KVT mitzuteilen, wenn sie länger als eine Woche nicht in erforderlichem Maße für die vertragsärztliche Tätigkeit zur Verfügung stehen.

(6) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und medizinischen Versorgungszentren sind insbesondere verpflichtet,

- a) ihre Abrechnungsunterlagen und sonstigen Aufstellungen gewissenhaft, vollständig und leserlich ausgefüllt bei der KVT einzureichen und durch ihre eigenhändige Unterschrift oder mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz auf der Sammelerklärung die sachliche Richtigkeit der Eintragung zu bestätigen,
- b) die Abrechnungs-Richtlinien gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe j) zu beachten,
- c) neben den bei der KVT einzureichenden Abrechnungsunterlagen Aufzeichnungen zu führen, die ihnen jederzeit gestatten, über Art und Umfang ihrer ärztlichen Leistungen sowie über die Notwendigkeit ihrer Behandlungs- und Verordnungsweise Auskünfte zu erteilen,
- d) geforderte Aufklärungen unverzüglich zu geben und die gesetz- und vertragsgemäße wirtschaftliche Erbringung der vertragsärztlichen Leistungen (einschließlich der Einweisungen, Überweisungen und Verordnungen) nachzuweisen, sofern das wegen einer Abweichung vom Regelfall oder von Durchschnittswerten oder aus sonstigen besonderen Gründen von der KVT verlangt wird,
- e) sich auf dem Gebiet der vertragsärztlichen Tätigkeit fortzubilden. Die Fortbildung erstreckt sich auf

1. die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,
2. den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, die neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,

3. die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit,
4. die Erfordernisse des vertragsärztlichen Notdienstes.

Die Pflicht zur fachlichen Fortbildung gemäß § 95 d SGB V bleibt hiervon unberührt.

- (7) Die Fortbildung in den unter Abs. 6 Buchstaben e) 1 bis 3 aufgeführten Gebieten vertragsärztlicher Tätigkeit erfolgt in Fortbildungsveranstaltungen, die die KVT gemäß § 81 Abs. 4 SGB V durchführt.
- (8) Gemäß § 72 Abs. 2 SGB V ist die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch schriftliche Verträge der Kassenärztlichen Vereinigung mit den Verbänden der Krankenkassen zu regeln. Soweit Mitglieder der KVT Verträge mit den Krankenkassen abschließen, bei denen die KVT nicht Vertragspartner ist, sollten diese Verträge gegenüber der KVT angezeigt werden.

§ 6 Organe der KVT

- (1) Organe der KVT sind
 - a) die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan,
 - b) der Vorstand als hauptamtlicher Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der zu wählenden Organe richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haben ihre Entscheidungen im Rahmen der Gesetze und der Satzung zu treffen. Im Übrigen sind sie an Weisungen nicht gebunden. Nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Bestimmungen erhalten sie eine Entschädigung bzw. Ersatz für Auslagen sowie Reisekosten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Sie haben ihre Entscheidungen im Rahmen der Gesetze und der Satzung zu treffen.
- (5) Die Mitglieder der Organe sowie die sonstigen für die KVT ehrenamtlich tätigen Mitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche die

personellen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse eines Mitgliedes der KVT betreffen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren. Dasselbe gilt für Angelegenheiten, die die Vertreterversammlung oder der Vorstand für vertraulich erklärt.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie dessen Stellvertreter können durch Beschluss der Vertreterversammlung von ihrem Amt entbunden oder ihres Amtes enthoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 79 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 35 a Abs. 7 SGB IV i.V.m. § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV vorliegen.

§ 7 Zusammensetzung der Vertreterversammlung der KVT

- (1) Die Vertreterversammlung der KVT besteht aus 30 Mitgliedern der KVT. Die psychotherapeutischen Mitglieder der KVT sind dabei im Verhältnis ihrer Zahl zu der der übrigen Mitglieder der KVT in der Vertreterversammlung vertreten, mindestens mit einem Mitglied, höchstens aber mit einem Zehntel der Mitglieder in der Vertreterversammlung der KVT. Die Aufteilung der übrigen Mitglieder in der Vertreterversammlung der KVT ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen:

Die Mitglieder der KVT, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören, sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der übrigen Mitglieder der KVT in der Vertreterversammlung vertreten.

Die Mitglieder der KVT, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören, sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der übrigen Mitglieder der KVT in der Vertreterversammlung vertreten.

- (2) Für die Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung ist die Wahlordnung der KVT maßgebend, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Die neu gewählte Vertreterversammlung wählt in der ersten Sitzung in unmittelbarer und geheimer Wahl den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, die Mitglieder der Vertreterversammlung sein müssen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet vor Ablauf der Amtszeit
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,

- c) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KVT,
 - d) durch schriftliche Erklärung der Niederlegung des Amtes gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
 - e) durch Wahl in den Vorstand der KVT.
- (5) Endet das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, sollte spätestens in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Neuwahl für das freigewordene Amt durchgeführt werden.
- (4) Zutritt zur Vertreterversammlung haben
 - a) alle Mitglieder der KVT,
 - b) die durch Beschluss der Vertreterversammlung zugelassenen oder vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingeladenen Personen,
 - c) die Mitarbeiter der KVT, insbesondere leitende Angestellte, soweit ihre Teilnahme an der Sitzung nach Auffassung der Vertreterversammlung erforderlich ist.

§ 8

Sitzungen der Vertreterversammlung der KVT

- (1) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung aufgestellt. Dabei sind Beratungsgegenstände, die der Vorstand verlangt, aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Die Vertreterversammlung muss
- a) auf Beschluss der Vertreterversammlung,
 - b) auf Beschluss des Vorstandsausschusses,
 - c) auf Beschluss des Vorstandes,
 - d) auf Antrag eines Drittels der gewählten Vertreter
 - e) oder auf Antrag nach § 6 Abs. 6 von einem Drittel der gewählten Vertreter
- einberufen werden.

Das Nähere über die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen der Vertreterversammlung regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Die jeweils erste Sitzung einer neu gewählten Vertreterversammlung (konstituierende Sitzung) wird von dem Vorsitzenden der noch amtierenden Vertreterversammlung, bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, einberufen.

- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist, ihre Beschlüsse fasst sie mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine Amtsentbindung sowie eine Amtsenthebung nach § 6 Abs. 6 ist eine Zweidrittelmehrheit der gewählten Vertreter erforderlich.

Die Personenkreise nach Satz 1 sind ausgeschlossen, soweit sich die Vertreterversammlung mit personellen Angelegenheiten, Haushaltsangelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen i. S. v. § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) befasst. Die Mitglieder des Vorstandes sind ausgeschlossen, soweit sich die Vertreterversammlung mit personellen Angelegenheiten der Mitglieder des Vorstandes befasst. In begründeten Ausnahmefällen können von den Ausschlüssen nach Satz 2 oder nach Satz 3 Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; der Beschluss ist in der öffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

- (5) Das Rederecht in der Vertreterversammlung haben:
- a) die Mitglieder der Vertreterversammlung,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes,
 - c) der Hauptgeschäftsführer,
 - d) der Justitiar,
 - e) der Berichterstatter.

§ 9

Aufgaben der Vertreterversammlung der KVT

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere
- a) die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
 - b) den Vorstand zu überwachen,
 - c) alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - d) den Haushaltsplan festzustellen,
 - e) über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 - f) die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,

- g) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
 - h) die Erörterung zu grundsätzlichen Fragen, die das Verhältnis zwischen den Mitgliedern der KVT und Sozialversicherungsträgern und sonstigen Körperschaften, mit denen Verträge abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden sollen, betreffen,
 - i) die Erörterung und Beschlussfassung über allgemeine vertragsärztliche und vertragsärztlich-wirtschaftliche Fragen, insbesondere die Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung) betreffend,
 - j) die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters; diese müssen Mitglieder der Vertreterversammlung sein,
 - k) die Wahl des Vorstandes,
 - l) die Wahl der weiteren Vertreter der KVT sowie ggf. deren Stellvertreter in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
 - m) die Beschlussfassung über die Entschädigung für die in den Organen sowie für die sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder,
 - n) die Bildung von beratenden Ausschüssen, beratenden Kommissionen und die Wahl deren Mitglieder sowie die Beschlussfassungen über deren Geschäftsordnungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; mit Ausnahme des Finanzausschusses, des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie, der beratenden Fachausschüsse für die fachärztliche und hausärztliche Versorgung und des beratenden Fachausschusses für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten, kann die Vertreterversammlung die Wahl deren Mitglieder sowie die Beschlussfassungen über deren Geschäftsordnungen dem Vorstand der KVT übertragen,
 - o) die Festsetzung der Beiträge,
 - p) die Beschlussfassung über Anträge nach § 6 Abs. 6,
 - q) die Beschlussfassung über die Gründung von Dienstleistungsgesellschaften.
- (2) Die Vertreterversammlung führt die Vertragsverhandlungen mit den gewählten Vorstandsmitgliedern. Hierzu kann sie aus ihrer Mitte eine Kommission bilden, der der Vorsitzende der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter der Vertreterversammlung angehören müssen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung vertreten die Vertreterversammlung bei dem Abschluss der Dienstverträge gemeinsam. In den Dienstverträgen ist u. a. auch der begrenzte Umfang der ärztlichen Nebentätigkeit konkret zu regeln.
- (3) Zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte einen Vorstandsausschuss, dem ein Mitglied aus dem hausärztlichen Versorgungsbereich, ein Mitglied aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich sowie ein Psychologischer Psychotherapeut angehören. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder im Finanzausschuss der KVT sein.
- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandsausschusses erfolgt aufgrund von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen sowie der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der psychotherapeutischen Versorgung teilnehmen. Weiterhin gehören diesem Ausschuss der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung an. Der Vorstandsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten sowie die Vertreterversammlung bei ihren Überwachungs- und Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand zu unterstützen. Er stellt die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung sicher. Vorstand und Vorstandsausschuss geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, die der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben ist. Die Regelungen über die Amtsentbindung und Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 6 gelten für das Mitglied aus dem hausärztlichen Versorgungsbereich, für das Mitglied aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich sowie für den Psychologischen Psychotherapeuten entsprechend.
- (4) Die Vertreterversammlung und der Vorstandsausschuss können sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Die Vorlage dieser Unterlagen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter, der über das Ergebnis der Einsichtnahme anlässlich der darauf folgenden Sitzung der Vertreterversammlung berichtet. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die erforderlichen, zur Bearbeitung einer konkreten Sachfrage notwendigen

digen Unterlagen dem zuständigen Ausschuss, dem Vorstandsausschuss oder einem dafür neu errichteten Ausschuss zugänglich gemacht werden. Der betreffende Ausschuss ist verpflichtet, der Vertreterversammlung die Ergebnisse der Ausschusstätigkeit im Rahmen eines Abschlussberichtes anlässlich einer Sitzung der Vertreterversammlung darzulegen. Im Ausnahmefall kann die Vertreterversammlung beschließen, dass Unterlagen im Sinne von Satz 1 allen Vertreterversammlungsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

- (5) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter können an Sitzungen von Ausschüssen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes der KVT

- (1) Der Vorstand der KVT besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes können aus den Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt werden und unterschiedlichen Versorgungsbereichen angehören.
- (2) Die Vertreterversammlung hat bei ihrer Wahl darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche fachliche Eignung für das Vorstandsamt besitzen.
- (3) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer der Amtszeit in unmittelbarer, geheimer und schriftlicher Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt aufgrund von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Der Vorschlagende soll vor Durchführung der Wahl den beruflichen Werdegang des von ihm vorgeschlagenen darlegen. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl haben. Erhält keiner der Kandidaten im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt nach einer Sitzungsunterbrechung eine weitere Stichwahl zwischen

den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Gewählt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen. Die Stichwahl (3. Wahlgang) ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Wer innerhalb eines Wahlgangs, bei dem es zu einer Stichwahl gekommen ist, auf seine Kandidatur verzichtet, kann am selben Tag für die gleiche Position nicht erneut kandidieren.

- (4) Die Vertreterversammlung wählt aus der Mitte des nach Absatz 3 gewählten Vorstandes für die Dauer der Amtszeit in unmittelbarer, geheimer und schriftlicher Wahl den 1. Vorsitzenden des Vorstandes. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, wird die Wahl wiederholt. Erfolgt auch hier keine absolute Mehrheit, wird die Wahl erneut wiederholt. In diesem Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Dieser Wahlgang ist nach einer Sitzungsunterbrechung erforderlichenfalls zu wiederholen. Das weitere gewählte Mitglied des Vorstandes bekleidet das Amt des 2. Vorsitzenden des Vorstandes.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf der Wahlperiode
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechtes, auch gemäß § 45 StGB,
 - c) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - d) durch Niederlegung des Amtes (z. B. durch Kündigung des Dienstvertrages),
 - e) durch Aufnahme einer hauptberuflichen ärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit,
 - f) mit der Wahl in den Vorstand der Kassennärztlichen Bundesvereinigung,
 - g) durch Amtsentbindung oder Amtsenthebung nach § 6 Abs. 6, nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. 5 vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt für die Dauer der laufenden Amtszeit eine Neuwahl für das freigewordene Amt durch die Vertreterversammlung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes der KVT

- (1) Der Vorstand verwaltet die Körperschaft, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Dem Vorstand obliegt – vorbehaltlich der Zuständigkeit der Vertreterversammlung – die verantwortliche Durchführung und Überwachung der gesetzlichen, satzungsgemäßen und durch Verträge übernommenen Aufgaben der KVT. Im Rahmen der dem Vorstand obliegenden Gesamtverantwortung führt jedes Mitglied seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.
- (3) Der 1. Vorsitzende des Vorstandes beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Sind beide Vorstandsmitglieder anwesend, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Sitzungen sind bei Notwendigkeit, in der Regel einmal im Monat, einzuberufen, zu denen die weiteren Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Vorstandsausschusses, der Hauptgeschäftsführer, der Justitiar sowie bei Bedarf weitere leitende Angestellte und Sachverständige eingeladen werden. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Vertreterversammlung,
 - b) die Wahrnehmung der Interessen der KVT und ihrer Mitglieder gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften,
 - c) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Verträgen nach den gesetzlichen Regelungen des SGB V,
 - d) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Verträgen und Vereinbarungen nach § 2 Abs. 2,
 - e) der Abschluss von Verträgen mit Ärzten, Psychotherapeuten und Instituten zum Zwecke der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung,
 - f) der Abschluss der zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträge,
 - g) der Abschluss, die Änderung und die Kündi-

gung von sonstigen Verträgen, die Vergabe von Aufträgen und die Beschlussfassung über besondere Ausgaben, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die aus dem Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs fallen und im Einzelfall mit der Verfügung über Etatmittel in Höhe von insgesamt mehr als € 5.000,00 verbunden sind,

- h) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit Angestellten und Arbeitern der KVT. Der Vorstand kann sich hinsichtlich des Abschlusses der Dienstverträge mit nicht leitenden Angestellten des Hauptgeschäftsführers bedienen,
- i) die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorschriften, insbesondere bei der Durchführung der Abrechnung, der Honorarverteilung einschließlich der zuständigen Beschlussfassung über genehmigungspflichtige Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der danach von der Vertreterversammlung beschlossenen Grundsätze und der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes,
- j) die Beschlussfassung über Abrechnungs-Richtlinien sowie weitere Ordnungsvorschriften auch im Hinblick auf einen einheitlichen Datenaustausch zwischen den im Geltungsbereich der KVT Abrechnenden und der KVT,
- k) die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Belegarztverhältnissen sowie der Widerruf der Anerkennung als Belegarzt,
- l) die Bildung von beratenden Ausschüssen und beratenden Kommissionen sowie die Bestellung und Abberufung deren Mitglieder,
- m) die Einrichtung von medizinischen Institutionen bzw. der Erwerb von Beteiligungen an derartigen Einrichtungen im Rahmen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere zur Durchführung von Modellversuchen,
- n) die Bestellung und die Abberufung der durch die KVT zu stellenden Mitglieder in den Ausschüssen der gemeinsamen Selbstverwaltung. Die Liste der Vertreter der KVT im
 - Landesschiedsamt,
 - Landesausschuss,
 - erweiterten Landesausschuss,
 - Zulassungs- und Berufungsausschuss,
 - Beschwerdeausschuss,
 - gemeinsamen Landesgremium nach § 90 a SGB V

ist der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

- o) der gesamte Verkehr mit der Aufsichtsbehörde.
- (5) Der Abschluss bzw. die Kündigung des Dienstverhältnisses mit dem Hauptgeschäftsführer erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit der Vertreterversammlung. Über den Abschluss, die Ausgestaltung des Dienstvertrages und die Kündigung des Dienstvertrages des Hauptgeschäftsführers entscheidet der Vorstand in gemeinsamer Verantwortung.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung rechtzeitig und umfänglich so zu informieren, dass er seiner Aufgabe als Vorsitzender der Vertreterversammlung gerecht wird. Die Teilnahme des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung an Vorstandssitzungen ist zu gewährleisten, wenn der Vorstand Aufgaben der Vertreterversammlung gemäß § 9 Abs. 1 Buchstaben a) bis q) erörtert.
- (7) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder der Vertreterversammlung rechtzeitig über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.
- (8) Ausgaben, die zu einer Überschreitung des von der Vertreterversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlages führen oder außerplanmäßige Ausgaben, darf der Vorstand nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beschließen.

§ 12

Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Bei der KVT wird ein mit zwölf Mitgliedern zu besetzender beratender Fachausschuss für Psychotherapie gebildet. Er ist paritätisch besetzt und besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl. Die Vertreter der Ärzte sollen sechs psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte der KVT sein. Die Mitglieder des Fachausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit aus dem Bereich der Mitglieder der KVT in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Fachausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der KVT oder Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter der Vertreterversammlung oder eines anderen beratenden Fachausschusses der KVT sein¹.

¹ § 12 Abs. 1 Satz 5 in der geänderten Fassung tritt mit Wirkung ab 01.01.2017 in Kraft.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der laufenden Amtszeit aus, rückt der gewählte Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach (Nachrücker). Für Psychologische Psychotherapeuten rücken Psychologische Psychotherapeuten, für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten rücken Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und für ärztliche Psychotherapeuten rücken ärztliche Psychotherapeuten nach. Für den Nachrücker rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Satz 7 gilt entsprechend. Ist ein Kandidat nicht vorhanden, erfolgt eine Nachwahl. Der beratende Fachausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Das Nähere kann in der jeweiligen Geschäftsordnung bestimmt werden, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.

- (2) Die Regelungen über die Amtsentbindung und Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 6 gelten für die Mitglieder des Ausschusses entsprechend.
- (3) Dem Ausschuss ist vor Entscheidungen der Organe der KVT in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abgabe der Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden. Die schriftlichen Stellungnahmen des Fachausschusses sind in die Entscheidungen einzubeziehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der KVT sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen des beratenden Fachausschusses teilzunehmen.
- (5) Die Befugnisse der Vertreterversammlung der KVT bleiben unberührt.

§ 13

Beratende Fachausschüsse für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung

- (1) Bei der KVT werden für die jeweilige Amtszeit je ein beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung und ein beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung gebildet. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern der KVT, die dem jeweiligen Versorgungsbereich angehören müssen. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder der Fachausschüsse dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der KVT oder Vorsitzender bzw. dessen Stell-

vertreter der Vertreterversammlung oder eines anderen beratenden Fachausschusses der KVT sein.² Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der laufenden Amtszeit aus, rückt der gewählte Stellvertreter aus dem jeweiligen Versorgungsbereich mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach (Nachrücker). Für den Nachrücker rückt der Kandidat des entsprechenden Versorgungsbereiches mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Ist ein Kandidat nicht vorhanden, erfolgt eine Nachwahl.

Die beratenden Fachausschüsse bestimmen ihren jeweiligen Vorsitzenden aus den Reihen ihrer Mitglieder. Das Nähere kann in den jeweiligen Geschäftsordnungen bestimmt werden, die von der Vertreterversammlung zu beschließen sind.

- (2) Die Regelungen über die Amtsentbindung und Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 6 gelten für die Mitglieder der Ausschüsse entsprechend.
- (3) Den Ausschüssen ist vor Entscheidungen der Organe der KVT in den die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abgabe der Stellungnahmen kann eine Frist gesetzt werden. Die schriftlichen Stellungnahmen der Fachausschüsse sind in die Entscheidungen einzubeziehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der KVT sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen der beratenden Fachausschüsse teilzunehmen.
- (5) Die Befugnisse der Vertreterversammlung der KVT bleiben unberührt.

§ 13a

Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten

- (1) Bei der KV Thüringen wird für die jeweilige Amtszeit ein beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten gebildet. Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern der KVT, die angestellte Ärzte oder angestellte Psychotherapeuten sein müssen. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Fachausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der KVT oder Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter der Vertreterversammlung oder eines anderen beratenden Fachausschusses der KVT

sein.² Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der laufenden Amtszeit aus, rückt der gewählte Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach (Nachrücker). Für den Nachrücker rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Ist ein Kandidat nicht vorhanden, erfolgt eine Nachwahl.

Der beratenden Fachausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung bestimmt werden, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.

- (2) Die Regelung über die Amtsentbindung und Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 6 gelten für die Mitglieder des Ausschusses entsprechend.
- (3) Dem Ausschuss ist vor Entscheidungen der Organe der KVT in den die Sicherstellung der durch angestellte Ärzte und angestellte Psychotherapeuten betreffenden Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abgabe der Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden. Die schriftlichen Stellungnahmen des Fachausschusses sind in die Entscheidungen einzubeziehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der KVT sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen der beratenden Fachausschüsse teilzunehmen.
- (5) Die Befugnisse der Vertreterversammlung der KVT bleiben unberührt.

§ 14

Vertretung

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KVT durch den Vorstand obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Abweichend davon können sich der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende im Einzelfall darauf einigen, wer von ihnen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung übernimmt. Im Übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.
- (2) Der Vorstand kann Mitarbeiter der KVT zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung bevollmächtigen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Dritte (z. B. Rechtsanwälte) zur gerichtlichen Vertretung bevollmächtigen.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenkollisionen oder

² § 13 Abs. 1 Satz 4 in der geänderten Fassung tritt mit Wirkung ab 01.01.2017 in Kraft.

dem bloßen Anschein durch eine Entscheidung des Vorstandes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen zu können, darf ein Mitglied des Vorstandes weder beratend noch entscheidend mitwirken. Es finden die Rechtsgrundsätze des § 16 SGB X entsprechende Anwendung.

§ 15 Verwaltung

- (1) Zur Durchführung der ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben unterhält die KVT an ihrem Sitz eine Verwaltung, deren Gliederung sich nach den Beschlüssen des Vorstandes richtet. Die Mittel für den Unterhalt dieser Verwaltung sind auf Vorschlag des Vorstandes der KVT und seines Haushaltsvoranschlages von der Vertreterversammlung zu genehmigen.
- (2) Der Verwaltung obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
 - b) die Geschäftsführung der Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung, soweit dies gesetzlich angeordnet oder vertraglich vereinbart wurde, des Disziplinarausschusses und aller sonstiger von Vorstand und Vertreterversammlung bestellten beratenden Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
 - c) die Führung des Arzt-/Psychotherapeutenregisters,
 - d) die Durchführung aller Abrechnungsarbeiten gegenüber Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern sowie die Bearbeitung der Abrechnungen der Mitglieder der KVT nach den hierfür geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den Beschlüssen des Vorstandes,
 - e) die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der KVT nach den Weisungen und im Auftrage des Vorstandes.
- (3) Zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Vorstand eines Hauptgeschäftsführers bedienen.

§ 16 Regionalstellen

Die KVT bildet Regionalstellen. Näheres regelt eine Regionalstellenordnung.

§ 17 Zusammenarbeit

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende des

Vorstandes sowie der Hauptgeschäftsführer können auf Einladung an allen Ausschuss- und Kommissionssitzungen beratend teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie sind rechtzeitig, unter Übersendung der Tagesordnung, einzuladen. Dies gilt nicht für Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung.

§ 18 Ausschüsse und Kommissionen

Die Amtszeit der Ausschüsse, Kommissionen nach § 9 Abs. 1 Buchstabe n) endet mit der Amtszeit der Vertreterversammlung. Das Amt eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters endet vor Ablauf der Amtszeit der Vertreterversammlung

- a) durch Tod,
- b) durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts,
- c) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
- d) durch schriftliche Erklärung der Niederlegung des Amtes gegenüber den zuständigen Organen der KVT,
- e) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KVT.

Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2 und 6 entsprechend.

§ 19 Disziplinarwesen

Das Disziplinarwesen ist in der Disziplinarordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 20 Finanzausschuss

- (1) Zur Gestaltung und Überwachung des Finanzwesens der KVT wird ein Finanzausschuss gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern und bis zu vier Stellvertretern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden und Mitglieder der Vertreterversammlung sein müssen, aber nicht Mitglieder des Vorstandes der KVT oder Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter der Vertreterversammlung oder Mitglied des Vorstandsausschusses gem. § 9 Abs. 3 sein dürfen. Die Regelungen über die Amtsentbindung und die Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 6 gelten für die Mitglieder des Finanzausschusses entsprechend. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Ausschusssitzungen anberaumt und einberuft, seine Sitzungen leitet und seine Beschlüsse ausführt. Im Fall der Abwesenheit des Vorsitzen-

den des Finanzausschusses werden die Aufgaben des Vorsitzenden des Finanzausschusses vom stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses wahrgenommen, der ebenfalls durch die Mitglieder des Finanzausschusses zu wählen ist. Über die Sitzungen des Finanzausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

- (2) Zu den Sitzungen des Finanzausschusses sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung einzuladen. Zu den Sitzungen können der 1. und der 2. Vorsitzende des Vorstandes sowie im Einvernehmen mit dem Vorstand der Hauptgeschäftsführer eingeladen werden.
- (3) Der Finanzausschuss hat das Recht, das Finanzwesen zu überprüfen und insbesondere die Einhaltung der Haushaltspläne zu überwachen sowie die vom Vorstand aufgestellten Haushaltspläne zu prüfen und, mit einer Empfehlung versehen, der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- (4) Einer Stellungnahme des Finanzausschusses bedürfen Verträge und besondere Ausgaben im Sinne des § 11 Abs. 4 Buchstabe f), es sei denn, dass der von der Vertreterversammlung genehmigte Haushaltsvoranschlag und ggf. der Stellenplan für leitende Angestellte die Verfügung über diese Etatmittel ausdrücklich vorsieht.

§ 21 Aufbringung der Mittel

- (1) Die KVT erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die in einem Hundertsatz der über die KVT abgerechneten Vergütungen bestehen. Die Festsetzung eines Gesamtbeitrages von mehr als 4 % bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Soweit Einrichtungen oder Leistungen der KVT durch Nichtmitglieder oder durch Mitglieder in Anspruch genommen werden, kann zur Deckung der hierdurch entstehenden Kosten ein Kostenbeitrag erhoben werden, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
- (3) Die KVT kann für besonders aufwendige Verwaltungstätigkeiten und für Widerspruchsverfahren, soweit sie nicht erfolgreich sind, Gebühren erheben. Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand – Kostendeckungsprinzip – zu bemessen. Das Nähere regelt eine Gebührensatzung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.*)

§ 22 Revision

Die Betriebs- und Rechnungsführung der KVT wird für jedes Geschäftsjahr durch eine anerkannte Einrichtung geprüft, die von der Vertreterversammlung als Prüfer zu berufen ist. Die schriftlichen Jahresberichte des Prüfers sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 23 Aufsichtsbehörde

Die KVT untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen.

§ 24 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der KVT erfolgen im „Rundschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ oder durch Veröffentlichung im „Ärzteblatt Thüringen“.
- (2) Im Übrigen unterhält die KVT in ihrem Dienstgebäude eine Einrichtung, in der Bekanntmachungen, öffentliche Zustellungen und Ladungen bekanntgegeben werden können.

§ 25 Weitere Bestandteile der Satzung

Die Vertreterversammlung kann Statute als weitere Bestandteile der Satzung beschließen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25.03.2000, zuletzt geändert am 04.02.2004 außer Kraft. Änderungen nach dem 01.01.2005 treten nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Tag des Monats nach Veröffentlichung im „Ärzteblatt Thüringen“ in Kraft. Gleiches gilt für eine Neufassung dieser Satzung.

ausgefertigt: Weimar, 16. Dezember 2015

gezeichnet: (Dienstsiegel)

Dr. med. Andreas Jordan

Vorsitzender der Vertreterversammlung

*) Die Genehmigung dieser Satzungsregelung erfolgt unter der Auflage, dass die Satzungsbestimmung sowie ggf. die Gebührensatzung aufzuheben sind, wenn durch das Bundessozialgericht entschieden werden sollte, dass eine Gebührenerhebung durch eine Kassenärztliche Vereinigung nicht erfolgen kann.

Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Präambel

Für die Wahl der Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) wird gem. § 7 Abs. 3 der Satzung nachstehende Wahlordnung beschlossen:

I. Abschnitt Wahlsystem

§ 1

Grundsätze der Wahl der Vertreterversammlung

Die Mitglieder* der KVT wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der VV. Ärzte wählen Ärzte. Psychotherapeuten wählen Psychotherapeuten.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die gebildeten Gruppen gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung mit Geltung ab 01.01.2005 auf Grund von freien Listenwahlvorschlägen sowie Einzelwahlvorschlägen. Die Anzahl der auf eine Liste innerhalb dieser Gruppe insgesamt entfallenden Sitze wird nach dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer ermittelt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die danach zu vergebenden Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Danach werden die Sitze an die Kandidaten innerhalb der jeweiligen Listen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen verteilt. In Fällen der Stimmgleichheit bei dem letzten zu besetzenden Sitz auf einer Liste entscheidet das Los. Über die Art und Weise der Losverfahren entscheidet der Wahlleiter, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

* Soweit in der Wahlordnung von Mitgliedern die Rede ist, sind hiermit Mitglieder i. S. v. § 3 Abs. 1 der Satzung der KVT i. d. F. ab 01.01.2005 gemeint.

§ 2

Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfaßt das Gebiet des Freistaates Thüringen.

§ 3

Wahl nach Landeslisten

Für das Wahlgebiet werden Landeslisten für die Wahl der ärztlichen Mitglieder in die VV („Landeslisten ärztliche Mitglieder“), für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder („Landeslisten psychotherapeutische Mitglieder“) aufgestellt.

§ 4

Stimmen

Bei der Wahl hat jedes Mitglied der KVT drei Stimmen. Die Stimmen können einem Kandidaten einer Liste oder auch verschiedenen Kandidaten einer Liste oder auch Kandidaten verschiedener Listen gegeben werden.

§ 5

Stichtag

Stichtag für die Wahl, einschließlich für die Feststellung der Verhältnisse gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung mit Geltung ab 01.01.2005 ist der 01.01. des jeweils letzten Jahres der Amtszeit.

II. Abschnitt Wahlgane

§ 6

Wahlausschuß

- (1) Der Vorstand der KVT beruft spätestens 2 Monate vor dem Termin der Wahl einen Wahlausschuß, der aus 5 Mitgliedern der KVT besteht, ein.
- (2) Der Wahlausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der Wahlleiter ist, und einem Stellvertreter, der stellvertretender Wahlleiter ist, sowie aus drei Beisitzern.

- (3) Die Mitgliedschaft im Wahlausschuß ist ausgeschlossen, wenn
 - a) das Mitglied sich um einen Sitz in der VV bewirbt,
 - b) es dem Vorstand der KVT angehört,
 - c) die Wahlberechtigung gem. § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

§ 7

Tätigkeit des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuß verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit bezieht sich nur auf die Mitglieder der KVT.
- (2) Der Wahlausschuß entscheidet bei den Abstimmungen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des stellvertretenden Wahlleiters.
- (3) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Mitgliedes wird durch den Vorstand der KVT ein Vertreter bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (5) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind zu protokollieren.
- (6) Die KVT ist verpflichtet, dem Wahlausschuß bei allen erforderlichen Tätigkeiten die entsprechende Unterstützung zu gewähren. Sie hat auch Wahlhelfer zur Verfügung zu stellen.

III. Abschnitt Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 8

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der KVT, soweit die Bestimmungen des Abs. 2 nicht vorliegen.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
 - a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.
- (3) Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.

§ 9

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in ein Wählerverzeichnis erforderlich.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 10

Wählbarkeit

Wählbar ist jedes Mitglied der KVT,

- a) welches nicht nach § 8 Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) kein Amt im Wahlausschuß bekleidet,
- c) welches nicht auf Grund Richterspruchs die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Recht aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

IV. Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 11

Wählerverzeichnisse

- (1) Der Wahlausschuß stellt anhand der ihm vom Vorstand übergebenen Unterlagen in Gestalt eines aktuellen Arzt- bzw. Psychotherapeutenregisterausdrucks die Wählerverzeichnisse für das Wahlgebiet getrennt nach Ärzten und Psychotherapeuten auf. Jedes Wählerverzeichnis enthält die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer. In die Wählerverzeichnisse sind Wählernummer, akademischer Grad, Nachname, Vorname, Berufs- bzw. Facharztbezeichnung, Praxisanschrift, Privatanschrift und Postanschrift des Wahlberechtigten aufzunehmen. Die Wählerverzeichnisse müssen spätestens 2 Monate vor Beginn der Wahlfrist aufgestellt sein.
- (2) Der Wahlausschuß legt im Anschluß daran eine Frist von 2 Wochen für die Auslegung der Wählerverzeichnisse in der Landesgeschäftsstelle der KVT fest. Es ist auf diesen zu vermerken, während welcher Zeit innerhalb der Frist die Auslegung der Wählerverzeichnisse stattgefunden hat.
- (3) Das Anfertigen von Auszügen innerhalb der Auslegungsfrist ist den Mitgliedern

der KVT gestattet, soweit dies zur Vorbereitung der Wahl oder im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Diese Auszüge dürfen nicht zweckentfremdet und unbeteiligten Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 12

Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der KVT hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Eine Beanstandung hat in Form eines Einspruches während der Auslegungsfrist beim Wahlausschuß schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen. Der Einspruch ist in den wesentlichen Punkten unter Angabe von Beweismitteln zu begründen.
- (2) Der Wahlausschuß entscheidet über die Einsprüche und nimmt die erforderlichen Berichtigungen der Wählerverzeichnisse vor. Die Berichtigung ist mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen. Der Wahlausschuß setzt diejenigen, die Einsprüche erhoben haben, von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis, und zwar durch Zustellung per Einschreiben mit Rückschein. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist endgültig.

§ 13

Wahlfrist, Wahlbekanntmachung

- (1) Der Vorstand der KVT setzt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahl vorzunehmen ist (Beginn und Ende der Stimmabgabe). Die Wahlfrist beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Arbeitstage und ist im „Rundschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ spätestens 6 Wochen vor ihrem Beginn zu veröffentlichen, wobei Beginn und Ende der Wahlfrist nach Tag und Uhrzeit anzugeben sind.
- (2) Diese Wahlbekanntmachung muß mindestens enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Wahl,
 - b) die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlgebiet,
 - c) die Zahl der zu wählenden Vertreter,
 - d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Angabe des Ortes und der Frist der Einreichung.

§ 14

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung wird aufgrund von Wahlvorschlägen durchgeführt. Vorschlagsberechtigt ist jedes gemäß § 8 wahlberechtigte Mitglied der KVT. Vorgeschlagen werden kann jedes gemäß § 10 wählbare Mitglied der KVT.
- (2) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuß einzureichen.
- (3) Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt ab dem Tag der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und endet 4 Wochen vor dem Beginn der Wahlfrist. Die Wahlvorschläge müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 24.00 Uhr beim Wahlausschuß eingegangen sein (Poststempel).
- (4) Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Anteils der Hausärzte in der Vertreterversammlung, des Anteils der Fachärzte in der Vertreterversammlung sowie des Anteils der Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung zu erstellen. Die Kandidaten auf den Wahlvorschlägen sind mit der Angabe des Vor- und Nachnamens, der Praxisanschrift sowie der Berufs- bzw. Facharztbezeichnung in lesbarer und übersichtlicher Form von oben nach unten zu vermerken.
- (5) Die Wahlvorschläge können als Einzel- oder Listenwahlvorschläge eingereicht werden.
- (6) Die Wahlvorschläge für Ärzte müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten aus der Gruppe der Ärzte persönlich, handschriftlich und deutlich mit Angabe des Vor- und Nachnamens (in Druckschrift), der Praxisanschrift sowie der Unterschrift versehen werden. Die Wahlvorschläge für Psychotherapeuten müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten aus der Gruppe der Psychotherapeuten persönlich, handschriftlich und deutlich mit Angabe des Vor- und Nachnamens (in Druckschrift), der Praxisanschrift sowie der Unterschrift versehen werden. Der erste Unterzeichner gilt als Vertreter des Wahlvorschlags. Der Vertreter des Wahlvorschlags ist berechtigt und verpflichtet, namens der von ihm vertretenen Unterzeichner sowie des Kandidaten/der Kandidaten die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderliche Aufklärung zu geben.

(7) Dem Wahlvorschlag ist eine persönlich unterzeichnete, mit dem Arzt-/Psychotherapeutenstempel versehene Erklärung eines jeden Kandidaten beizufügen, daß er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist.

§ 15

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuß prüft die einzelnen Wahlvorschläge, teilt etwaige Mängel dem Vertreter des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 6) unverzüglich mit und fordert unter Fristsetzung von 1 Woche zur Beseitigung der Mängel auf.
- (2) Ist ein Kandidat nicht in der nach § 14 bestimmten Weise auf dem Wahlvorschlag bezeichnet, so hat der Vertreter des Wahlvorschlages dafür Sorge zu tragen, daß eine Ergänzung entsprechend den Vorgaben erfolgt. Kommt dem der Vertreter innerhalb der vom Wahlausschuß bestimmten Frist nicht nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Kandidaten von dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) Wird eine Erklärung über die Aufnahme in den Wahlvorschlag des Kandidaten trotz Aufforderung nicht innerhalb der vom Wahlausschuß bestimmten Frist diesem vorgelegt, so wird der Name des Kandidaten von dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (4) Ist ein Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen zugleich aufgeführt, muß er sich unter Fristsetzung des Wahlausschusses erklären, auf welchem Wahlvorschlag er kandidieren will. Für den Fall des Unterlassens dieser Erklärung wird sein Name auf allen in Betracht kommenden Wahlvorschlägen gestrichen.
- (5) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muß er sich unter Fristsetzung des Wahlausschusses erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Unterläßt er diese Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.
- (6) Im Übrigen sind Wahlvorschläge, die ganz oder teilweise den Anforderungen des § 14 nicht entsprechen und deren Mängel nicht in der vom Wahlausschuß gesetzten Frist beseitigt wurden, sowie verspätet eingereichte Wahlvorschläge nicht zugelassen.

(7) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuß endgültig. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen und dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen und zwar durch Zustellung per Einschreiben mit Rückschein.

(8) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt eine angemessene Frist, die nicht unter 1 Woche betragen soll, in der die Wahlvorschläge vor Beginn der Wahl durch Aushang in der Landesgeschäftsstelle der KVT den Wahlberechtigten bekanntgemacht werden. Über weitere Aushänge der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß.

§ 16

Stimmzettel

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses beauftragt die KVT mit der Erstellung der Stimmzettel nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Stimmzettel sind für die Wahl der Ärzte sowie für die Wahl der Psychotherapeuten gesondert und verschiedenfarbig zu erstellen.
- (3) Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der KVT vom bis“ Er muß ferner enthalten:
 - a) für die Wahl der Ärzte:
 - die Teilüberschrift „Wahl – Ärzte“,
 - die Bezeichnung der jeweiligen Listen- und Einzelwahlvorschläge, getrennt nach den Wahlvorschlägen der Haus- und Fachärzte,
 - die Listen- und Einzelwahlvorschläge der Hausärzte sind auf der linken Hälfte des Stimmzettels zu plazieren; die linke Hälfte des Stimmzettels trägt die Bezeichnung „Listen Hausärzte“,
 - die Listen- und Einzelwahlvorschläge der Fachärzte sind auf der rechten Hälfte des Stimmzettels zu plazieren; die rechte Hälfte des Stimmzettels trägt die Bezeichnung „Listen Fachärzte“,
 - die Anzahl der Wahlvorschläge, die zugelassen wurden.
 - b) für die Wahl der Psychotherapeuten:
 - die Teilüberschrift „Wahl - Psychotherapeuten“,
 - die Bezeichnung der jeweiligen Listen- und Einzelwahlvorschläge,

- die Anzahl der Wahlvorschläge, die zugelassen wurden.
- (4) a) Die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Hausärzte sind auf der linken Hälfte des Stimmzettels in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer von oben nach unten aufzuführen. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Nachnamen des Vertreters des Wahlvorschlages gemäß § 14 Abs. 6. Auf dem Stimmzettel für die Listen befinden sich nach den jeweiligen auf der Liste befindlichen Kandidaten drei Kreise für die Stimmabgabe,
 - b) die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Fachärzte sind auf der rechten Hälfte des Stimmzettels in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer von oben nach unten aufzuführen. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Nachnamen des Vertreters des Wahlvorschlages gemäß § 14 Abs. 6. Auf dem Stimmzettel für die Listen befinden sich nach den jeweiligen auf der Liste befindlichen Kandidaten drei Kreise für die Stimmabgabe.
 - c) Die Wahlvorschläge für die Wahl der Psychotherapeuten sind auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer von oben nach unten aufzuführen. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Nachnamen des Vertreters des Wahlvorschlages gemäß § 14 Abs. 6. Auf dem Stimmzettel für die Listen befinden sich nach den jeweiligen auf der Liste befindlichen Kandidaten drei Kreise für die Stimmabgabe.

§ 17

Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses beauftragt die KVT mit der Versendung der Wahlunterlagen nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Wahlunterlagen bestehen aus:
 - a) für die Ärzte:
 - dem Stimmzettel für die Wahl „Wahl – Ärzte“,
 - einem Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der KVT vom bis“ (Stimmzettelumschlag),

- b) für die Psychotherapeuten:
 - dem Stimmzettel für die Wahl „Wahl - Psychotherapeuten“,
 - einem Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der KVT vom bis“ (Stimmzettelumschlag),
 - c) des Weiteren für alle Gruppen aus:
 - dem Vordruck zur Abgabe der eidesstattlichen Erklärung für die persönliche Kennzeichnung der Stimmzettel,
 - einem frankierten Umschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ mit der Angabe der Nummer des betreffenden Wahlberechtigten in dem jeweiligen Wählerverzeichnis sowie der Anschrift des Wahlausschusses (Wahlbrief).
- (3) Die Wahlunterlagen sind am 5. Tag vor Beginn der Wahlfrist an jeden in dem jeweiligen Wählerverzeichnis Eingetragenen durch Aufgabe zur Post zu übersenden. Fällt der 5. Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Aufgabe zur Post in Verlängerung der Versendungsfrist an dem diesen Tag vorgehenden Werktag.
- (4) Hat ein Wahlberechtigter die Wahlunterlagen nicht erhalten, kann er diese bis zum Ende der Wahlfrist bei der Landesgeschäftsstelle der KVT anfordern.

V. Abschnitt Wahlhandlung

§ 18 Ausfüllen der Stimmzettel

Bei der Wahl kennzeichnet das wahlberechtigte Mitglied der KVT auf dem Stimmzettel durch Kreuze in den dafür vorgesehenen Kreisen, welchem Kandidaten es seine Stimme/n geben will. Die Streichung oder Hinzufügung von Namen ist unzulässig.

§ 19 Abgabe des Stimmzettels

- (1) Das wahlberechtigte Mitglied legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- (2) Der verschlossene Umschlag nach Abs. 1 wird zusammen mit der eidesstattlichen

Erklärung gemäß § 17 Abs. 2 Buchstabe c) in den Wahlbrief gelegt. Dieser wird verschlossen.

- (3) Der Wahlbrief muß spätestens am letzten Tag der Wahlfrist beim Wahlausschuß bis 24.00 Uhr eingegangen sein (Poststempel).

VI. Abschnitt Feststellung des Wahlergebnisses

§ 20 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Rechtzeitig eingehende Wahlbriefe werden sofort nach Eingang mit einem Eingangsstempel versehen und ungeöffnet aufbewahrt.
- (2) Der Wahlausschuß ermittelt unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist das Wahlergebnis nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (3) Der Wahlausschuß stellt auf Grund der auf dem Wahlbrief vermerkten Nummer aus dem Wählerverzeichnis die Wahlberechtigung des Absenders fest. Die Wahlbriefe werden nach Ärzten und Psychotherapeuten geordnet. Die Zahl derjenigen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, wird ermittelt. Im Anschluß daran werden die Wahlbriefe geöffnet, die eidesstattlichen Erklärungen in den Wahlbriefen überprüft, die Stimmzettelumschläge entnommen und in vorher versiegelte Wahlurnen geworfen, getrennt für Ärzte und Psychotherapeuten.
- (4) Nachdem sämtliche Stimmzettelumschläge in die Wahlurnen gegeben wurden, werden sie diesen entnommen, geöffnet und die auf die einzelnen Listen und Kandidaten entfallenden Stimmen festgestellt. Der Wahlausschuß hat die abgegebenen Stimmzettel zu prüfen und über deren Gültigkeit zu entscheiden. Es ist eine Zählliste zu führen. In ihr ist der Inhalt eines gültigen Stimmzettels sofort zu vermerken. Diese Listen sind vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 21 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig ist eine Stimmgabe, die nicht entsprechend dieser Wahlordnung erfolgte und wodurch die Grundsätze einer demokratischen Wahl verletzt werden.

- (2) Ungültig sind insbesondere:
 - a) Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten oder nicht in die Wählerverzeichnisse Eingetragenen ausgefüllt worden sind;
 - b) Stimmzettel, die nach Ablauf der Wahlfrist beim Wahlausschuß eingegangen sind;
 - c) Stimmzettel, die nicht von der KVT erstellt worden sind;
 - d) Stimmzettel, bei denen die vorgesehene eidesstattliche Erklärung fehlt;
 - e) Stimmzettel, die sich nicht im vorgesehenen Stimmzettelumschlag befinden;
 - f) Stimmzettel, die sich in einem Stimmzettelumschlag mit der Angabe eines Namens befinden;
 - g) Stimmzettel, die eine Unterschrift oder eine Kennzeichnung tragen, aus der der Wähler feststellbar ist;
 - h) Stimmzettel, bei denen nicht erkennbar ist, welchem Kandidaten die Stimme gegeben wurde;
 - i) Stimmzettel, die mit einem Zusatz, einer Verwahrung oder einem Vorbehalt versehen sind;
 - j) Stimmzettel, auf denen nicht wählbare Personen aufgeführt werden;
 - k) Stimmzettel, auf denen der Wähler die ihm zustehende Stimmenzahl überschritten hat.

§ 22 Wahlniederschrift

Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten der KVT, getrennt nach Ärzten und Psychotherapeuten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Ärzten und Psychotherapeuten,
3. die Zahl der gültigen Stimmen der Ärzte sowie die Zahl der ungültigen Stimmen der Ärzte,
4. die Zahl der gültigen Stimmen der Psychotherapeuten sowie die Zahl der ungültigen Stimmen der Psychotherapeuten,
5. die Namen der in die VV gewählten Vertreter (Bezeichnung der jeweiligen Liste).

Sie ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Zähllisten nach § 20 Abs. 4 Satz 3 sind dieser Niederschrift beizufügen.

§ 23

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das amtliche Wahlergebnis und die sich hieraus ergebende Zusammensetzung der Vertreterversammlung werden vom Wahlleiter mit Festsetzung des als Bekanntgabedatum geltenden Stichtages im „Rundschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ bekanntgemacht. Der Wahlleiter setzt die Gewählten unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis.

§ 24

Verfahren bei Nichtannahme der Wahl oder beim Ausscheiden von Mitgliedern aus der Vertreterversammlung

Lehnt ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung die Wahl ab oder scheidet aus anderen Gründen aus, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl derselben Liste wie der ausscheidende Kandidat nach. Existiert kein Nachfolgekandidat, bleibt dieser Sitz unbesetzt.

VII. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 25

Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahl-

ergebnisses nach § 23 die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung schriftlich beim Wahlleiter anfechten.

- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß
- a) ein Vertreter nicht wählbar gewesen sei oder
 - b) wesentliche Fehler bei der Vorbereitung, der Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und dadurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung beeinträchtigt worden sei.
- (3) Über die Wahlanfechtung entscheidet innerhalb von 1 Monat nach Ablauf der Anfechtungsfrist nach Abs. 1 ein erweiterter Wahlausschuß. Diesem gehört neben den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 2 eine zum Richteramt befähigte Person an. Die Bestimmungen des § 7 gelten entsprechend.
- (4) Wird die Ungültigkeit der Wahl im Ganzen ausgesprochen, so wird eine Neuwahl angeordnet. Sie ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Ungültigkeitserklärung bekanntzumachen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung. Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für eine Gruppe (Ärzte, Psychotherapeuten) ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diese Gruppe beschränkt.

§ 26

Wahlkosten

Die mit der Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für den Wahlausschuß, trägt die KVT.

§ 27

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind an die Landesgeschäftsstelle der KVT zur Aufbewahrung zu geben und dort mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der jeweils gewählten Vertreterversammlung, d. h. bis zum Abschluß der Neuwahl, aufzubewahren.

§ 28

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am ersten Tag des Monats nach Veröffentlichung im „Ärzteblatt Thüringen“ in Kraft.
- (2) Durch Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung i. d. F. vom 25.03.2000 außer Kraft.